Bavar.
1269
mf

Bav. 1269 mf

Hofmann

Kritische Beleuchtung

der in

Heranbildung von Staatsärzten

bestehenden Mängel und Unzukömmlichkeiten

mit besonderer Berücksichtigung

der Verhältnisse

in Bayern.

Von

Dr. Hofmann,
in München.

(Separatabdruck aus A. Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde.)

Erlangen, 1864.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

371 - Bg.

Kritische Beleuchtung

der in

Verabbildung von Säugethieren

bestehenden Mängel und Unzukömmlichkeiten

mit besonderer Berücksichtigung

der Verhältnisse

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Vorrede.

Ich bitte in nachfolgenden Zeilen bayerische Verhältnisse nur da zu verstehen, wo ich von bayerischen Verhältnissen rede, nicht aber bayerische Verhältnisse und bayerische Persönlichkeiten da zu wittern, wo ich allgemeine Reflexionen anstelle.

München, Ende September 1863.

Dr. H.

Wer möchte läugnen, dass das Studium der Staats-arzneikunde in ihren beiden Hälften: gerichtsärztlicher Wissenschaft und öffentlicher Gesundheitspflege an allen unseren deutschen Universitäten — Berlin vielleicht ausgenommen, wo der Gerichtsarzt par excellence, Casper, in unübertrefflicher Weise die gerichtsärztliche Wissenschaft vertritt — noch sehr im Argen liegt? Woher kommt diese Auffallenheit, während doch die anderen Disziplinen ärztlicher Wissenschaft allenthalben in mehr weniger erfreulicher Weise blühen? Wer trägt hieran die Schuld? die Lehrer? oder die Lernenden? oder das Unerquickliche der Disziplin? die Staatsregierungen? oder Verhältnisse, die auch die Staatsregierungen nicht ändern können? Diesen Fragen auf den Grund zu sehen, sei Zweck der nachfolgenden Zeilen.

Fassen wir zuerst jenen Punkt in's Auge, der am klarsten vor uns liegt, und bezüglich dessen Gewissheit besteht, dass er nicht die Schuld tragen kann: ich meine die Disziplin selbst. Wenn es richtig ist, dass die Natur millionengestaltig ist, und dass gerade diese Mannichfaltigkeit und Vielseitigkeit der Objekte das Anziehende und Anregende ist, was gegenüber der Trockenheit der übrigen Brodstudien so viele und so talentvolle junge Leute dem Studium der Naturwissenschaften entgegenführt, so steht das Studium der Staatsarzneikunde nicht blos hinter den einzelnen Disziplinen ärztlichen Wissens an Anziehungskraft nicht zurück, sondern überbietet offenbar dieselben, indem sie alle Detaildisziplinen der Gesammtnaturwissenschaft umfasst. Der Mensch als Genosse eines Staates ist Objekt der Staatsarzneikunde. Als Genosse eines Staates kommt das Individuum mit allen übrigen Genossen und mit der ganzen äusseren Welt in politischer, sozialer, wissenschaftlicher, kommerzieller, technischer, industrieller Beziehung in Verbindung und Wechselverkehr; als Mensch aber, d. h. als Individuum der Menschenspezies, wird das Objekt Gegenstand der Forschung nach seiner geistigen und leiblichen Seite hin in Organisation, Gesundheit und Krankheit der Verrichtungen, Wiederherstellung verloren gegangener Gesundheit. Umfasst schon die Medizin das Studium einer stattlichen Reihe von Disziplinen: Anatomie, Physiologie, Diätetik, allgemeiner und spezieller Pathologie und Therapie, Heilmittellehre, Chirurgie, Geburtshilfe, Gynäkologie, Syphilidologie, Dermatologie, Balneologie, Climatologie, allgemeiner und physiologischer Chemie, Psychologie, Psychonosologie, Psychiatrik, so kommt für die Staatsarzneikunde noch hinzu das Studium gerichtsärztlicher Wissenschaft und öffentlicher Gesundheitspflege mit ihren unzertrennbaren Anhängseln: der Physik, technischen Agrikulturchemie, Technologie, Zoonosologie, Agrikultur. Welche Fülle von Wissenschaften, gross genug, um von einem bis an die äusserste Grenze menschlicher Lebensdauer reichenden Menschenleben nicht umfasst werden zu können! Und welche

Mannichfaltigkeit des Stoffes! Heute eine Aufgabe aus der industriellen Technik, morgen aus dem Gebiete der Psychologie, übermorgen aus dem der Epizootieen, am 4. Tage eine Apothekenvisitation, am 5. Tage eine Körperverletzung mit und ohne nachfolgende Sektion, am 6. Tage eine epidemiologische Frage, am 7. eine Viktualienvisitation! Und so geht es fort und fort; jeden Tag kehrt die Praxis eine andere Seite naturwissenschaftlichen Wissens vor, und kein Fall gleicht dem anderen, jeder hat seine Eigenthümlichkeiten; höchstens gleichen sich 2 Fälle, aber äusserst selten sind 2 Fälle dieselben. Und dabei wenn man seine staatsärztliche Thätigkeit in erste, heilkünstlerische Thätigkeitsentfaltung aber in zweite Linie stellt und nur nach Musse, Lust und Liebe betreibt, entrückt den Intriguen praxisjägerischer, unkollegialer Kollegen, der Undankbarkeit eines urtheilslosen und bornirten, aber dennoch massgebendes Urtheil sich anmassenden Publikums! Kann es ein anregendes Studium geben, als das der Staatsarzneikunde? eine anregendere, durch die Mannichfaltigkeit der Gegenstände den Geist stets frisch haltende Thätigkeit, als staatsärztliche Thätigkeit? Ich kenne wenigstens nichts Anziehenderes, und der liebe Himmel hat es sehr weise eingerichtet, dass er die Neigungen so verschieden unter den Menschen vertheilte, sonst würde es, glaube ich, am Ende lauter Staatsärzte, oder um ganz meiner persönlichen Neigung gerecht zu werden, lauter Gerichtsärzte geben. Ich kann also nicht zugeben, dass in der **Disziplin** die Schuld liege, warum deren Studium an allen deutschen Universitäten zu einem erquicklichen Flor **nicht** kommen kann.

Oder liegt die Schuld an der studirenden Jugend? Auch hier kann ich den Grund nicht finden. Dunkelmänner und Heuler mögen über die Blasirtheit und Unzugänglichkeit unserer studirenden Jugend für edlere und geistigere Genüsse wehklagen und einen Schmerzesschrei erheben: unsere studirende Jugend ist nicht so, wie diese Raben und Nachteulen sie gerne stempeln möchten. Einzelne gibt es, welche am Bierkruge mehr Freude haben,

als am Studirtische und die deswegen an der Bierquelle häufiger sind, als an der Quelle der Wissenschaft, die öfters aus dem Bierfasse, als aus dem Borne der Wissenschaft schöpfen, die häufiger mit dem Schläger, als mit dem Buche in der Hand getroffen werden, die besseren Bescheid wissen auf der Mensur, als im Corpus juris, die Commerçelieder besser auswendig kennen, als die Anatomie mit den Musculis genioglossus, geniohyoideus, glossostaphylinus, hyoglossus, hyothyrioideus und den Verzweigungen des Nervus trigeminus und des Bauchtheiles des Nervus vagus. Einzelne sind es, welche regelmässig und mit anerkennenswerther Konsequenz „schwänzen“, welche mit unermüdlichem Eifer „Paukgastrollen“ in Heidelberg, Erlangen, Leipzig, Jena, Göttingen, Halle, Greifswalde geben, — man könnte sie „Reisepaukanten“ oder „Paukanten auf der Stöhr“ nennen, wie es auch „Näherinnen auf der Stöhr“, „Reiseprediger“ und „Handlungsreisende“ gibt — aber keine Gastrollen in Hörsälen; welche „Schmarren“ und „Schmisse“ im Gesichte und Sporen an den Stiefeln, aber auch einen Sporn im Gehirne haben; welche sich durch Rohheit und Derbheit der Sitten, durch Rustizität, nicht aber durch Feinheit und Eleganz der Sitten, durch Urbanität auszeichnen; welche durch Kanonenwichse, krakehlerisch krummsitzende Cerevis und den Schläger an der Seite zu imponiren wähnen, in der That aber durch Flachheit und Bornirtheit imponiren. Das sind vereinzelte Ausnahmen, wie sie in jedem Stande vorkommen. Der Kern unserer Jugend ist gottlob noch ein unverdorbener, ein Keim künftiger wissenschaftlicher Grösse. Die Gesammtmasse der Studirenden, die Studentenwelt, hat Sinn für Wissenschaft und hegt und pflegt auch diesen Sinn. Mit Bienenfleiss sehen wir unsere jungen Leute am Sezirtische und in den Kliniken, mit dem Mikroskope und der Tarirwage, in physiologischen und chemischen Laboratorien arbeiten, emsig bemüht, nicht bloss die Wissenschaft sich anzueignen, sondern auch sie zu fördern. Dabei äussert der gehobene politische Geist deutscher Nation seinen wohlthätigen Einfluss,

das erwachende Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der deutschen Bruderstämme wird nicht verfehlen, um so mehr den wissenschaftlichen Geist der deutschen Jugend zu stählen, als schon in den — so Gott will für immer hinter uns liegenden — traurigen Zeiten der Zerklüftung deutscher Nation sich bereits die deutsche Wissenschaft ihrer Einheitlichkeit nicht minder bewusst war, als dessen, dass sie Konkurrenz keiner ausserdeutschen Wissenschaft zu scheuen habe. In der studirenden Jugend liegt die Schuld nicht, warum an den deutschen Universitäten die Staatsarzneikunde ein ruhm- und schwungloses, kümmerliches Dasein fristet.

Liegt die Schuld in den Fachlehrern? Ich berühre hier einen kitzlichen Punkt, denn ich bin genöthigt, über meine Kollegen, wenn auch nicht in ihren Einzelpersönlichkeiten, doch in ihrer Gesammtheit zu sprechen. Doch es ist besser, einen Schaden aufzudecken, als zuzudecken. Der gespaltene, blosgelegte Fistelgang heilt, der nicht gespaltene bleibt und frisst gar auch noch in die Tiefe; die mit Höllenstein behandelten Wucherungen heilen, die mit Salben, Oelen und sonstigen blanden Mitteln behandelten wuchern fort und fort und überwuchern die gutartigen Fleischwärzchen, so dass auf diesem Wege eine Heilung nicht möglich. Daher in Gottesnamen heraus mit der Sprache: ja, die Lehrer tragen einen, aber weitaus kleinsten, Theil der Schuld. Es sei ferne von mir, die wissenschaftliche und lehrerische Befähigung auch nur Eines meiner geehrten Kollegen antasten und bekritteln zu wollen; ich habe es hier nicht mit Personen, sondern mit der Gesammtheit der Fachlehrer zu thun. Was ich an dieser Gesammtheit bekrittle, ist, dass sie sammt und sonders — ganz wenige Persönlichkeiten ausgenommen — keine Praktiker, keine Staatsärzte, sind und waren, ihre Fachwissenschaft **daher nur am Studirtische, nicht** im Leben kennen gelernt haben. Wie sollte auch ein Mann, der niemals in seinem

Leben die gerichtliche Sektion eines Neugeborenen gemacht, niemals Untersuchungen auf Virginität und Defloration gemacht hat, niemals Verbrecher gesehen und mit ihnen Umgang gepflogen hat, der die Lungenschwimm- und Athemprobe vom Hörensagen kennt und nie gemacht hat oder doch nur experimenti causa in seinen Vorlesungen macht, der nie in der Lage war, ein psychologisches Gutachten abgegeben zu haben, nie die Bedürfnisse des Richters kennen und zu befriedigen gelernt hat, vielleicht ein oder das andere Mal als Zuhörer, aber nie als begutachtender Sachverständiger öffentlichen Strafgerichtsverhandlungen beigewohnt, niemals eine Apotheke, nie eine Fabrik visitirt hat, niemals Militärkonskriptionsverhandlungen gepflogen hat, den Wust von Medizinalverordnungen im Kopfe hat, aber nie in der Wirklichkeit angewendet hat, der mit einem Worte niemals Gerichtsarzt und niemals Sanitätsbeamter war — wie will dieser Mann auch im Stande sein, seine Disziplin erspriesslich für die Zuhörerschaft vorzutragen? Nimmermehr! Die Studenten haben einen ganz richtigen Takt: einem solchen Lehrer, das sagt ihnen ihr Gefühl, können sie kein Vertrauen schenken, so wenig als sie einem Lehrer der Chirurgie, der niemals einen Beinbruchkranken, einen Bruchkranken, einen Aneurysmakranken, einem Lehrer der Geburtshilfe, der niemals eine Gebärende gesehen, eine Zangenoperation, eine Wendung gemacht, einem Lehrer der Pathologie, der niemals eine Meningitis, einen Typhus, eine Pneumonie behandelt hätte, Vertrauen schenken würden. Hier ist Vertrauen unmöglich und die medizinstudirende Jugend hat Recht, wenn sie solchen Lehrern kein Vertrauen schenkt. Also, das ist unbestreitbar: die Fachlehrer in ihrer Gesammtheit tragen allerdings Schuld an dem allgemeinen Nichtgedeihen der Disziplin an unseren Hochschulen. Aber sie tragen nur einen, und zwar den geringsten Theil der Schuld, denn sie machen sich nicht selbst zu Fachlehrern, sondern sie werden dazu gemacht, und zwar von den Staatsregierungen, und dies führt mich von selbst auf den

Antheil der Staatsregierungen an dem Nichtgedeihen unserer Disziplin, insoferne sie Lehrgegenstand an den Hochschulen ist. Die studirende Jugend hat auch hier einen wunderbar richtigen Takt. Leider gibt es der Glücklichen sehr wenige, welche von Haus aus durch Vermögen und weltliche Glücksgüter so vortheilhaft gestellt sind, dass sie, völlig sorgenfrei in die Zukunft sehend, die Wissenschaft um der Wissenschaft willen kultiviren können. Die allermeisten jungen Leute sind gezwungen, die Wissenschaft um des einstigen Broderwerbes und der einstigen Lebsucht willen zu treiben, denn das Sprichwort: „Kunst und Wissenschaft gehen nach Brod“ ist leider eben so alt als wahr, und wird wohl bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Verhältnisse und Zustände niemals ausser Kurs kommen, so lange nicht die paradisischen Zustände des ersten Menschenpaares wiederkehren werden, wozu vorerst unsere politischen und sozialen Verhältnisse wenig Aussicht gewähren. Unsere jungen Leute kalkuliren nun gerade nicht unrecht, wenn sie sich sagen, dass mit Erlangung einer staatsärztlichen Stellung „nicht viel heraus schaue“. Ziehen wir einmal eine Parallele mit anderen Beamtenbranchen und sehen wir, wie es mit diesen und wie mit der staatsärztlichen Branche steht. Es muss Einer ein sehr mittelmässiger Jurist, Forstmann, Eisenbahnbeamter etc. sein, wenn er es nicht am Ende seiner Tage auf 1000—1200 Thaler oder 1600—2000 Gulden gebracht hat. Ein Staatsarzt bringt es nicht einmal zur Hälfte so weit, die ganz wenigen, numerisch mit jenen, die in anderen Zweigen des Staatsdienstes es ungleich höher bringen, ganz ausser Verhältniss stehenden Glückskinder abgerechnet, die es zu Referenten bei Kreis- oder Provinzialzentralstellen bringen. In allen deutschen Ländern ohne einzige Ausnahme stehen die Gehalte aller Kategorieen von Staatsärzten ohne Unterschied weit unter den Gehaltsbezügen der ihnen koordinirten Beamten aus deri Justiz-, Administrativ- und Finanzsphäre. Ja, dies geht

so weit, dass es sogar gewisse Klassen von Subalterndienern, z. B. Hausmeister von Staatsgebäuden, Aufseher auf Staatsgütern, Lustschlössern, Staatsschlössern, Staatswaldungen etc. gibt, die, rechnet man ihre Nebenbezüge an Wohnung, Beleuchtung, Feuerung etc. etc. hinzu, weit besser vom Staate bezahlt sind, als derselbe Staat seine Staatsärzte bezahlt, denn diese haben bei gleichgrossen oder nur wenig grösseren Besoldungsquoten mit jenen keine vom Staate ausgehenden Nebenbezüge an Wohnung, Beleuchtung und Feuerung. Was hatte ein Hausmeister eines Ministerialgebäudes oder der Aufseher eines Staats- oder Lustschlosses auf seine Bildung verwendet, und was verwendet er noch darauf; was aber verwendete und verwendet fortwährend darauf der Staatsarzt! Gehen wir in die Militärbranche, so sehen wir in allen deutschen Armeen das nämliche Verhältniss, was wir im Civilstaatsdienste sehen. Der Chef des Medizinalwesens mit seinem gesammten Unterpersonale — lauter wissenschaftlich gebildete Männer — steht ausserhalb des Offizierkorps. Obgleich in's Feld ziehend gleich dem Offizier, obgleich dieselben Strapazen mit diesem theilend, obgleich mit diesem in die Schlacht ziehend und den Kugeln ausgesetzt wie der Offizier, obgleich in den Feldspitälern mit dem Spital- und Kriegstyphus und seiner Ansteckung erst recht kämpfend, wo der Offizier nicht kämpft, zählt der Arzt zu den Noncombattanten und hat der letzte Unterlieutenant den Vortritt vor dem Chef des Militärmedizinalwesens und der Arzt schlechtere Verpflegung als die äquiparente Offizierscharge. In manchen deutschen Armeen hat erst der Regimentsarzt Offiziersrang, und die Subalternärzte stehen auf dem Range und der Verpflegung der Unteroffizierslinie, und in den allerwenigsten deutschen Armeen hat der Militärarzt die Besoldungsquote des mit ihm gleichrangigen Offiziers, während Letzterer bis zum Generalkommandanten en chef, der Militärarzt nur bis zum Chef seines Medizinalwesens vorrücken kann. Zwischen der Bestallung eines kommandirenden Generals und eines Chefs des Militärmedizinalwesens ist aber ein grosser Unterschied.

So viel ist richtig: in allen deutschen Staaten bieten sich civile und militärische Bureaukratie in Justiz, Finanz und Administration die Hand, und überwuchern staats- und militärärztliches Wissen und militär- und staatsärztliche Stellung derart, dass in gar manchen Fällen sebst beim besten Willen die Vorstände des Medizinalwesens nicht durchzugreifen vermögen.

Noch ein anderer Punkt muss hier zur Sprache gebracht werden: die Qualität der staatsärztlichen Examinationsmodi. Alle Staaten sorgen dafür, dass ein tüchtiger Nachwuchs von Aerzten herangezogen werde, und um sich dessen zu vergewissern, bestehen in allen Staaten mehr weniger strenge Finalexamina für den Kandidaten der Medizin. Dies trägt auch seine guten Früchte, und wir können uns über die Bildung unserer jungen Aerzte nicht beklagen; denn die Strenge der Finalexamina nöthigt unsere Medizinstudirenden, ihre Zeit fleissig zu benützen. Die Finalexamina sind ferner derart, dass sie nicht blos Einsicht gewähren in das theoretische Wissen, sondern auch in die praktische Befähigung, die sich der Kandidat eigen gemacht. Anders ist es in der staatsärztlichen Disziplin. In den medizinischen Finalexaminibus nahezu aller deutschen Staaten erhebt sich das Examinationsgeschäft im staatsärztlichen Wissen nicht über das Niveau der Lauheit; kaum dass mit Mühe erforscht wird, was sich Kandidat im theoretischen Wissen angeeignet hat, geschweige dass man der Mühe werth fände, zu erforschen, was er sich an praktischer Befähigung eigen gemacht. Findet man doch für nothwendig, zu fragen, ob Kandidat den Situs viscerum kenne, eine Diagnose am Krankenbette stellen, eine Amputation, Herniotomie, Paracentese, eine Wendung machen, die Zange anlegen, einen Krankheits-, Geburtsbericht anfertigen könne! Warum findet man nicht für nöthig, nachzufragen, ob Examinandus eine staatsärztliche Diagnose stellen, einen staatsärztlichen Fundbericht fertigen, ein staatsärztliches Gut-

achten abgeben könne? Ist etwa der Medicinae candidatus, der in Anatomie, Chirurgie, Geburtshilfe und innerer Heilkunde sehr wohl beschlagen ist, — ist er deswegen auch befähigt, ein Gutachten über Anlegung und Betrieb einer Schwefelsäurefabrik abzugeben?

Ich fasse das Verschulden des Staates an dem Nichtgedeihen staatsärztlicher Wissenschaft an unseren deutschen Universitäten in dem Satze zusammen: Unterschätzung des Einflusses ärztlicher Wissenschaft auf den Staatshaushalt. Warum aber unterschätzt der Staat den Einfluss ärztlicher Wissenschaft auf den Staatshaushalt? Die Antwort ist nicht schwer zu finden: weil der Satz: **es ist ein Unterschied zwischen heilärztlichem Wissen und Handeln und staatsärztlichem Wissen und Handeln** — weil dieser Satz, obgleich bereits Gemeingut der Wissenschaft, noch nicht Gemeingut des Staates, d. h. der Spitzen der Medizinalverwaltungen geworden ist, diese vielmehr heilärztliches und staatsärztliches Wissen und Handeln identifizirend an dem Satze festhalten, dass, um einen tüchtigen Staatsarzt zu machen, nicht mehr dazu gehört, als ein tüchtiger Heilarzt zu sein. Das ist das Verschulden des Staates an dem Nichtgedeihen der Disziplin an den Universitäten.

Wir dürfen aber schliesslich noch eines Grundes nicht misskennen, der als mächtige Hebelkraft dem Flor der Disziplin an den Universitäten entgegenwirkt, und dessen Beseitigung ausserhalb der Macht des Staates liegt: ich meine das numerische Verhältniss zwischen Heilärzten und Staatsärzten. Man muss nun einmal die Verhältnisse nehmen, wie sie sind, nicht aber idealistisch auffassen, denn die Wissenschaft geht nun einmal nach Brod und muss nach Brod gehen, wenn sie nicht darben will. Unsere jungen Leute, wenn sie die Heilkunde als ihr Brodstudium wählen, sind zu gute Rechner, um nicht einzusehen, dass die wenigsten von ihnen seiner Zeit Staatsärzte werden, oder um mich des populären Ausdruckes

zu bedienen, eine „Anstellung“ zu bekommen, und nicht vielmehr um einzusehen, dass die allerwenigsten von ihnen „angestellt“, d. h. seinerzeit Staatsärzte werden. Dieses Bewusstsein ist ein mächtiger Sporn für sie, eine Disziplin, „bei der nichts herausschaut,“ an den Nagel zu hängen und lieber ihren Fleiss auf Disziplinen zu konzentriren, „bei denen etwas herausschaut.“ Unrecht kann ich ihnen deshalb nicht geben, denn „Primum est „vivere,“ und wo der Ellbogen aus dem Aermel herausschaut und hungernde Kinder um Brod den Vater und Staatsarzt bitten, da hört alle Wissenschaft auf.

Ich stelle folgenden Satz auf: Der Grund, warum an so äussserst wenigen Universitäten das Studium der Staatsarzneikunde in Flor ist, liegt nicht an den Studirenden und zum geringsten Theil nur an den Fachlehrern, denn diese ernennen sich nicht selbst zu Lehrern; der Grund liegt oben, in den Staatsregierungen, insoferne diesen der Unterschied zwischen heilärztlicher und staatsärztlicher Thätigkeit noch nicht zum Bewusstsein gekommen ist und sie den Einfluss ärztlicher Wissenschaft auf und in dem Staatshaushalte unterschätzen; und der Grund liegt in Verhältnissen, die ausserhalb des Staates liegen und auch von diesem nicht beseitigt werden können.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wende ich mich zu meinem engeren Vaterlande und jener Hochschule, der ich anzugehören die Ehre habe.

Seit 9 Jahren im Besitze der Lehrkanzel für Staatsarzneikunde an der Münchner Universität und seit 16 Jahren in meinen Vorträgen über gerichtsärztliche Wissenschaft (gerichtliche Anthropologie) von einer Zuhörerschaft umgeben, wie sie kein Fakultätslehrer in diesem Fache in gleicher Zahl aufweisen kann, können allerdings meine Inskriptionslisten als Massstab des Eifers der

Studirenden der Münchner Hochschule für dieses Fach gelten. Ich hatte in der gerichtlichen Anthropologie unter meinen Zuhörern Mediziner

im Sommersemester	1847	unter einer Gesammtzahl von	97	Medizinern	10 Inskribirte
„	1848	„	97	„	30 „
„	1849	„	173	„	37 „
„	1850	„	210	„	43 „
„	1851	„	212	„	47 „
„	1852	„	259	„	33 „
„	1853	„	315	„	43 „
„	1854	„	298	„	51 „
„	1855	„	252	„	53 „
„	1856	„	202	„	21 „
„	1857	„	146	„	20 „
„	1858	„	140	„	23 „
„	1859	„	163	„	3 „
„	1860	„	152	„	3 „
„	1861	„	173	„	6 „
„	1862	„	177	„	0 „
In 16 Semestern Summa unter einer Gesammtzahl von			3066	Medizinern	423 Inskribirte,

d. h. durchschnittlich im Jahre $26^{7}/_{16}$ Mediziner, oder mit

anderen Worten: innerhalb 16 Jahren war ein der Grösse von $7^1/_4$ entsprechender Bruchtheil aller Medizinstudirenden auf das Kollegium inskribirt.

Drückt man in diesen 16 Jahren die jedesmalige Zahl der Zuhörer aus der medizinischen Fakultät in Dezimalen aus, so waren inskribirt auf das Kollegium je 1 Mediziner

im	Jahre	1847	unter	je	9,70	Medizinern
„	„	1848	„	„	3,23	„
„	„	1849	„	„	4,67	„
„	„	1850	„	„	4,88	„
„	„	1851	„	„	4,51	„
„	„	1852	„	„	7,84	„
„	„	1853	„	„	7,32	„
„	„	1854	„	„	5,84	„
„	„	1855	„	„	4,75	„
„	„	1856	„	„	9,61	„
„	„	1857	„	„	7,30	„
„	„	1858	„	„	6,08	„
„	„	1859	„	„	54,33	„
„	„	1860	„	„	50,66	„
„	„	1861	„	„	28,83	„ und
„	„	1862	„	„	100	„ 0 Mediziner.

Drückt man aber die Zahl der auf das Kollegium inskribirt gewesenen Mediziner in Prozenten gegenüber der semesterlichen Gesammtzahl der Medizinstudirenden aus, so waren auf das Kollegium inskribirt

im	Sommersemester	1847 :	$9^7/_{10}$	%	Mediziner
„	„	1848 :	$29^1/_{10}$	%	„
„	„	1849 :	$20^9/_{20}$	%	„
„	„	1850 :	$20^{29}/_{60}$	%	„
„	„	1851 :	$22^1/_6$	%	„
„	„	1852 :	$12^{43}/_{60}$	%	„
„	„	1853 :	$14^1/_5$	%	„
„	„	1854 :	$17^1/_4$	%	„
„	„	1855 :	$21^1/_{24}$	%	„
„	„	1856 :	$10^1/_4$	%	„

im Sommersemester	1857 :	$13^{29}/_{60}$	% Mediziner
„ „	1858 :	$16^{13}/_{30}$	% „
„ „	1859 :	$1^{49}/_{60}$	% „
„ „	1860 :	$1^{59}/_{60}$	% „
„ „	1861 :	$2^{7}/_{15}$	% „
„ „	1862 :	0	% „

Durchnittszahl per Semester aus
16 Semestern nahezu $12^{1}/_{8}$ % Mediziner.

Ueberschaut man diese Uebersicht, so ergibt sich, dass in den Jahren $18^{47}/_{58}$ die Zahl der auf das Kollegium inskribirten Mediziner zwischen $9^{7}/_{10}$ % und $22^{1}/_{6}$ % schwankte, ersteres Minimum im Jahre 1847 (erstes Jahr meiner lehrerischen Thätigkeit an der Münchner Hochschule, wo ich noch die Konkurrenz anderer Lehrer hatte), und letzteres Maximum im Jahre 1851 erreichte. Mit dem Jahre 1859 fiel auf einmal die Zahl unter 2 %, um dieses Niveau nur im Jahre 1861 um nicht ganz $^{1}/_{2}$ % zu übersteigen und im Jahre 1862 auf 0 zu sinken.

Ein ganz ähnliches Verhältniss ergibt sich für das Kollegium über öffentliche Gesundheitspflege. Bis zum Jahre 1857 hatte sich an der Münchner Hochschule Niemand darum gekümmert, nachzufragen, ob der Abiturient dieses Kollegium gehört habe, oder nicht, obgleich die allerhöchste k. Verordnung vom 30. Mai 1843 in den §§. 15, 21 und 27 die Zulassung zur theoretischen und Schlussprüfung von dem Nachweise des Gehörthabens dieses Faches abhängig machte. Erst im Jahre 1857 gelang es, nicht ohne meines geehrten Herrn Kollegen Professor Dr. Pettenkofer und meine Bemühungen, durchzusetzen, dass die bisher für die Münchner Hochschule nur auf dem Papiere Geltung gehabt habenden bezeichneten Bestimmungen der allerhöchsten k. Verordnung vom 30. Mai 1843 wirklich in's Leben traten, und auch für die Kandidaten der Münchner Hochschule der Nachweis geschehener Inskription auf das bezeichnete Fachkollegium als Bedingung zur Zulassung zur theoretischen und Schlussprüfung gefordert wurde, wie dies an den beiden anderen Landesuniversitäten Würzburg und Erlan-

gen schon seit dem Jahre 1844 der Fall war. Es waren auf dieses Kollegium inskribirt im

Winters.	1857/8	unter einer	Gesammtz.	von	144	Mediz. 73 *)
Sommers.	1859	„	„	„	163	„ 13
„	1860	„	„	„	152	„ 0
„	1861	„	„	„	173	„ 14
„	1862	„	„	„	177	„ 0.

Das dünkt mir ein schaudervoller Blick in die Zukunft, wenn ich mir denke, dass unsere Mediziner in den beiden Fächern der Staatsarzneikunde gar nichts mehr an der Universität München thun; und zwar gerade in der Jetztzeit, wo die Anforderungen an die beamteten Aerzte von Jahr zu Jahr sich steigern. Was werden das für Leute sein, welche künftighin dem Staate als Amtsärzte dienen sollen.!! Videant Consules, ne quid detrimenti capiat respublica!

Woher dieser auffallende Nachlass an Eifer der lernenden Jugend an der Münchner Hochschule? Woher dieser auffallende Nachlass gerade in diesem Fache, während doch der Eifer der lernenden Jugend in anderen Fächern sich gehoben hat? Ich erinnere an das Studium der anatomischen Wissenschaften, in welchem Fache, zieht man eine Parallele zwischen dem, was unsere studirende Jugend in München unter dem jetzigen Lehrer Herrn Professor Dr. Bischoff leistet, und dem, was sie vorher leistete, der Unterschied so unverkennbar ist, dass man mit Blindheit geschlagen sein müsste, wollte man den gewaltigen Umschwung der Dinge nicht anerkennen. Ich erinnere, welch' regen Eifer der grosse Theil unserer Münchner Medizinstudirenden der Chemie, der Mikroskopie, der Physiologie, pathologischen Anatomie, kurz allen Detaildoktrinen ärztlicher Wissenschaft zuwendet! Warum nur in dem Fache der Staatsarzneikunde vollständige Ebbe, vollständiger Nihilismus?

---

*) Die Zahl von drei Jahreskursen.

Bene curat, qui bene distinguit!

Die Schuld kann am Fachlehrer, an mir liegen. Ich muss dem Urtheile Anderer überlassen, ob so ist, glaube es aber nicht. Offenbar hat sich mein Gesichtskreis, seit mich das Vertrauen der k. Staatsregierung im Jahre 1853 zur Stelle eines k. Bezirksgerichtsarztes berufen hat, ganz wesentlich erweitert. Ich bin noch nicht in einem Alter (48 Jahre), in dem die Spannkraft des Geistes naturgemäss nachlässt. Ich glaube, dass mein Geist und mit ihm mein Vortrag noch sich voller jugendlicher Frische, gepaart mit der Reife der Erfahrung, die das Mannesalter gewährt, erfreut. Ich habe mir die jugendliche Lust und Liebe zum Lehrfache ungeschwächt erhalten und bin im Jahre 1863 noch mit derselben — ich möchte sagen — Leidenschaft Lehrer, der ich war, als ich vor 22 Jahren den Lehrstuhl bestieg. In mir kann ich die Schuld nicht suchen. Woher gerade das auffällige Sinken der Theilnahme der Jugend an diesen Fächern vom Jahre 1859 an? Habe ich vielleicht von den Jahren 1858/9 an einen so auffallenden Rückschritt in der Wissenschaft und als Lehrer gemacht, dass ich nicht mehr derjenige bin, der ich vor dem Jahre 1858 war? Ich glaube nicht, dass dem so ist, denn ich glaube auf einer anderen Arena das Gegentheil bewiesen zu haben. Hab' ich doch seit dem Jahre 1858 vor Schwur-, Appellations- und Bezirksgerichtshöfen Gutachten über Fälle allerersten Ranges abgegeben, und wie ich glaube, ohne dass man mir einen Nachlass in meinen geistigen Fakultäten anmerkte! Ich erinnere an das Gutachten wegen Mordes in der Verhandlung gegen den Studenten A. B. (1859) *), in der Verhandlung gegen die Wirthin A. M. zu K. (1860) wegen Giftmordes **), in der Verhandlung gegen die ehemalige Freifräulein von A. ***) (1861) wegen Wechselfälschung

---

*) Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde Bd. 79 S. 286.
**) Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde Bd. 79 S. 390.
***) Henke's Zeitschrift für Staatsarzeikunde 1863 2. Quartalheft S. 250.

und Betruges, und in der Maisitzung 1862 des oberbayerischen Schwurgerichtes in der Verhandlung gegen die Krämerstochter F. S. *) wegen qualifizirten (Gift-) Mordes.

Warum nun, wenn die Schuld nicht am Lehrer liegt, diese auffallende Theilnahmslosigkeit seit dem Jahre 1859? In dem Jahre 1859 muss der Grund liegen, denn es ist zu auffallend, dass die Zahl der Zuhörer im Kollegium von den $16^1/_2$ % des Jahres 1858 auf fast $1^5/_6$ % des Jahres 1859 sinkt, um fortan sich nicht mehr zu erholen. Und in der That: der Grund liegt wirklich im Jahre 1859, oder vielmehr im Jahre 1858.

Im Allgemeinen kann man annehmen, dass ein Student ein Kollegium, in das er sich inskribirt hat, doch mindestens noch so leidlich besucht, denn er will sein Kollegiengeld nicht nutzlos hinausgeworfen haben, sondern auch etwas dafür profitiren. Meinen Erfahrungen wenigstens zufolge sind die systematischen „Kollegienschwänzer“ nur die Honorarfreien oder Sechstel- und Viertelhonorirenden**), keineswegs aber die Halb-, Zweidrittel- und Ganzhonorirenden. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1857/8 galt nun die allerhöchste k. Verordnung vom 30. Mai 1843 über das Studium der Medizin. Dieselbe verlangte in den §§. 15, 21 und 27 Ziffer 1 als Bedingung zur Zulassung zu den beiden medizinischen Examinibus die Vorlage der „Frequentationszeugnisse aus den Fächern der gerichtlichen Medizin und medizinischen Polizei,“ oder um diese Forderung in die Praxis der Münchner Hochschule zu übersetzen, die Vorlage der Inskriptionszeugnisse***) aus den genannten

*) Zum Drucke fertig.

**) Wer an der Münchner Universität zu wohlhabend ist, um honorarfrei zu werden, und doch auch nicht wohlhabend genug zur Erlegung des ganzen Honorars, ist je nach seinen Vermögensverhältnissen sechstel-, viertel-, drittel-, halb-, zweidrittel-honorarpflichtig.

***) An der Münchner Hochschule bezeugt der Lehrer dem Studirenden bloss, „dass er sich laut Paragraph so und so der

Fächern, d. h., es bestand bis zum Jahre 1857/8 an den medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten für die in §. 21 der allerhöchsten k. Verordnung vom 30. Mai 1843 über das Studium der Medizin verzeichneten Fächer — sogenannte obligate Fächer — Inskriptionszwang. Das Jahr 1858 brachte unter'm 22. Juni die neueste noch Geltung habende allerhöchste k. Verordnung über das Studium der Medizin *), wobei sich die Lage der Dinge

---

Universitätssatzungen zur rechten Zeit auf die Vorlesungen über diesen und jenen Gegenstand inskribirt habe," nicht aber auch, dass er sie besucht habe.

*) Um überhaupt den Unterschied der beiden k. allerhöchsten Verordnungen über das Studium der Medizin vom 30. Mai 1843 und 22. Juni 1858 würdigen können, lasse ich hier den Wortlaut beider folgen:

A. Allerhöchste k. Verordnung vom 30. Mai 1843, das Studium der Medizin betreffend.

Ludwig König etc. etc.

Wir haben die Normen über das Studium der Medizin einer sorgfältigen Revision unterstellen zu lassen, und finden Uns bewogen, nach Einvernahme Unseres Obermedizinalausschusses, für so lange Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Inländer, welcher von der medizinischen Fakultät einer der 3 Landesuniversitäten den Doktorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt und hierbei den durch §. 2 gegenwärtiger Verordnung vorgesehenen besonderen Bedingungen sich unterworfen hat, ist hierdurch habilitirt, um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange, so wie um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen und medizinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes sich zu bewerben, ohne dass es von seiner Seite der Erstattung einer Proberelation oder einer besonderen Staatskonkursprüfung *) weiter mehr bedarf.

---

*) Vor dem Jahre 1843 ertheilte die Proberelation die Erlaubniss

anders gestaltete. Kein Paragraph dieser neuesten kgl. allerhöchsten Verordnung machte die Zulassung zu einem Examen von dem vorhergängigen Frequentasse, wie die

§. 2.

Die Erlanguung des Doktorgrades aus der gesammten Arzneikunde mit den durch §. 1 hieran geknüpften praktischen Vortheilen ist bedingt durch eine mit entsprechendem Erfolge bestandene Prüfung

1) aus den naturwissenschaftlichen Fächern, unmittelbar nach Vollendung des vorschriftsmässigen zweijährigen Lehrkurses der allgemeinen Wissenschaften (medizinische Admissionsprüfung); ferner

2) aus der gesammten Medizin in vorzugsweise theoretischer Richtung nach vollendetem dreijährigen Fachstudium (theoretische Prüfung); endlich

3) aus der gesammten Medizin in vorzugsweise praktischer Richtung nach weiterer zweijähriger Ausbildung (Schlussprüfung).

§. 3.

Den medizinischen Fakultäten bleibt unbenommen, den Doktorgrad auch in der bisher üblichen Weise und respektive nach Vorschrift der Verordnung vom 8. Dezember 1808 *), sohin mit Umgehung der durch §. 2 gegenwärtiger zur Bewerbung um Zulassung zur ärztlichen Praxis; zur Bewerbung um Anstellung in der staatsärztlichen Sphäre bedurfte es einer besonderen Staatskonkursprüfung.

*) S. allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Prüfungen und Promotionen der Kandidaten an der Hochschule betreffend. §. 2.

Von den Endprüfungen.

a) So wie sich in den Semestralprüfungen die medizinischen Professoren von dem stufenweisen Fortgange der Kandidaten einzeln zu überzeugen haben, so sollen die Endprüfungen eine solche Einrichtung erhalten, durch welche die medizinischen Professoren sammt und sonders und auch jeder kompetente Richter die Fähigkeiten der Kandidaten und die Gesammtheit ihres theoretischen Wissens sowohl als der erworbenen praktischen Fertigkeiten beurtheilen und sich überzeugen können, dass die Ertheil-

allerhöchste k. Verordnung vom Jahre 1843 that, oder um in Bezug auf die Münchner Hochschule zu reden, von einem vorhergängigen Inscripsisse abhängig. Bloss den

---

Verordnung dessfalls vorgesehenen besonderen Bedingungen zu ertheilen.

---

ung der medizinischen Doktorwürde nur Denjenigen zu Theil werde, welche genau allen Vorschriften entsprochen haben. Deshalb verordnen Wir auch, dass in Zukunft keine Verleihung eines sogenannten Ehrentitels eines Doktors der Arzneiwissenschaft mehr stattfinden soll.

b) In dieser Absicht hat ein jeder zur medizinischen Doktorwürde adspirirende Kandidat, gleichviel ob derselbe Unser Unterthan oder Ausländer sei, dem Sektionsvorstande [Dekan] zugleich mit der um Konferirung dieser Auszeichnung einzureichenden Bittschrift die legalen Zeugnisse über alle aus den medizinischen Lehrfächern nach ihrem ganzen Umfange erstandenen Semestralprüfungen, über die mit Fortgang besuchte innere und äussere Klinik und die vorschriftsmässig gemachten Vorbereitungsstudien vorzulegen.

c) Die medizinischen Professoren nehmen die Frage, ob ein Kandidat nach Vorlage der Zeugnisse zu den Endprüfungen zugelassen werden könne, in einer Sektionsprüfung in Berathung. Sind die sämmtlichen Zeugnisse nach Vorschrift, so wird der Kandidat schriftlich hiezu vorgeladen, ausserdem aber zur Nachholung der Fächer angewiesen, oder die Anstände Uns durch den akademischen Senat berichtlich vorgelegt.

Ueber diese Verhandlung wird ein Protokoll gehalten, von allen medizinischen Professoren unterzeichnet und zu den Examinationsakten hinterlegt; im Falle sich Anstände ergeben, aber mit den einzelnen schriftlichen Erklärungen der Sektionsmitglieder uud den Originalzeugnissen an Uns eingesendet.

d) Die Endprüfungen werden in Zukunft bestehen:

1) in einer Beantwortung schriftlich vorgelegter Fragen;

2) in Behandlung eines Kranken in den klinischen Instituten, und wenn der Kandidat zugleich zur chirurgischen

Nachbeweis des Gelernthabens, nicht aber den des Wie und Wo zu fordern, mag theoretisch und ideal vollständig richtig sein, denn das Wissen ist die Haupt- und das

---

Solchen Falls sind aber mit demselben die im §. 1 bestimmten praktischen Vortheile nicht verbunden.

Würde adspirirt, in Vornahme einer chirurgischen Operation am Leichnam und Anlegung eines wichtigen Verbandes;

3) in einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch 3 Stunden in dem akademischen Saale;

4) in der Ausarbeitnng einer denkwürdigen Dissertation;

5) in der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze.

e) Zum Vorwurfe der schriftlichen Prüfung wird sogleich in der über die Zulassung des Kandidaten zu den Endprüfungen vorzunehmenden Berathung (lit. c) von den sämmtlichen Professoren über ein jedes Fach der Arzneiwissenschaft eine Frage zu Protokoll gegeben, deren Beantwortung der Kandidat vor einer Kommission, durch welche aller Verdacht eines fremden literarischen Einflusses beseitigt wird, zu bearbeiten hat. Wir erwarten, dass hierzu vorzüglich die lateinische Sprache gewählt und auch dadurch zur fleissigen Betreibung derselben eine Anregung veranlasst werde.

Diese schriftlichen Arbeiten zirkuliren zur Beurtheilung bei allen medizinischen Professoren, und ein jeder derselben gibt darüber sein verschlossenes Votum ab; der Sektionsvorstand eröffnet sie, wornach, wenn die Beantwortung nach der Stimmenmehrheit zur Zufriedenheit ausgefallen ist, zu den übrigen Theilen der Endprüfung vorgeschritten wird. Im Gegenfalle wird der Kandidat auch jetzt noch auf kürzere oder längere Zeit suspendirt und zur besseren Befähigung vorzüglich in jenen Fächern angewiesen, in welchen derselbe das hinlängliche Genügen nicht geleistet hat.

Diese Ausarbeitungen der Kandidaten bleiben als ein schriftliches Dokument ihrer erworbenen medizinischen Kenntnisse sammt den von den Professoren darüber ausgestellten Beurtheilungen bei den Sektionsakten.

Bei dieser Einrichtung finden Wir Uns bewogen, die

Inscripsisse und Frequentasse die Nebensache; und das Inscripsisse involvirt noch nicht nothwendig das Frequentasse und am allerwenigsten das Didicisse. In's prakti-

---

Titel II.

Von den Prüfungsorganen.

§. 4.

Die Vornahme der genannten Prüfungen geschieht an jeder der 3 Landesuniversitäten durch 2 ständige Senate,

---

bisher üblich gewesenen Examina domestica als unzweckmässig abzuschaffen.

f) Die Professoren der medizinischen und chirurgischen Klinik wenden zugleich den zu prüfenden Kandidaten unter ihrer Direktion die Behandlung eines Kranken übertragen, worüber derselbe der Sektion die von ihm verfassten detaillirten und raisonnirenden Krankengeschichten zur Beurtheilung und Hinterlegung bei den Akten übergibt. Zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wundarzneikunst wird überdies gefordert, dass der Kandidat wenigstens eine der wichtigeren chirurgischen Operationen am Leichname mache und an diesem oder am Phantome seine Fertigkeit und Geschicklichkeit im Verband erweise. Auch hierüber wird der Professor der Chirurgie das gehörige Zeugniss zu den Akten hinterlegen.

g) Um der mündlichen Endprüfung mehr Oeffentlichkeit zu geben und das ganze Publikum zum Zeugen der Parteilosigkeit und der strengen Pflichterfüllung der medizinischen Sektion von einer Seite, so wie von der Geschicklichkeit und vollendeten Ausbildung des Kandidaten auf der anderen Seite zu machen, soll diese Prüfung in dem akademischen Saale bei versammelter Sektion und bei offenen Thüren unternommen werden.

In dieser öffentlichen Prüfung soll nicht nur, wie bisher geschieht, jeder Professor aus den von ihm vorgetragenen Lehrfächern, sondern auch aus allen Theilen der Medizin sich Fragen von dem medizinischen Kandidaten beantworten lassen, wobei jedoch der Sektionsvorstand darauf zu sehen hat, dass keines der Hauptfächer der Medizin umgangen werde. Nach geendeter Prüfung, welche 3 Stunden zu dauern und in der jeder der medizinischen Professoren vom Anfange

sche Leben übersetzt hat aber die Sache denn doch ein etwas anderes Gesicht. Wer sich auf ein Kollegium inskribirt hat, geht denn doch hier und da, und sei es nur

---

wovon der eine — für die Admissionsprüfung bestimmte — aus einem Vorstande und 5 Beisitzern, der andere aber, in dessen Kompetenz die theoretische und die Schlussprüf-

---

bis zum Ende gegenwärtig zu sein hat, wird über die Antworten des Kandidaten insgesammt und kollegialisch, und von jedem Examinator insbesondere über die Beantwortung der von ihm aufgestellten Fragen unter dem Vorsitze des Sektionsvorstandes das Urtheil von sämmtlichen Professoren erholt, nach den Fächern gereiht, die Noten über jedes gegeben und darüber ein genaues von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll verfertigt, welches gleichfalls zu den Examinationsakten geht. Die Resultate dieser strengen Prüfung (Examen rigorosum) sind es vorzüglich, worüber in den Absolutorien, von welchen weiter unten die Rede sein wird, Rechenschaft gegeben werden muss.

h) Zu gleicher Zeit liefert der Kandidat in lateinischer Sprache eine Dissertation über einen medizinischen oder doch mit der Heilkunde in näherer Beziehung stehenden Gegenstand der Sektion zur Censur, welche, wenn sie approbirt wird, auf Kosten des Kandidaten in Druck gelegt, im entgegengesetzten Falle aber von dem Letzteren umgearbeitet wird.

i) Die öffentliche Vertheidigung medizinischer Sätze und des Inhaltes der Dissertation, welche unmittelbar der Konfirirung der medizinischen Würden voranzugehen hat, soll den öffentlichen Beweis sowohl dafür liefern, dass die Dissertation des Kandidaten wahres Eigenthum sei, als auch überhaupt, dass er die erworbenen Kenntnisse gut vorzutragen und mit Fassung und Klugheit auseinanderzusetzen wisse.

Zu dieser Handlung setzen Wir für die Kandidaten und die medizinische Sektion folgende Gesetze fest:

I. für den Kandidaten:

1) Dass derselbe die zu vertheidigenden Sätze vor dem Drucke der Censur der Sektion unterlege;

2) dass ihm dabei die Wahl des Präses und auch die

um der Neugierde willen, hinein, und bei der Gelegenheit bleibt denn doch hier und da etwas hängen, so dass hier in gutem Sinne das Sprichwort Anwendung findet, das

---

ung fallen, aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben, 8 Beisitzern und den erforderlichen Suppleanten zu bestehen hat.

§. 5.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieser Prüfungssenate geschieht aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren durch Unser Ministerium des Innern nach gutachtlichem Antrage des Senates, welcher deshalb mit der medizinischen und beziehungsweise philosophischen Fakultät sich in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

---

der Sprache freistehe, wobei Wir aber die lateinische vorgezogen wünschen;

3) dass er sich zwar die Opponenten wählen könne, doch unter denselben wenigstens ein medizinischer Professor, ein Doktor der Arzneiwissenschaft und ein Kandidat sein müsse. Nebst diesen bleibt die Konkurrenz zur Opposition immer in der gesetzlich angewiesenen Zeit von 2 Stunden jedem Sachverständigen frei;

4) dass der Kandidat die Theses dem Rektor, dem Prokanzler, den Senatoren und Sektionsprofessoren wenigstens einige Tage vor der Defension selbst zustelle, am Tage derselben aber den übrigen Professoren und Anwesenden durch den Pedell übergeben lasse.

II. Für die medizinische Sektion:

1) dass ein Exemplar von der Dissertation und den Thesen zu den Examinationsakten gehe und 10 Exemplare durch den akademischen Senat an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt werden;

2) dass nie mehr als 2 Kandidaten zusammen defendiren, wo dann die Dauer der Defension auf 3 Stunden festgesetzt ist;

3) dass die Thesen einige Tage vor der Defension ad valvas academicas mit einer Einladung an das gesammte literarische Publikum angeschlagen werden.

für gewöhnlich nur in schlimmem Sinne Geltung hat: semper aliquid haeret. Genug jedoch: die allerhöchste k. Verordnung über das Studium der Medizin vom 22. Juni 1858

Die Senatsvorstände und deren Stellvertreter bleiben Unserer unmittelbaren Ernennung jederzeit vorbehalten.

§. 6.

Den Prüfungssenaten wird — jedem innerhalb der ihm zugewiesenen Sphäre — sowohl die Bescheidung der Admissionsgesuche, als die Vornahme der Prüfungen selbst und die Würdigung ihrer Ergebnisse mit allen nach der Natur der Sache sich hieran knüpfenden Zuständigkeiten überwiesen.

Bei allen Senatsbeschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

Titel III.

Von der medizinischen Admissionsprüfung.

§. 7.

Die Admissionsprüfung findet alljährlich zweimal unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters statt.

§. 8.

Jeder angehende Mediziner, welcher seiner Zeit um Zulassung zur ärztlichen Praxis im Inlande, oder um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen oder medizinisch-forensen Sphäre des bayerischen Staatsdienstes sich zu bewerben gedenkt, ist gehalten, dieser Prüfung neben der philosophischen Absolutorialprüfung, wie selbe im §. 10 der unterm 4. Februar 1842 von uns genehmigten Satzungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften vorgeschrieben ist*), sich zu unterziehen.

§. 9.

Die Zulassung zur medizinischen Admissionsprüfung wird bedingt:

---

*) Bestimmungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den k. bayer. Universitäten vom 4. Februar 1842. §. 10:

Die am Schlusse des 4. Semesters stattfindende Prüfung behauptet die Wirkung und Eigenschaft einer philosophischen Absolutorialprüfung.

verlangt nun einmal vom Kandidaten den Nachweis des Wissens, nicht aber den des Inskribirtgewesen-seins und an das müssen wir uns halten. Die Erfahrung

---

1) durch Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Uebertrittes zum Fachstudium, jedoch unter der Modifikation, dass von den betreffenden Kandidaten der Besuch der in §. 6 der vorerwähnten Satzungen unter den obligaten Fächern aufgeführten Vorlesungen über Anthropologie und Psychologie, dann über allgemeine Naturgeschichte*) nicht gefordert werden soll; und

---

*) Bestimmungen über das Studium der allgemeinen Wissenschaften an den k. b. Universitäten vom 4. Februar 1842 §. 6:

Diese Lehrgegenstände [theoretische und praktische Philosophie, Mathematik, Philologie, Geschichte und Naturwissenschaft] sollen auf die beiden philosophischen Jahreskurse auf nachstehende Art vertheilt werden:

1. Jahreskurs.

1. Semester.

1) Encyklopädie des akademischen Studiums.
2) Logik und Metaphysik.
3) Anthropologie und Psychologie.
4) Philologie.
5) Elementarmathematik [Algebra und Geometrie].
6) Länder- und Völkerkunde.

2. Semester.

1) Moralphilosophie in unmittelbarer Verbindung mit der Rechtsphilosophie, welch' letztere jedoch auf eine kurze, aber gründliche Exposition des Rechtsbegriffes beschränkt, deren ausführlichere Behandlung aber der juridischen Fakultät überlassen werden soll.
2) Philologie.
3) Allgemeine Geschichte älterer Zeit.
4) Allgemeine Naturgeschichte.

2. Jahreskurs.

1. Semester.

1) Allgemeine Geschichte mittlerer Zeit.
2) Physik mit Chemie.

weniger Jahre schon dürfte die k. Staatsregierung sehr zum Nachdenken und zur Ueberlegung auffordern, ob sie dieses System festhalten oder nicht lieber zum früheren trotz sei-

---

2) durch Vorlage von Frequentationszeugnissen aus den in §. 10 aufgezählten Fächern.

§. 10.

Die gedachte Prüfung ist öffentlich und mündlich.

Sie findet unter dem Vorsitze des Senatsvorstandes und unter gleichzeitiger Anwesenheit sämmtlicher Beisitzer in Bezug auf jeden Kandidaten gesondert statt und hat während einer ununterbrochenen zweistündigen Dauer über die Fächer der Physik, der allgemeinen und analytischen Chemie in besonderer Beziehung auf organische Körper, der Botanik, der Mineralogie und der Zoologie sich zu erstrecken.

§. 11.

Unmittelbar nach dem Prüfungsakte hat die jedesmalige Beurtheilung des Ergebnisses — auf vorgängige Entfernung des Kandidaten und der etwa anwesenden Zuhörer — nach Stimmenmehrheit zu geschehen.

Dieselbe ist lediglich auf die Alternative „befähigt“ oder „nicht befähigt“ zu erstrecken.

§. 12.

Für befähigt ist der Kandidat dann zu erachten, wenn ihm derjenige Grad naturwissenschaftlicher Ausbildung zur Seite steht, welcher von einem literaten Arzte überhaupt mit Recht gefordert werden kann.

§. 13.

Nach Massgabe des Majoritätsbeschlusses wird entweder

---

3) Archäologie, nämlich griechische und römische Alterthümer, Geschichte der alten Kunst, Besprechung ihrer Werke.
4) Vaterländische Geschichte.

2. Semester.

1) Religionsphilosophie, welche von einem Professor der theologischen Fakultät vorgetragen werden soll.
2) Physik mit Chemie.
3) Allgemeine Geschichte neuerer Zeit.
4) Aesthetik mit neuerer Kunstgeschichte.
5) Physikalisch-mathematische Geographie.

ner vielen Mängel immer noch besseren zurückkehren will, denn die Jugend ist nun einmal gar zu gerne gewillt, den Begriff der „Lernfreiheit“ als „Freiheit gar

---

das Admissionszeugniss ungesäumt ausgefertigt oder dem Kandidaten die schriftliche Weisung ertheilt, das Studium der Naturwissenschaften mindestens während eines weiteren Semesters fortzusetzen.

§. 14.

Eine spätere Wiederholung der medizinischen Admissionsprüfung kann bei Strafe der Nichtigkeit jedenfalls nur an derjenigen Hochschule geschehen, an welcher die erste Prüfung erfolglos stattgefunden hat.

Titel IV.

Von der theoretischen Prüfung.

§. 15.

Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung sind:

1) das Admissionszeugniss (§. 13);

2) der Nachweis über vollendetes dreijähriges Fachstudium und

3) Frequentationszeugnisse aus den sämmtlichen in §. 21 angeführten Fächern.

§. 16.

Die theoretische Prüfung wird jährlich zweimal, unmittelbar am Schlusse eines jeden Semesters abgehalten und zerfällt in Vornahme praktischer Uebungen auf dem anatomischen Theater und in ein mündliches Examen.

§. 17.

Die Uebungen auf dem anatomischen Theater haben in ununterbrochener und gleichzeitiger Anwesenheit zweier Senatsmitglieder — nämlich des einschlägigen Fachlehrers als Examinators und eines anderen kontrolirenden Fakultätsmitgliedes öffentlich stattzufinden, und umfassen

1) die Eröffnung einer der grösseren Höhlen des Körpers mit Demonstration der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Eingeweide; und

2) die Demonstration eines von dem Kandidaten unter Aufsicht verfertigten, dann eines oder einiger anderer ihm vorzulegender osteologischer, angiologischer oder neurologischer Präparate.

nichts lernen zu dürfen“ zu interpretiren. Begünstigt aber der Staat selbst noch direkt oder indirekt solchen Glauben der studirenden Jugend, so ist nicht zu verwundern,

---

§. 18.

Die Würdigung des Ergebnisses steht nach der Alternative „befähigt“ oder „nicht befähigt“ dem Examinator ausschliesslich zu.

§. 19.

Kandidaten, welche hierbei als nicht befähigt erkannt werden, sind zur mündlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen, sondern mit den durch den §. 24 bestimmten Wirkungen sogleich als rejizirt zu betrachten.

§. 20.

Solche Kandidaten können jedoch zum Behufe der möglichen Abwendung dieses Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des durch §. 17 vorgeschriebenen Prüfungsaktes für sich in Anspruch nehmen.

Derlei ausserordentliche Prüfungen sind jederzeit unter dem Vorsitze des Senatsvorstandes und im Beisein von 4 Mitgliedern des Prüfungssenates, übrigens aber, sofern nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten.

Dem Letzteren kommt bei der nach Stimmenmehrheit zu schöpfenden Beurtheilung des Ergebnisses in diesem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§. 21.

Das mündliche Examen findet, wie bei der Admissionsprüfung, öffentlich und in Bezug auf jeden einzelnen Kandidaten gesondert statt, und hat während einer zweistündigen Dauer auf nachstehende Disziplinen sich zu erstrecken:

1) Anatomie und Physiologie;

2) Pharmazie mit Einschluss der pharmazeutischen Botanik und mit Bestimmung vorzuzeigender Arzneikörper;

3) allgemeine Pathologie und Therapie;

4) spezielle Pathologie und Therapie und Materia medica;

5) Chirurgie;

6) Geburtshilfe;

7) Veterinärkunde;

8) gerichtliche Medizin und medizinische Polizei.

§. 22.

Der Prüfungssenat wird hierbei zur Erleichterung seiner

wenn der Fachlehrer trotz allen Ringens und aller Strebsamkeit nichts für die Jngend leisten kann, denn der Indifferentismus des Staates bietet ihm ein unüberwindliches

---

Aufgabe in 2 aus je 4 Beisitzern bestehende Sektionen unter Vorsitz des Vorstandes und beziehungsweise seines Stellvertreters sich theilen, wornach alsdann jeder Kandidat die zweistündige Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur Hälfte vor der anderen Sektion zu erstehen hat.

Die sämmtlichen Sektionsglieder sind auch hier zur ununterbrochenen Anwesenheit während des ganzen Prüfungsaktes verbunden.

§. 23.

Die Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung geschieht nach Analogie des §. 11; jedoch wird dabei die Stimmenmehrheit nicht für jede Sektion besonders, sondern durch Kombinirung der von sämmtlichen Senatsmitgliedern in beiden Sektionen geführten Stimmen ermittelt.

§. 24.

Nach Massgabe des Gesammtresultates ist sodann entweder das Absolutorialzeugniss an den Kandidaten auszufertigen oder derselbe zur Fortsetzung seiner theoretischen Studien anzuweisen.

Rejizirte Kandidaten dürfen in der Regel erst nach Umfluss eines Jahres und nur ausnahmsweise dann, wenn die Majorität des Prüfungssenates besondere Bestimmungsgründe hiefür gegeben erachtet, nach Umfluss $^1/_2$ Jahres zu einer neuen Prüfung sich melden, für deren Vornahme sodann die Kompetenzbestimmungen des §. 14 analoge Geltung haben.

Titel V.

Von der Schlussprüfung.

§. 25.

Der Schlussprüfung hat eine weitere zweijährige praktische Ausbildung des Kandidaten [Biennium practicum] vorzugehen.

Für diesen Behuf dürfen in der Regel bloss die klinischen Universitätsanstalten benützt werden, um hiermit auch das Studium entsprechender Spezialfächer [der Kinder-, Augen-, Geistes-, syphilitischen und anderen Krankheiten etc] in gehörige Verbindung bringen zu können.

Schach, wie in der That auch meine Lehrthätigkeit, so weit die medizinische Fakultät in Frage kommt, seit dem Jahre 1859 sich nicht über den Nullpunkt erhebt.

---

§. 26.

Nur für besondere Ausnahmsfälle kann dispensationsweise gestattet werden, einen Theil des Biennii practici, jedoch niemals mehr als die Hälfte desselben, in Privatpraxis, d. h. in entsprechender Verwendung unter der unmittelbaren Leitung eines dem Inlande angehörigen ausgezeichneten praktischen Arztes zu erstehen.

Die Ertheilung der diessfallsigen Dispensationen bleibt Unserem Ministerium des Innern vorbehalten, und es wird demselben die strengste Würdigung der in den einzelnen Fällen geltend gemachten Dispensationsmotive mit steter Rücksichtsnahme auf die wissenschaftliche und sonstige Qualifikation des zur Aufnahme des Praktikanten erbötigen Arztes, sowie auf den Umfang seiner ärztlichen Praxis, dann auf die Zahl der von demselben bereits beschäftigten Praktikanten etc. zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 27.

Ausser dem Nachweise über vorschriftsmässige Erstreckung des Biennii practici hat jeder Kandidat zum Behufe der Admission zur Schlussprüfung noch weiter in Vorlage zu bringen:

1) das Absolutorialzeugniss [§. 24];

2) rechtsgenügende Zeugnisse darüber, dass er unter Leitung der klinischen Vorstände bereits mindestens 3 medizinische und 3 chirurgische Krankheitsfälle behandelt, sowie dass er in gleicher Weise bei 3 Geburten assistirt habe; und

3) die zu den ebenerwähnten Fällen gehörenden, von ihm verfassten Krankheits- und Geburtsgeschichten.

§. 28.

In Gemässheit des §. 6, welcher die Bescheidung der Admissionsgesuche den einschlägigen Prüfungssenaten überträgt, haben letztere insbesondere die in §. 27 Ziffer 3 als Belege der Admissionsgesuche bezeichneten Krankheits- und Geburtsgeschichten einer genauen Würdigung zu unterstellen und bei ungenügendem Befunde den betreffenden Kandidaten zum Behufe weiterer wissenschaftlicher Aus-

Die allerhöchste k. Verordnung vom Jahre 1843 hatte die beiden Disziplinen der Staatsarzneikunde in jene 2 Prüfungen hineingesetzt, welche bestimmt waren, dem

---

bildung nach Analogie des §. 46 sogleich die Zurückweisung zu eröffnen.

§. 29.

Um die mit der Schlussprüfung für die Fakultäten verbundene Geschäftsaufgabe auf das ganze Studienjahr möglichst gleichförmig zu vertheilen, und jede Kollision mit der theoretischen Prüfung zu vermeiden, werden zur Vornahme der ersteren immer die Anfangstage eines jeden Monates bestimmt.

Uebrigens bleibt es den Prüfungssenatsmitgliedern unbenommen, bei Unserem Ministerium des Innern durch das Organ des akademischeu Senates die Ermächtigung zu einer Abweichung von dieser Regel nachzusuchen, sofern sie es nach den Lokalverhältnissen und den Anforderungen ihrer sonstigen Berufsthätigkeit für wünschenswerth erachten sollten.

§. 30.

Die Schlussprüfung umfasst ganz dieselben Fächer, welche durch §. 21 für die theoretische Prüfung vorgeschrieben sind. Jedoch ist hier von den Examinatoren bei Auswahl der Fragen, sowie bei der Behandlung des ganzen Prüfungsgeschäftes jener Standpunkt vollendeter wissenschaftlicher und praktischer Befähigung pflichtgemäss in's Auge zu fassen, welcher den durch §. 1 an das Prüfungsergebniss geknüpften wichtigen praktischen Folgen entspricht.

§. 31.

Die gedachte Prüfung erstreckt sich auf praktische Uebungen im Gebiete der Chirurgie und Geburtshilfe, dann theils auf mündliche, theils schriftliche Beantwortung gegebener Fragen.

§. 32.

Sowohl die praktischen Uebungen, im Gebiete der Chirurgie, als die im Gebiete der Geburtshilfe haben jede für sich in einem gesonderten Akte stattzufinden.

Sie umfassen in erster Beziehung die Vornahme von 3 der wichtigeren chirurgischen Operationen an der Leiche, dann die Anlegung von 3 Verbänden am Phantome oder

Staate die Ueberzeugung zu verschaffen, dass seine Angehörigen seinerzeit tüchtige Heilärzte bekommen und kein Unwissender und Unwürdiger sich in die Reihe Jener

---

an Lebenden, in letzterer Beziehung aber die Vornahme von 3 der wichtigeren hebärztlichen Operationen am Phantome.

§. 33.

Rücksichtlich der zur Leitung dieser Uebungen berufenen Prüfungsorgane und ihrer Kompetenz in Schöpfung des Befähigungsausspruches, sowie bezüglich der streng präjudiziellen Natur dieses Ausspruches in Absicht auf weitere Zulassung des Examinanden zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, endlich rücksichtlich der Befugniss der rejizirten Kandidaten, auf den Ausspruch eines ausserordentlichen Prüfungssenates zu kompromittiren, treten die Bestimmungen der §§. 17—20 in analoge Geltung.

§. 34.

Die mündliche Prüfung richtet sich nach Analogie der in den §§. 11, 21, 22, 23 gegebenen Vorschriften, und es sind diejenigen Kandidaten, welche nach dem Ergebnisse derselben als nicht befähigt erkannt werden, zur schriftlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen, sondern sogleich als rejizirt zu betrachten.

§. 35.

Die schriftliche Prüfung geschieht jedesmal in einem für sämmtliche admittirte Kandidaten gemeinschaftlichen Akte bei verschlossenen Thüren.

Sie dauert 4 Tage, und es sind an jedem Tage 8 Stunden — 4 des Vormittags und 4 des Nachmittags — dem Prüfungsgeschäfte ununterbrochen zu widmen, und auf die in §. 21 genannten 8 Disziplinen gleichmässig zu vertheilen, so dass auf jede dieser Disziplinen 4 volle Stunden zu verwenden kommen.

§. 36.

Die einzelnen zu einer Disziplin gehörigen Fragen werden den Kandidaten an dem betreffenden Vor- oder Nachmittage sogleich bei dem Beginne des Prüfungsgeschäftes jederzeit auf einmal zur Beantwortung vorgelegt. Ihre Auswahl bestimmt sich durch jedesmalige Ziehung aus einer Urne, welche zu diesem Behufe in Bereitschaft zu setzen ist, und eine hinlänglich grosse Anzahl von dem

stelle, welche gewillt sind, der leidenden Menschheit einstens Dienste zu leisten. Diese Hineinstellung der staatsarzneilichen Wissenschaft in die Prüfungen aus den Dis-

---

Prüfungssenate vorher zu entwerfender Fragen aus der für den Tag eben treffenden Disziplin auf verschlossenen Zetteln enthalten soll.

§. 37.

Die Kandidaten sind gehalten, das jedesmal gegebene Thema ohne Benützug von Kompendien, Kollegienheften oder sonstigen, wie immer Namen habenden literarischen Hilfsmitteln innerhalb der vorgezeichneten vierstündigen Frist zu bearbeiten.

Sie haben jedes deliberatorischen Benehmens sowohl unter einander, als mit Dritten hierbei sich zu enthalten.

Auch darf kein Kandidat vor definitiver Ablieferung seines Elaborates aus dem Prüfungslokale entlassen werden.

§. 38.

Während der ganzen Dauer des Prüfungsaktes muss mindestens je ein Mitglied des Prüfungssenates [ein Beisitzer oder ein Suppleant] nach einem von dem Vorstande festzusetzenden Turnus im Prüfungssaale zur Aufrechthaltung der Ordnung anwesend sein.

Auch trägt der Vorstand die besondere Verpflichtung, durch zeitweise persönliche Nachsicht von dem geregelten Gange des Prüfungsgeschäftes sich unmittelbare Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 39.

Unterschleife gegen die Bestimmungen des §. 37 haben für den Kandidaten, welcher sie sich, sei es selbstständig oder als Theilnehmer, zu Schulden kommen lässt, die unbedingte Kassirung des Elaborates zur Folge, bei welchem der Unterschleif stattgefunden hat.

§. 40.

Die Elaborate sind jedesmal unmittelbar nach der von Seite der Kandidaten erfolgten Ablieferung derselben durch das im Prüfungssaale ex officio anwesende Mitglied des Prüfungssenates zu parafiren, und jedenfalls noch am nämlichen Tage dem Vorstande zu übergeben, welcher sie gleichfalls zu parafiren und sodann zum Behufe pflichtmässiger Würdigung unter den Senatsbeisitzern in Zirkulation zu setzen hat.

ziplinen heilärztlichen Wissens war Ausfluss der damals noch nicht zur Klarheit gelangten Ueberzeugung, dass die Staatsarzneikunde, wenn auch wurzelnd in jenem Komplexe

---

§. 41.

Bei der Würdigung wird jede Disziplin — ohne Unterschied ob eine oder mehrere Fragen aus derselben zu beantworten waren — als ein Ganzes behandelt und mit einer selbstständigen Note nach den 4 Abstufungen;

1) ausgezeichnet oder 1,
2) sehr gut oder 2,
3) genügend oder 3,
4) nicht genügend oder 4

belegt.

§. 42.

Sind auf solche Weise die Noten für die einzelnen Disziplinen durch Majoritätsbeschluss gefunden, so werden die Ziffergrössen derselben in Bezug auf jeden Kandidaten besonders addirt und sodann in ihrer Summe durch die Zahl 8 (die Summe der Disziplinen) getheilt. Der erzielte Quotient gibt sodann den Gesammtnotenziffer an die Hand und es repräsentirt hierbei insbesondere

1) die Zahl $1 - 1^1/_4$ die I. Klasse oder die der Auszeichnung,
2) die Zahl $1^3/_8 - 2^1/_4$ die II. Klasse oder die der sehr guten Befähigung,
3) die Zahl $2^3/_8 - 3^1/_4$ die III. Klasse oder die der genügenden Befähigung,
4) die Zahl $3^3/_8 - 4$ die IV. Klasse oder die der nicht genügenden Befähigung.

§. 43.

Hat sich der Fall ergeben, dass ein Elaborat in Gemässheit des §. 39 kassirt werden musste, so ist die einschlägige Disziplin bei dem betheiligten Kandidaten mit der vierten Note in der Gesammtberechnung in Ansatz zu bringen.

Gleiches geschieht, wenn ein Kandidat sein Elaborat gar nicht, oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat.

§. 44.

Erhellt gelegentlich der Censur unter den respektiven Bearbeitungen zweier oder mehrerer Kandidaten in der Art eine Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit, dass selbe nur durch stattgehabte Kollusion sich erklären lässt,

von Detailwissenschaften, der Medizin heisst, nicht identisch sei mit der Heilwissenschaft, denn auf Erforschung der Befähigung in dieser hatten es die beiden Examina,

---

so sind sämmtliche solche Elaborate ohne weitere Untersuchung mit den gedachten Wirkungen zu kassiren.

§. 45.

Die Würdigung des Gesammtergebnisses der Schlussprüfung geschieht nach Massgabe der von dem Kandidaten

1) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Chirurgie,
2) bei den praktischen Uebungen im Gebiete der Geburtshilfe,
3) bei dem mündlichen Examen,
4) bei den schriftlichen Bearbeitungen

an den Tag gelegten Befähigung.

§. 46.

Ein Kandidat kann nur für den Fall, dass er in jeder dieser 4 Hauptabtheilungen als befähigt sich gezeigt hat, zur Promotion mit den durch §. 1 gegenwärtiger Verordnung hieran geknüpften praktischen Vortheilen zugelassen werden.

Ausserdem ist er gehalten, mindestens während der Dauer eines weiteren halben Jahres an einer klinisch-praktischen Universitätsanstalt seine Ausbildung fortzusetzen, ehe er zur wiederholten Erstehung der Schlussprüfung zugelassen werden kann, und es hat solchen Falls die Bestimmung des §. 14 auch hier zur analogen Anwendung zu kommen.

§. 47.

Rücksichtlich des Promotionsaktes, welcher gegebenen Falles unmittelbar an die Schlussprüfung sich anzureihen hat, dann rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Vertheidigung medizinischer Sätze und der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Dezember 1808, die Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betreffend*), und bei der bisherigen Uebung auch fernerhin sein Verbleiben.

---

*) K. allerhöchste Verordnung vom 8. Dezember 1808, die

welche die allerhöchste k. Verordnung vom Jahre 1843 normirte, zunächst abgesehen; die Staatsarzneikunde lief nur so neben her. Das war nun freilich ein Fehler, allein

---

§. 48.

Gleiches gilt in Bezug auf die Ausfertigung des Doktordiplomes und des Generalattestates, jedoch mit dem Un-

---

Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betreffend. §. 3.

Von den Promotionen.

a) Die Promotion eines Kandidaten zur Würde eines Doktors der Arzneiwissenschaft soll ein öffentlicher und von passenden Feierlichkeiten begleiteter Akt der gesammten Universität, vorzüglich aber der medizinischen Fakultät sein, durch welchen diese an dem zu promovirenden Kandidaten den zu einem der interessantesten Zwecke der Menschheit, der Besorgung der Gesundheit der einzelnen Staatsbürger, erforderlichen Grad der wissenschaftlichen Kultur anerkennt.

b) Zur Erreichung dieses Zweckes wollen Wir folgende Anordnungen treffen:

1) An dem hierzu bestimmten Tage und der festgesetzten Stunde versammeln sich der Rektor, der Prokanzler, der akademische Senat und die ganze medizinische Sektion feierlich in der Senatsstube und ziehen mit dem Doktoranden in den akademischen Saal;

2) der Sektionsvorstand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der erwählte Präses den Doktoranden zur Promotion anführt;

3) nach geendeter Disputation und nach gelöster Inauguralfrage des Präses und jener des Doktoranden erzählt der Erstere den Lebenslauf des Kandidaten, wovon eine Abschrift den Akten beigegeben wird, und fordert den Prokanzler zur Ertheilung der Lizentiatenwürde auf;

4) dieser lässt von dem Doktoranden die Eidesformel, welche der Universitätsnotar vorzusprechen hat, beschwören und ertheilt die medizinische Lizentiatenwürde;

5) endlich spricht der Vorstand der medizinischen Sektion feierlich von dem Katheder die Erhebung des Lizentiaten der Medizin zum Doktor aus, empfiehlt demselben

er glich sich doch wenigstens in etwas aus durch die Vorbedingungen zur Zulassung zu den Examinibus und durch die Prüfungsorgane. Indem nämlich als Bedingung

---

terschiede, dass da, wo die Graduirung auf dem Grunde der §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung erfolgt, die dem Doktorgrade hiernach zukommende praktische Be-

---

seine Pflichten und stattet dem versammelten Publikum den gebührenden Dank ab.

c) Nachdem der Kandidat durch eine Reihe von theoretischen und praktischen Prüfungen gezeigt hat, dass er sich zu der Würde eines graduirten Doktors der Medizin fähig gemacht, so muss er über die Erhebung zu dieser Würde sowohl, als über den Grad seines Fleisses, Fortganges und der Auszeichnung, mit welcher er seine Studien anfing, durchlief und vollendete, ein autorisirtes und beglaubigtes Certifikat erhalten.

d) Das Certifikat der Erhebung zur Doktorswürde ist ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muss:

1) Unseren Namen:

2) den Namen des Rektors, Prokanzlers und Sektionsvorstandes;

3) die Erwähnung des Präses, der Disputation, der Dissertation;

4) die Erwähnung der Universität, des Jahres, Monates und Tages dieses Aktes;

5) den Namen des Doktors und dessen Geburtsortes;

6) die Beziehung auf das Absolutorium;

7) die Unterschriften des Vorstandes der Sektion und aller Professoren derselben;

8) die Unterschriften des Rektors und Universitätsnotars;

9) die Fertigung mit dem grossen Siegel der Universität und Sektion.

e) Da aber dieses Diplom eigentlich nur die Promotion zum Doktor im Allgemeinen beurkundet, dieser aber bei vielen Anlässen von dem stufenweisen Gange der Ausbildung, dem Grade der Vollendung und den erworbenen spezielleren Kenntnissen Rechenschaft abzulegen hat, so wird zu diesem Zwecke von der Sektion und dem Rektor ein

zur Zulassung zu den Prüfungen die §§. 15 und 21 Nro. 8 die Frequentations- — an der Münchner Hochschule Inskrip-

---

deutung in den beiden genannten Dokumenten durch einen besonderen Beisatz ausdrücklich hervorzuheben ist, welcher

---

Generalattest oder Absolutorium ausgestellt, in welchem angegeben ist:

1) die Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungsstudien aller Art, besonders der vollständigen philosophischen Kurse;

2) die ganze Reihe der medizinischen Studien mit den aufeinander gefolgten Semestern und der in jedem gehörten Fächer zugleich mit den Noten der angeordneten Semestralprüfungen und der Bezeichnung der jedesmaligen Professoren;

3) die Noten über die schriftlichen Beantwortungen der bei den Endprüfungen zur Beantwortung vorgelegten Fragen;

4) die Erwähnung der bei gleicher Gelegenheit verfassten Krankheitsgeschichten und behandelten Kranken; im Falle des Doktorates der Chirurgie auch die Angabe der verrichteten Operationen und des angelegten Verbandes;

5) die in der öffentlichen mündlichen Endprüfung aus allen medizinischen Fächern enthaltenen Noten, wobei die Bezeichnung nach den 3 Klassen eines „guten“, „sehr guten“ und „ausgezeichnet guten“ Fortganges angewendet wird;

6) die Angabe der gelieferten Dissertation und das Urtheil der medizinischen Sektion darüber;

7) die Erwähnung der Art der Auszeichnung bei der öffentlichen Defension.

Diese Absolutorien werden von dem Vorstande der Sektion allen Professoren derselben, dann von dem Rektor und Universitätsnotar unterzeichnet, und mit dem grösseren Siegel der Universität und Sektion geschlossen gefertigt.

f) In Hinsicht der Honorarien für die Prüfungen etc. wollen Wir es bis auf Weiteres bei Unserem unter'm 4. Februar 1804*) genehmigten Regulative belassen.

---

*) Regulativ für die Gebühren zur Erlangung des medizinischen Doktorgrades vom 4. Februar 1804:

tions- -- Zeugnisse aus der Staatsarzneikunde forderten, waren die Studenten gezwungen, sich auf diese Kollegien zu inskribiren, und wer einmal inskribirt ist, der geht auch

---

Beisatz dagegen bei den Promotionen, die nach §. 3 geschehen, wegzufallen hat.

Titel VI.

Von den Prüfungsgebühren.

§. 49.

Für die medizinische Admissionsprüfung und ebenso für die theoretische Prüfung hat jeder Kandidat — ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg derselben — eine Gebühr von 22 fl. an die Universitätskassa zu entrichten.

Die Zulassung zu einer ausserordentlichen Prüfung im Sinne der §§. 20 und 33 unterliegt einer besonderen in eben diese Kasse fliessenden Gebühr von 11 fl.

Ueber die Verwendung dieser Gebühren zur Bestreitung der Examinationskosten bleibt Unsere weitere Entschliessung vorbehalten.

---

1) für die Prüfung jedem ordentlichen Professor der Section 9 fl.
2) Präsenzgelder bei der Promotion:
   a) Rektor 2 fl.
   b) Prokanzler 4 fl.
   c) den 8 Mitgliedern des akademischen Senates 8 fl.
   d) jedem ordentlichen Professor bei der Sektion 5 fl. 4 kr.
3) für die Ertheilung des Grades dem Promotor 9 fl.
4) dem Notar 5 fl. 5 kr.
   dem Pedell 4 fl. 6 kr.
   dem Pedellsubstituten 2 fl. 3 kr.
5) für die Sektionskassa 2 fl. 3 kr.
   für die Bibliothek 2 fl. 3 kr.
6) für das Diplom 4 fl.

Bei dem chirurgischen Grade sind jedem Professor noch 2 fl. zu bezahlen, dann der Beitrag für Instrumente mit 3 fl.

ein oder das andere Mal in's Kollegium und es bleibt doch hier und da noch etwas hängen. Und da §. 5 die Prüfungsorgane aus der Zahl der Universitätsprofessoren nahm und

---

§. 50.

In Bezug auf die Gebühren für die Schlussprüfungen resp. für die Promotionen hat es zur Zeit bei den Bestimmungen der von Uns unterm 24. Februar 1842 genehmigten Universitätssatzungen §§. 119 u. 122 sein Bewenden*).

Titel VII.

Von der staatspolizeilichen Oberaufsicht.

§. 51.

Die Handhabung der staatspolizeilichen Oberaufsicht in Bezug auf die medizinische Admissionsprüfung sowohl als

---

*) Vorschriften für die Studirenden an den Hochschulen des Königreichs Bayern vom 24. Februar 1842.

§. 119.

1) Prüfungsgebühren für jeden bezugsberechtigten ordentlichen Professor der Fakultät 9 fl.

2) Promotionsgebühren dem Rektor 6 fl.
dem Promotor 9 fl.
jedem Senatsmitgliede 1 fl.
jedem bezugsberechtigten Fakultätsmitgliede 9 fl.
dem Sekretär 10 fl.
dem Pedell 10 fl.
dem Substituten 5 fl.
der Fakultätskasse 5 fl.
der Bibliothek 5 fl.
für das Diplom mit Einschluss des Stempels 12 fl.

Bei dem chirurgischen Doktorgrad sind jedem bezugsberechtigten Professor für die Prüfung noch weitere 5 fl. und ausserdem als Beitrag 3 fl. zu der chirurgischen Instrumentensammlung zu entrichten.

§. 122.

Unter der Gebühr des Promotors ist auch die Inauguralfrage und die Censur der Inauguraldissertation begriffen.

Die Prüfungs- und Präsenzgelder derjenigen Mitglieder der Fakultät, welche nicht persönlich erscheinen, fallen der Fakultätskasse anheim.

die Praxis von selbst darauf hinwies, die einschlägigen Fachlehrer auch zu Fachexaminatoren zu machen, so war jeder Examinandus um so mehr von selbst darauf ange-

---

auf das theoretische und Schlussexamen ist zunächst dem betreffenden Prüfungssenatsvorstande überwiesen.

§. 52.

Der betreffende Vorstand trägt die Verpflichtung, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Punkten auf das Genaueste zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugnissen und Zuständigkeiten eines Kollegialvorstandes entgegenzutreten, und, wenn seine diessfallsigen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dem Ministerium des Innern bei eigener Verantwortlichkeit ungesäumt Anzeige darüber zu machen.

§. 53.

Halbjährig und zwar unmittelbar nach dem jedesmaligen Semesterschlusse hat jeder Senatsvorstand über den Umfang, die Behandlung und den Erfolg des Prüfungsgeschäftes ausführlichen Rechenschaftsbericht an das genannte Ministerium zu erstatten, uud denselben mit den Kommissionsprotokollen, dann mit einer tabellarischen Uebersicht der sämmtlichen admittirten und rejizirten Kandidaten, beziehungsweise der von denselben erlangten Notenklassen zu belegen.

§. 54*).

An den dem Senatsvorstande durch die §§. 51 und 52 überwiesenen Zuständigkeiten hat auch der ausserordentliche Ministerialkommissär so weit Antheil zu nehmen, als solches seinem instruktionsmässigen Wirkungskreise entspricht.

Demselben liegt bezüglich der Schlussprüfung insbesondere ob, die schriftlichen Elaborate der Kandidaten, nachdem der Prüfungssenat das ihm durch die §§. 40—44 übertragene Censurgeschäft vollendet hat, in formeller Beziehung einer nachträglichen Revision zu unterwerfen und sich zu überzeugen, ob die Beurtheilung überall mit gleicher

---

*) Aufgehoben durch allerhöchste k. Verordnung vom 11. Oktober 1848.

wiesen, doch wenigstens einigen Fleiss auch auf das Fach der Staatsarzneikunde zu verwenden, als jeder Fachlehrer das von ihm repräsentirte Fach nicht selbst dadurch in

---

Strenge, und unter gehöriger Beachtung der in §. 44 enthaltenen Direktiven stattgefunden habe.

Zu einer Berichterstattung an das Ministerium des Innern ist derselbe nur bei besonderen Anlässen — zunächst bei Wahrnehmung von Vollzugsunregelmässigkeiten — verpflichtet.

§. 55.

Die durch §. 53 vorgeschriebenen tabellarischen Konspekte, so weit sie die Ergebnisse der Schlussprüfung umfassen, sind von Seite des Ministeriums sämmtlichen Kreisregierungen Kammer des Innern — gegebenen Falles mit Auszügen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Kommissionsberichten (§§. 52, 53, 54) begleitet — jederzeit mitzutheilen und von den Regierungen bei Ausübung der durch Unsere Entschliessung vom 6. Juli 1835 im Betreffe der Zulassung zur ärztlichen Praxis*) denselben überwiesenen Zuständigkeit geeignet zu berücksichtigen.

---

*) K. allerhöchste Verordnung vom 6. Juli 1835, das Zuständigkeitsverhältniss bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betreffend:

Ludwig König etc.

Wir haben auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern beschlossen und verordnen wie folgt:

I.

Die Ertheilung der Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis wird den Kreisregierungen Kammern des Innern übergeben etc. etc.

II.

Die Kreisregierungen Kammern des Innern haben bei der Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur ärztlichen Praxis auf eine den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personales Bedacht zu nehmen und der unverhältnissmässigen Häufung desselben an einzelnen Orten zu begegnen.

den Augen seiner Zuhörerschaft misskreditiren wollte, dass er nur oberflächlich examinirte. So waltete auch in beiden Examinibus im Fache der Staatsarzneiwissenschaft

---

Titel VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 56.

Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des nächstbevorstehenden Wintersemesters an, also mit dem 19. Oktober 1843, unter nachstehenden Modifikationen in Wirksamkeit zu treten:

1) Diejenigen Kandidaten, welche das Studium der allgemeinen Wissenschaften mit dem Schlusse des Sommersemesters 1843 vollenden oder früher bereits vollendet haben, sind von der Erstehung der Admissionsprüfung entbunden, und es ist die Zulässigkeit ihres Uebertrittes zum medizinischen Fachstudium lediglich nach den bisherigen Normen zu beurtheilen.

2) Mediziner, welche am 19. Oktober 1843 bereits im Stadio des Biennii practici sich befinden, jedoch dasselbe noch nicht vollständig zurückgelegt haben, sind in dieser Beziehung an die besondere Vorschrift des §. 25 Absatz 2 nur für den noch zu erstreckenden Rest des Biennii practici gebunden. Die bis zu dem bezeichneten Momente in Privatpraxis zugebrachte Zeit soll ihnen daher in das Biennium practicum mit eingerechnet werden.

3) Zur Erstehung der Schlussprüfung bleiben die Mediziner gedachter Kategorie jedenfalls ganz nach Massgabe der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Normen — bloss mit dem einzigen Unterschiede verpflichtet, dass die von denselben hiefür zu entrichtenden und nach §. 49 zu verrechnenden und zu verwendenden Gebühren auf den Betrag von 44 fl. ermässigt werden.

4) Diejenigen Mediziner, welche vor dem 1. Oktober 1843 zwar der Proberelation, nicht aber auch bereits dem Staatskonkurse sich unterzogen haben, sind zur Erstehung der Schlussprüfung unter der Voraussetzung verpflichtet, dass sie zum Staatsdienste in den medizinisch-polizeilichen oder medizinisch-forensen Sphäre zu aspiriren gedenken. Für sie bleibt aber diese Schlussprüfung lediglich auf das schriftliche Examen nach Massgabe der

immerhin eine gewisse Strenge ob, die nur zum Vortheile des Staates am rechten Platze war, denn sie zwang die jungen Leute, das Fach nicht ganz an den Nagel zu hängen. Keinen so glücklichen Wurf als die k. allerhöchste Verordnung vom Jahre 1843 machte die des Jahres 1858,

---

§§. 35—44 beschränkt, und ist von jeglicher Tax- und Gebührenerhebung dabei Umgang zu nehmen.

B. Königliche allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr.

Maximilian II. König etc.

Wir haben die Normen über das Studium der Medizin einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und finden Uns bewogen, unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Mai 1843 für so lange, als Wir nicht anders bestimmen werden, zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Inländer, welcher von der medizinischen Fakultät einer der 3 Landesuniversitäten den Doktorgrad aus der gesammten Arzneikunde erlangt und die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt hat, ist befugt, sich um Zulassung zur ärztlichen Praxis in ihrem ganzen Umfange zu bewerben.

§. 2.

Diese Vorbedingungen sind folgende:

1) Die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern nach wenigstens einjährigem Universitätsstudium;

2) die medizinische Fakultätsprüfung im 8. Semester des medizinischen Studiums;

3) die schriftliche und mündliche Staatsprüfung nach weiterer wenigstens einjähriger praktischer Ausbildung.

§. 3.

Die Bewerbung um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen und medizinisch-gerichtlichen Sphäre ist nur jenen Inländern gestattet, welche in der Staatsprüfung die 1. oder 2. Note erlangt haben.

denn diese, d. h. das betreffende höchste k. Staatsministerium nahm aus jener das betreffende Sachungemässe in die neue Aera der Dinge auf, und opferte das Zweck-

Titel II.

Von der Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern.

§. 4.

Die Vornahme der Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern geschieht an jeder der 3 Landesuniversitäten durch einen ständigen Senat, welcher aus einem Vorstande und 4 Beisitzern zu bestehen hat.

§. 5.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieses Prüfungssenates geschieht aus der Zahl der einschlägigen Universitätsprofessoren durch das betreffende Staatsministerium nach vorgängiger Einvernahme des akademischen Senates, welcher sich mit der philosophischen Fakultät in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Der Senatsvorstand wird von dem Könige auf 3 Jahre ernannt.

Das betreffende Staatsministerium wird von Zeit zu Zeit die Gleichartigkeit der Behandlung der Examinanden bei den naturwissenschaftlichen Prüfungen auf den Landesuniversitäten durch einen eigens zu diesem Zwecke abzuordnenden Kommissär konstatiren lassen.

§. 6.

Dem Prüfungssenate wird sowohl die Verbescheidung der Admissionsgesuche, als die Vornahme der Prüfung selbst und die Würdigung ihrer Ergebnisse mit allen nach der Natur der Sache sich hieran knüpfenden Zuständigkeiten überwiesen.

Bei allen Beschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum zu führen.

Der Senatsvorstand trägt die Verpflichtung, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Verordnung in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senates berührenden Punkten auf das Genaueste zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugnissen und Zuständigkeiten eines Kollegialvorstandes entgegenzutreten, und wenn seine diesfälligen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dem be-

und Sachgemässe jener dem idealistischen Phantome eines falsch gefassten Lernfreiheitsbegriffes.

§. 34 Absatz 3 der allerhöchsten k. Verordnung vom

---

treffenden Staatsministerium bei eigener Verantwortlichkeit ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern findet alljährlich zweimal, 3 Wochen vor dem verordnungsmässigen Schlusse eines jeden Semesters, statt. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung geschehen 14 Tage vor Beginn derselben bei dem Vorstande des Prüfungssenates.

§. 8.

Die Zulassung zu dieser Prüfung wird bedingt durch die Vorlage eines in Bayern erworbenen Gymnasialabsolutoriums und den Nachweis eines wenigstens einjährigen Studiums an einer Hochschule oder eines wenigstens zweijährigen an einem Lyceum.

§. 9.

Die gedachte Prüfung ist öffentlich und mündlich und wird, wenn mehrere Examinanden vorhanden sind, mit 2 Examinanden zugleich vorgenommen.

Sie findet unter dem Vorsitze des Senatsvorstandes und unter gleichzeitiger und ununterbrochener Anwesenheit sämmtlicher Beisitzer statt und erstreckt sich über die Fächer:

der Physik,
der allgemeinen und analytischen Chemie mit besonderer Beziehung auf organische Körper,
der Botanik,
der Mineralogie und
der Zoologie.

Jeder Examinator prüft die beiden Kandidaten.

§. 10.

Die Fragen für die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern werden in den philosophischen Fakultäten der 3 Landesuniversitäten von den 5 Examinatoren entworfen. Jeder Examinator fertigt aus der ihm zugewiesenen Disziplin eine Reihe schriftlicher Fragen an, welche, nicht zu sehr auf einzelne Spezialitäten gerichtet, dieses Fach möglichst vollständig umfassen sollen.

Der Vorstand des Prüfungssenates sammelt die Elaborate der einzelnen Professoren und legt sie dem betreffenden

Jahre 1858 schliesst die Staatsarzneikunde aus den Prüfungsgegenständen des Fakultätsexamens aus und §. 40 Absatz 2 verweist fakultativ das Studium der Staatsarznei-

---

Staatsministerium vor, welches die entworfenen Fragen revidirt, eine Zusammenstellung zu Grund legt und letztere dem Senatsvorstande mittheilt.

Es wird von Zeit zu Zeit eine Revision der Prüfungsfragen angeordnet werden.

§. 11.

Die Fragen für jedes der vorgeschriebenen Fächer sind numerirt auf Bogen aufgeschrieben und die ihnen entsprechenden Nummern befinden sich in einer Urne. Die Nummern werden von Zeit zu Zeit geändert.

Jeder Kandidat zieht für jede Prüfungsdisziplin aus der Urne eine Nummer, beginnt mit der Beantwortung der zu derselben gehörigen Frage und fährt damit so lange fort, bis die Prüfungszeit in dem betreffenden Fache verflossen ist oder der Examinator die Ziehung einer weiteren Nummer für angemessen hält.

Die Examinatoren sind im Verlaufe der Prüfung nebenbei auch zur Stellung von Fragen befugt, deren Beantwortung die Vorlage von Mineralien, Pflanzen, chemischen Stoffen oder anderen Gegenständen voraussetzt.

Der vorgeschriebene Prüfungsmodus darf indessen hiedurch nicht geändert werden.

§. 12.

Nach dem Prüfungsakte haben die betreffenden Kandidaten, so wie die etwa anwesenden Zuhörer abzutreten.

Sodann erfolgt sogleich die Beurtheilung des Ergebnisses, welches durch die

Note I befähigt mit Auszeichnung
„ II befähigt
„ III nicht befähigt

ausgedrückt wird.

§. 13.

Jeder Examinator hat für sein Fach eine Note zu ertheilen, welche im Falle der Beanstandung der Abstimmung der übrigen Examinatoren unterliegt, wobei die Mehrheit unter Mitzählung der Stimme des Examinators entscheidet.

Das Gesammtresultat wird durch Addition der Einzelnoten und Division der Summen durch 5 erhalten, wobei

wissenschaft in das dem vierjährigen Medizinstudium und der Fakultätsprüfung folgende Jahr der praktischen Ausbildung. Absatz 3 desselben §. 40 erklärt aber mit Geneh-

---

1) die Zahl $1-1^2/_5$ die Note I,
2) die Zahl $1^3/_5-2^2/_5$ die Note II,
3) die Zahl $2^3/_5-3$ die Note III

repräsentirt.

§. 14.

Die Note III als Gesammtresultat dieser Rechnung bedingt Zurückweisung des Kandidaten auf $^1/_2$ Jahr und Wiederholung der ganzen Prüfung. Die Note III in einem und selbst in mehreren Prüfungsfächern bedingt noch nicht nothwendig Zurückweisung.

Sollte indessen ein Kandidat auch nur in einem Fache sich ganz unwissend und unvorbereitet zeigen, so dass der betreffende Examinator selbst die Note III verweigert, und sollte dieses Urtheil von der Majorität der Examinatoren bestätiget werden, so ist der Kandidat auch in diesem Falle auf $^1/_2$ Jahr zurückzuweisen, nach dessen Ablauf er die Prüfung aus dem einzelnen, ihm speziell zu bezeichnenden Fache zu wiederholen hat.

§. 15.

Eine Wiederholung der Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern oder aus einem Theile derselben darf nur noch einmal und nur an derjenigen Hochschule gestattet werden, an welcher die erste Prüfung erfolglos unternommen wurde.

§. 16.

Jeder Kandidat, welcher bei der erstmaligen Prüfung die Note III als Gesammtresultat erhalten hat, verliert für die übrige Dauer seiner Studienzeit allen Anspruch auf gänzliche oder theilweise Honorarienfreiheit so wie auf den Genuss eines Staatsstipendiums.

Titel III.

Von der Fakultätsprüfung.

§. 17.

Die Fakultätsprüfung umfasst alle Fächer der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe mit Ausnahme der Staatsarzneikunde und Psychiatrie.

migung des höchsten k. Staatsministeriums des Innern die Erstehung des praktischen Jahres auch an grösseren Kranken- und Irrenanstalten, sodann in der

§. 18.

Die Vornahme derselben geschieht an jeder der 3 Landesuniversitäten durch einen ständigen Senat, welcher aus einem Vorstande, einem Stellvertreter desselben und 6 Beisitzern zu bestehen hat.

Unter dieselben wird das betreffende Staatsministerium die in §. 34 vorgeschriebenen Prüfungsdisziplinen möglichst gleichmässig vertheilen.

§. 19.

Die Bildung und künftige Ergänzung dieses Prüfungssenates geschieht aus der Zahl der einschlägigen Universitätsprofessoren durch das betreffende Staatsministerium nach vorgängiger Einvernahme des akademischen Senates, welcher sich desfalls mit der medizinischen Fakultät in das geeignete Benehmen zu setzen hat.

Der Senatsvorstand wird vom Könige auf 3 Jahre ernannt.

§. 20.

Ueber die Kompetenz dieses Prüfungssenates und des Senatsvorstandes kommen die Bestimmungen des §. 6 in analoge Anwendung.

§. 21.

Das betreffende Staatsministerium ist befugt, einen Kommissär zu ernennen, welcher abwechselnd den Fakultätsprüfungen auf den 3 Landesuniversitäten beizuwohnen, über eine gleichmässige Ausführung der einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung zu wachen und über das Ergebniss seiner Wahrnehmungen zu berichten hat.

§. 22.

Vorbedingungen zur Zulassung zur Fakultätsprüfung sind:

1) das Zeugniss über die mit Erfolg bestandene Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern;

2) der Nachweis, dass sich der Kandidat wenigstens im achten Semester des medizinischen Fachstudiums, in welches die ersten 2 Semester des Universitätsstudiums nicht eingerechnet werden dürfen, befindet;

3) der Nachweis, dass der Kandidat:

a) während der ersten 2 Jahre seines akademischen

Schule bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten für zulässig. Nachdem nun überhaupt die k. allerhöchste Verordnung vom Jahre 1858 nirgends den Nach-

---

Studiums wenigstens 8 ordentliche philosophische Vorlesungen, und

b) während des verflossenen dreieinhalbjährigen medizinischen Fachstudiums in jedem Semester wenigstens eine ordentliche medizinische Vorlesung gehört und

c) im achten Semester des medizinischen Fachstudiums sich auf wenigstens eine ordentliche medizinische Vorlesung inskribirt habe.

§. 23.

Die Fakultätsprüfung wird halbjährig in jedem Semester vorgenommen und zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Prüfung. Die praktische Prüfung geht voraus.

A.

Die praktische Prüfung.

§. 24.

Die praktische Prüfung umfasst eine anatomisch-praktische, eine medizinisch-praktische, eine chirurgisch-praktische und eine geburtshilflich-praktische Prüfung.

Zu dieser Prüfung haben sich die Kandidaten innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Semesters bei dem Senatsvorstande zu melden, welcher dieselben anweist, sich den bei der praktischen Prüfung betheiligten Examinatoren vorzustellen.

Die Kandidaten sind verpflichtet, sich genau nach den von den einzelnen Examinatoren angeordneten Prüfungsterminen zu richten. Wer den ihm gestellten Termin nicht einhält, kann in demselben Semester nicht mehr zu der betreffenden Prüfung zugelassen werden, es sei denn, dass er sich bei dem Senatsvorstande genügend und legal zu entschuldigen vermag.

Ebenso haben auch die Kandidaten die einzelnen Abtheilungen der verschiedenen praktischen Prüfungen in unterbrochener Reihenfolge, sowie die Termine dazu von den Examinatoren bestimmt sind, zu absolviren.

In keinem Falle dürfen dieselben von einem Semester in das andere hinausgezogen werden.

weis des Gehörthabens eines Faches an der Universität fordert, nachdem §. 40 Absatz 2 den Kandidaten das Studium der Staatsarzneikunde im praktischen Jahre nur

---

Wer eine der praktischen Prüfungen in einem Semester nur theilweise absolvirt, hat in dem folgenden Semester die ganze betreffende Prüfung nachzuholen.

§. 25.

Die praktischen Prüfungen werden von den gemäss §. 18 hierzu speziell bestimmten Vorständen der betreffenden Anstalten und Kliniken abgehalten.

§. 26.

Die anatomisch-praktische Prüfung umfasst:

a) Die Eröffnung einer der 3 Haupthöhlen des menschlichen Körpers und die Beschreibuug der Form, Lage und Verbindung der darin befindlichen Theile, sowie die Darlegung der sich etwa vorfindenden krankhaften Veränderungen;

b) die Anfertigung eines Gefäss- oder Nervenpräparates;

c) die Demonstration eines vorgelegten Eingeweides oder Knochens.

Diese Prüfungen sind öffentlich und überall bestimmt das Loos das nähere Prüfungsobjekt. Es können 4 Kandidaten zugleich geprüft werden.

§. 27.

Die medizinisch-praktische Prüfung umfasst die klinische Behandlung von wenigstens 2 innerlich Kranken, während eines Zeitraumes von 8 Tagen und unter Führung der betreffenden Krankheitsgeschichten, die zu den Prüfungsakten zu legen sind. Diese Prüfung ist nicht öffentlich, doch sollen andere Examinanden und Praktikanten zugelassen werden.

§. 28.

Die chirurgisch-praktische Prüfung umfasst:

a) nach Analogie des §. 27 die Behandlung zweier chirurgisch Kranken und eines Augenkranken;

b) die Verrichtung von wenigstens 2 der wichtigeren Operationen an der Leiche und einer Augenoperation;

c) die Anlegung von wenigstens 2 Verbänden.

Bei b und c bestimmt das Loos den Prüfungsgegenstand und die Prüfung ist öffentlich.

empfiehlt, nicht aber befiehlt, vielmehr ihnen freistellt, ob sie im praktischen Jahre oder früher dieses Fach kultiviren wollen, so ist klar, dass für Jene, welche

---

§. 29.

Die geburtshilflich-praktische Prüfung besteht:

a) in der Assistenz bei wenigstens 2 Geburten und Führung der Geburts- und Wochenbettsgeschichten;

b) in der Exploration zweier Schwangeren;

c) in der Verrichtung von 2 geburtshilftlichen Diagnosen und Operationen am Phantom.

Die unter lit. c bezeichneten Prüfungsgegenstände werden durch das Loos festgestellt.

Zu dieser Prüfung sollen nur andere Examinanden und Praktikanten zugelassen werden.

§. 30.

Die Würdigung des Ergebnisses dieser Prüfungen erfolgt durch den Examinator nach der

Note I befähigt mit Auszeichnung,
„ II befähigt,
„ III nicht befähigt.

Dabei steht es dem Examinator zu, das Ergebniss der einzelnen Abtheilungen seiner Prüfung gesondert zu beurtheilen und dem Kandidaten die Wiederholung einer oder der anderen derselben, in welcher er nicht genügte, in dem nämlichen Semester zu gestatten.

§. 31.

Kandidaten, welche auch nur in einer dieser praktischen Prüfungen als nicht befähigt erachtet werden, sind zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen, sondern sogleich als auf $^1/_2$ Jahr zurückgewiesen zu betrachten.

Es ist ihnen sodann jene praktische Prüfung speziell zu bezeichnen, welche sie nach Umfluss $^1/_2$ Jahres zu wiederholen haben.

§. 32.

Solche Kandidaten können jedoch zum Behufe möglicher Abwendung dieses Präjudizes eine alsbaldige Wiederholung des betreffenden Prüfungsaktes für sich in Anspruch nehmen.

Derlei ausserordentliche Prüfungen sind jederzeit unter dem Vorsitze des Senatsvorstandes und in Gegenwart von 2 weiteren Mitgliedern des Prüfungssenates, übrigens aber, soferne nicht besondere von dem Prüfungssenate zu wür-

von der §. 40 Absatz 3 eingeräumten Befugniss der Annahme von Assistenzarztsstellen in grösseren Krankenhäusern, Irrenanstalten bei Gerichts- und praktischen

---

digende Bedenken dagegen obwalten, durch den bisherigen Examinator abzuhalten.

Dem Letzteren kommt bei der nach Stimmenmehrheit zu schöpfenden Beurtheilung des Ergebnisses in diesem Ausnahmsfalle lediglich eine berathende Stimme zu.

§. 33.

Die Wiederholung der Prüfung kann nur an derselben Universität stattfinden, an welcher die erste Prüfung erfolgte.

Zweimal zurückgewiesene Kandidaten verlieren nach Analogie des §. 16 für die übrige Dauer ihrer Studienzeit allen Anspruch auf gänzliche oder theilweise Honorarienfreiheit, sowie auf den Genuss von Staatsstipendien.

Meldet sich ein zweimal zurückgewiesener Kandidat zum dritten Male zur praktischen Prüfung, so ist dieselbe nach Analogie des §. 32 vorzunehmen.

Nach dreimaliger Zurückweisung darf kein Kandidat zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden.

B.

Die mündliche Prüfung.

§. 34.

Die mündliche Prüfung findet öffentlich 3 Wochen vor dem verordnungsmässigen Schlusse eines jeden Semesters statt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung geschehen 14 Tage vor Beginn derselben bei dem Senatsvorstande.

Die Prüfung hat auf nachstehende Disziplinen sich zu erstrecken;

1) allgemeine und spezielle Anatomie in ihrer Anwendung auf praktische Medizin und Chirurgie;
2) Physiologie;
3) Heilmittellehre mit pharmazeutischer Waarenkunde;
4) allgemeine Pathologie mit pathologischer Anatomie;
5) allgemeine Therapie mit Geschichte der Medizin;
6) spezielle Pathologie und Therapie;
7) Chirurgie;
8) Geburtshilfe.

Aerzten im praktischen Jahre Gebrauch machen, ein eigentliches Studium des Faches dann ganz wegfällt, wenn sie es nicht selbst aus gutem Willen oder sonstigen Motiven wäh-

---

§. 35.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung voraus. Die mündliche Prüfung kann unmittelbar nach dieser oder auch in einem nachfolgenden Semester angetreten werden.

§. 36.

Ist nur ein Kandidat zugegen, so wird derselbe während 2 Stunden, von jedem Examinator $^1/_1$ Stunde, geprüft.

Wenn mehrere Kandidaten vorhanden sind, so werden entweder 2 oder 4 zugleich zur mündlichen Prüfung zugelassen.

Im ersteren Falle bleibt der Prüfungssenat vollzählig vereinigt.

Im zweiten Falle theilt sich derselbe in 2 aus je 4 Examinatoren bestehende, in 2 getrennten Lokalitäten befindliche Sektionen unter dem Vorsitze des Vorstandes und seines Stellvertreters, wovon je 2 Kandidaten die Prüfung zur Hälfte vor der einen und zur Hälfte vor der anderen Sektion zu erstehen haben.

In beiden Fällen prüft jeder Examinator je 2 Kandidaten während 22 Minuten, so dass die ganze Prüfung 3 Stunden dauert.

Die sämmtlichen Sektionsmitglieder sind auch hier zur gleichzeitigen und ununterbrochenen Anwesenheit während des ganzen Prüfungsaktes verbunden.

§. 37.

Die Fragen für die mündliche Prüfung werden in den medizinischen Fakultäten der 3 Landesuniversitäten von den 8 Examinatoren entworfen.

Die Feststellung derselben, sowie die Abhaltung der Prüfung geschieht nach Analogie der §§. 10 und 11.

§. 38.

Die Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung erfolgt nach Analogie der §§. 12 und 13 Absatz 1.

Hat eine Theilung des Prüfungssenates in 2 Sektionen stattgefunden, so erfolgt die Feststellung der Einzelnoten in beiden Sektionen gesondert, während dieselben zum Zwecke der Gewinnung des Gesammtresultates zusammen-

rend der 8 Semester ihres medizinischen Studiums betrieben haben, denn in Irrenanstalten, Krankenhäusern und in der Praxis eines Heilarztes findet wohl der Kandidat nicht

---

zutreten haben, welches durch Addition der Einzelnoten über die mündliche Prüfung und Division der Summe durch 8 erhalten wird.

Es gibt alsdann die Zahl 1 —$1^3/_8$ die Note I,
„ „ $1^4/_8$—$2^3/_8$ „ „ II,
„ „ $2^4/_8$—3 „ „ III.

Die Note III in einer oder selbst in mehreren Fächern bedingt daher noch nicht Zurückweisung.

Sollte aber der Kandidat auch nur in einem Fache so geringe Kenntnisse besitzen, dass ihm der Examinator die Note III verweigert, und sollte dieses Votum im Prüfungssenate oder in der betreffenden Sektion desselben von der Majorität der Examinatoren bestätigt werden, so ist der Kandidat auf $^1/_2$ Jahr zurückzuweisen, nach dessen Ablauf er die Prüfung in diesem Fache an der nämlichen Hochschule zu wiederholen hat.

Erhält der Kandidat als Gesammtresultat die Note III, so muss er die ganze mündliche Prüfung je nach der Bestimmung des Prüfungssenates nach Verlauf $^1/_2$ oder ganzen Jahres, und zwar an derselben Universität wiederholen.

Ausserdem treffen ihn die in §. 16 festgesetzten weiteren Nachtheile.

Nach zweimaliger Zurückweisung findet keine weitere Zulassung zur Prüfung statt.

§. 39.

Nach beendigter Fakultätsprüfung wird von dem Senatsvorstande den Kandidaten das Zeugniss sowohl über die praktische als mündliche Prüfung ausgefertigt, und zugleich das Verzeichniss aller geprüften Kandidaten nebst den Sitzungsprotokollen an das betreffende k. Staatsministerium eingesendet.

Titel IV.

Von der Staatsprüfung.

§. 40.

Nach bestandener Fakultätsprüfung hat jeder Kandidat durch eine weitere mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen.

die geringste Gelegenheit, etwas in der Staatsarzneikunde zu lernen. Auch das ist eine Selbsttäuschung, wenn man

---

Dieses Jahr sollen die Kandidateu zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen und hiermit auch das Studium entsprechender Spezialfächer — der Kinder-, Augen-, syphilitischer etc. Krankheiten — in gehörige Verbindung bringen.

Doch ist denselben mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums auch gestattet, dieses Jahr als Assistenten an grösseren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

§. 41.

Dispensationen von dem praktischen Jahre finden nicht statt.

§. 42.

Die Staatsprüfung erstreckt sich auf die Beantwortung mündlicher und schriftlicher Fragen. Sie findet alljährlich für alle Kandidaten des ärztlichen Standes in der Haupt- und Residenzstadt München statt und beginnt am 4. Oktober.

§. 43.

Die Zulassung zu dieser Prüfung ist bedingt durch:

1) den Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung; und
2) den Nachweis über das mit Fleiss und untadelhaftem Betragen vorschriftsmässig erfüllte praktische Jahr.

§. 44.

Die Gesuche um Zulassung zur mündlichen und schriftlichen Staatsprüfung sind spätestens bis zum 20. Juli bei dem k. Staatsministerium des Innern einzureichen.

Die Bittsteller haben jederzeit den Ort zu benennen, wo denselben die erfolgende Entschliessung zugestellt werden kann.

Gesuche, die entweder erst nach dem bestimmten Tage einkommen oder nicht mit den vorschriftsmässigen Belegen [§. 43] versehen sind, sollen unberücksichtigt gelassen und

glaubt, bei einem beamteten Arzte könne ein solcher Kandidat etwas in der Staatsarzneikunde lernen. Was wird wohl ein Mediziner profitiren, der ohne vorher-

---

den Bittstellern zurückgegeben werden, um sich bei einer der folgenden Prüfungen melden zu können.

§. 45.

Das k. Staatsministerium des Innern fertigt die Admissionsdekrete aus und bestimmt zugleich den Tag, an welchem sich der Kandidat zur Prüfung zu stellen hat.

Jeder Kandidat ist verbunden, sich 2 Tage früher an dem Prüfungsorte einzufinden und bei dem Vorstande der Prüfungskommission zu melden.

Diejenigen, welche den bestimmten Termin versäumt haben, sind erst nach vollendeter mündlicher Prüfung aller anderen Kandidaten und nur dann noch zur Prüfung zuzulassen, wenn sie mittelst vollgiltiger Zeugnisse nachweisen, dass sie durch unverschuldete und nicht zu beseitigende Hindernisse zurückgehalten wurden.

Den Kandidaten, welche diese Nachweise nicht zu liefern vermögen oder ganz ausbleiben, sind die zum Zwecke der Admission eingereichten Zeugnisse verschlossen zurückzugeben. Denselben bleibt vorbehalten, sich zu einer folgenden Prüfung zu melden.

§. 46.

Die Prüfungskommission erhält bei ihrem Zusammentritte:

a) die eigelaufenen und bewilligten Zulassungsgesuche sammt Beilagen;

b) eine Grundliste aller einberufenen Kandidaten nach alphabetischer Ordnung mit Beifügung der von ihnen in der Fakultätsprüfung erworbenen Einzel- und Hauptnoten; und

c) eine Uebersicht der Reihenfolge, in welcher die Einberufung geschehen ist.

§. 47.

Die Prüfungskommission besteht aus 6 Mitgliedern unter dem Vorsitze eines höheren Medizinalbeamten, welcher die Prüfung zu leiten hat, aber nicht examinirt.

Die eine Hälfte der Mitglieder wird aus der Klasse der Medizinalbeamten und praktischen Aerzte, die andere Hälfte derselben wird aus der Zahl der einschlägigen ordentlichen Professoren der 3 Landesuniversitäten genommen.

gängiges theoretisches Studium der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chiurgie, der Geburtshilfe zu einem praktischen Arzte gehen und dort die Heilung von inneren und chirurgischen Krankheiten gleich

---

Der Vorstand wird von dem König, die Mitglieder werden von dem k. Staatsministerium des Innern alljährlich ernannt, welches auch jedem der 6 Kommissionsmitglieder eine Prüfungsdisziplin zuweist.

Bei allen Kommissionsbeschlüssen hat der Vorstand ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

§. 48.

Die mündliche Prüfung findet öffentlich mit 2 Kandidaten zugleich statt und hat während einer dreistündigen Dauer auf nachstehende Fächer sich zu erstrecken:

1) spezielle Pathologie und Therapie,
2) Chirurgie,
3) Geburtshilfe,
4) Staatsarzneikunde (gerichtliche Medizin und medizinische Polizei),
5) Psychiatrie,
6) Thierheilkunde.

Jeder Examinator prüft die beiden Kandidaten während $^1/_2$ Stunde.

§. 49.

Eine Theilung der Kommission für die mündliche Schlussprüfung findet nicht statt, auch sind sämmtliche Kommissionsmitglieder zur gleichzeitigen und ununterbrochenen Anwesenheit während des Prüfungsaktes verbunden.

§. 50.

Die Fragen für die mündliche Schlussprüfung werden, insoferne nicht die Fragen über die mündliche Fakultätsprüfung benützt werden können, in den medizinischen Fakultäten der 3 Landesuniversitäten entworfen.

Die Feststellung derselben und die Abhaltung der Prüfung erfolgt nach Analogie der §§. 10 u. 11 Absatz 1 u. 2.

Nach dem Prüfungsakte haben die betreffenden Kandidaten und die etwa anwesenden Zuhörer abzutreten.

Sodann hat jeder Examinator dem Kandidaten für sein Fach eine der 4 Noten

am Krankenbette, die Geburtshilfe gleich am Gebärbette praktisch erlernen wollte? Eifern doch bekanntlich alle Kliniker — und mit vollstem Rechte — gegen den zu

ausgezeichnet oder I,
sehr gut oder II,
genügend oder III,
nicht genügend oder IV

zu ertheilen, welche im Falle der Beanstandung der Abstimmung der Prüfungskommission unterliegt, wobei die Mehrheit unter Mitzählung der Stimme des Examinators entscheidet.

Hierauf werden die Einzelnoten der mündlichen Schlussprüfung addirt und in ihrer Summe durch 6 dividirt, wobei

die Zahl 1 —$1^2/_6$ die Note I,
„ „ $1^3/_6$—$2^2/_6$ „ „ II,
„ „ $2^3/_6$—$3^2/_6$ „ „ III,
„ „ $3^3/_6$—4 „ „ IV

repräsentirt.

Die Note IV in einem oder dem anderen Fache bedingt noch nicht Zurückweisung. Wenn aber ein Kandidat so ungenügend antwortet, dass ihm der Examinator die Note IV verweigert, und wenn die Majorität der Kommission dieses Urtheil bestätigt, so wird dieselbe zurückgewiesen und hat die Prüfung in diesem Fache im nächsten Jahre zu wiederholen.

Die Note IV als Gesammtresultat bedingt Zurückweisung auf ein Jahr und Wiederholung der ganzen Prüfung. Zurückgewiesene Kandidaten sind zur schriftlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen und haben während der Dauer eines weiteren Jahres ihre Ausbildung an einer klinisch-praktischen Universitätsanstalt fortzusetzen.

Auch ist auf jene Kandidaten, welche in der mündlichen Staatsprüfung die Note IV als Gesammtresultat erhalten haben, der §. 16 analog anzuwenden.

Nach zweimaliger Zurückweisung findet keine weitere Zulassung zur Prüfung statt.

§. 51.

Die schriftliche Prüfung geschieht jedesmal in einem für sämmtliche admittirte Kandidaten gemeinschaftlichen Akte bei verschlossenen Thüren. Sie dauert 3 Tage und es sind an jedem Tage 8 Stunden, 4 des Vormittags und 4

frühen Besuch der Kliniken ohne gediegene theoretische Vorbildung! Warum findet man in der Staatsarzneikunde kein Bedenken, zu gestatten, was man doch sonst so sehr verpönt? Ich frage noch einmal, was in der staatsarzneilichen Wissenschaft ein Kandidat, der nie theoretische

---

des Nachmittags, dem Prüfungsgeschäfte ununterbrochen zu widmen, und auch die im §. 48 genannten 6 Disziplinen gleichmässig zu vertheilen, so dass also auf jede dieser Disziplinen 4 volle Stunden verwendet werden können.

§. 52.

Die Themata für die schriftlichen Ausarbeitungen werden dem Vorstande der Prüfungskommission von dem k. Staatsministerium des Innern verschlossen zugestellt und sind erst beim Beginne der jedesmaligen Prüfungszeit in Gegenwart der Kandidaten zu eröffnen.

§. 53.

Die Benützung von Kompendien, Kollegienheften oder sonstigen wie immer Namen habenden literarischen Hilfsmitteln, sowie das Benehmen der Kandidaten unter einander und wechselseitige Unterstützung sind untersagt.

Zuwiderhandlungen haben für die Betheiligten die Folge, dass sie für den Prüfungsgegenstand, bei welchem der Unterschleif stattfand, die Note IV erhalten.

Gleiches geschieht, wenn ein Kandidat sein Elaborat gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeliefert hat.

§. 54.

Ein Mitglied der Prüfungskommission hat fortwährend anwesend zu sein, die Aufsicht zu führen, nach Umfluss der Prüfungszeit die Arbeiten in Empfang zu nehmen, mit seiner Unterschrift zu versehen und alsbald an den Vorstand einzuliefern, welcher unmittelbar nach dem Schlusse der Prüfung jedem Examinator die in seiner Disziplin eingelaufenen schriftlichen Ausarbeitungen zur Censur übersendet.

§. 55.

Bei der Würdigung wird von dem Censor die Prüfungsdisziplin ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Fragen aus derselben zu beantworten waren, als ein Ganzes behandelt und mit einer selbstständigen Note nach den 4 Abstufungen:

Fachstudien gemacht hat, in der Praxis eines Staatsarztes profitiren wird? Nichts; er wird ein Empiriker, ein Stümper werden, der, wenn seiner Zeit im Zustande der Selbst-

ausgezeichnet oder I,
sehr gut oder II,
gut oder III,
nicht genügend oder IV

belegt, wornach die Ausarbeitungen an den Kommissionsvorstand zurückzugelangen haben.

Letzterer setzt hierauf sämmtliche Prüfungsarbeiten nebst den Censuren bei den Kommissionsmitgliedern zur Einsicht und Zustimmung in Cirkulation. Werden gegen einzelne Censuren Anstände erhoben, so hat der Vorstand die Kommission zusammen zu berufen, und die vorliegenden Bedenken durch Majoritätsbeschlüsse beseitigen zu lassen.

§. 56.

Sind auf solche Weise die Noten für die einzelnen Disziplinen gefunden, so werden die Ziffergrössen derselben in Bezug auf jeden Kandidaten besonders addirt und sodann in ihrer Summe durch die Zahl 6 dividirt.

Der Quotient bildet die Gesammtnote für die schriftliche Prüfung und es repräsentirt hierbei insbesondere

die Zahl 1 —$1^2/_6$ die Note I,
" " $1^3/_6$ - $2^2/_6$ " " II,
" " $2^3/_6$—$3^2/_6$ " " III,
" " $3^3/_6$—4 " " IV.

§. 57.

Die Note IV in einem oder dem anderen Fache bedingt noch nicht Zurückweisung.

Wenn aber ein Kandidat so ungenügend gearbeitet hat, dass ihm der Censor die Note IV verweigert hat, und wenn die Majorität der Kommission dieses Urtheil bestätigt, so wird derselbe zurückgewiesen und hat die schriftliche Prüfung in diesem Fache im nächsten Jahre zu wiederholen.

Die Note IV als Gesammtresultat bedingt Zurückweisung auf ein Jahr und Wiederholung der ganzen schriftlichen Prüfung. Zurückgewiesene Kandidaten haben während der Dauer eines weiteren Jahres an einer klinisch-praktischen Universitätsanstalt ihre Studien fortzusetzen.

Auch ist auf jene Kandidaten, welche in der schrift-

ständigkeit ihm ein Fall vorkommt, der nicht in die Schablone passt, die er gelernt hat, sich nicht zu helfen weiss, wie jener ein Empiriker und Stümper wird, der ohne theo-

---

lichen Staatsprüfung die Note IV als Gesammtresultat erhalten haben, der §. 16 analog anzuwenden.

Nach zweimaliger Zurückweisung findet keine weitere Zulassung zur Prüfung mehr statt.

§. 58.

Nach beendigter Staatsprüfung werden von jedem nicht zurückgewiesenen Kandidaten die sowohl bei der mündlichen als auch bei der schriftlichen Staatsprüfung für die einzelnen Disziplinen erworbenen Noten addirt und sodann in ihrer Summe durch die Zahl 12 dividirt.

Der Quotient bildet die Hauptnote für die Staatsprüfung und es repräsentirt hierbei insbesondere

1) die Zahl $1 - 1^5/_{12}$ die I. Klasse oder die der Auszeichnung;
2) die Zahl $1^6/_{12} - 2^5/_{12}$ die II. Klasse oder die der sehr guten Befähigung;
3) die Zahl $2^6/_{12} - 3^1/_{12}$ die III. Klasse oder die der genügenden Befähigung.

Sodann sind die Prüfungsakten mit einer Hauptliste der Geprüften und dem Prüfungsergebnisse an das k. Staatsministerium des Innern einzusenden, von welchem die Prüfungszeugnisse ausgefertigt werden.

Ein Verzeichniss der Geprüften mit den Hauptprüfungsergebnissen wird sämmtlichen Kreisregierungen mitgetheilt werden.

§. 59.

Die Zulassung zur ärztlichen Praxis, sowie die Anstellung in der medizinisch-polizeilichen und medizinisch-forensen Sphäre des Staatsdienstes ist ferner noch durch die vorgängige Erwerbung des medizinischen Doktorgrades bedingt.

Die Kandidaten der Medizin haben sich daher nach bestandener Staatsprüfung an diejenige medizinische Fakultät, bei welcher sie ihre Fakultätsprüfung mit günstigem Erfolge gemacht haben, zu wenden.

Diese ist verpflichtet, auf Grund der bestandenen Fakultäts- und Staatsprüfung den Doktorgrad nach Lieferung einer von der Fakultät approbirten und gedruckten Disser-

retische Vorbereitung innere Heilkunde und Chirurgie am Krankenbette, Geburtshilfe am Gebärbette lernen will. Aber auch abgesehen davon und selbst wenn ein

---

tation ohne Aufrechnung irgend welcher Gebühren zu ertheilen.

§. 60.

Jeder Kandidat der Medizin, welcher in der durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Staatsprüfung die Note I erhält, soll auf sein diesfallsiges an die betreffende Kreisregierung gerichtetes Gesuch in jeder Stadt erster Klasse als praktischer Arzt aufgenommen werden.

Derselbe soll ferner bei Gesuchen um Reisestipendien, um die Praxislizenz in kleineren Städten und auf dem Lande, um Zulassung als Privatdozent an einer Landesuniversität und um Anstellung in der Regel vor den übrigen Bewerbern die thunlichste Berücksichtigung finden.

§. 61.

Den medizinischen Fakultäten bleibt unbenommen, an Ausländer oder an Inländer, welche auf die Zulassung zur ärztlichen Praxis ausdrücklich verzichten, den Doktorgrad in der bisher üblichen Weise, sohin mit Umgehung der im §. 59 vorgesehenen besonderen Bestimmungen, zu ertheilen.

Sollte ein Inländer, welcher den Doktorgrad auf diesem Wege erworben hat, später die Zulassung zur ärztlichen Praxis in Bayern erlangen wollen, so hat er vorerst sämmtliche durch diese Verordnung angeordneten Prüfungen nachträglich zu bestehen.

Titel V.
Von den Prüfungsgebühren.

§. 62.

Jeder Kandidat hat an Prüfungsgebühren — ohne Rücksicht auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der betreffenden Prüfung — zu entrichten:

a) für die Prüfung aus den naturwissenschaftlichen Fächern 20 fl., für die Wiederholung der ganzen Prüfung dieselbe Summe, für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern und zwar für jedes derselben 4 fl.;

b) für die Fakultätsprüfung und zwar

solcher Kandidat vorher und während seines achtsemesterigen Universitätsstudiums sich theoretisch mit der Staatsarzneikunde vertraut gemacht hätte, würde er bei einem

---

1) für die 4 praktischen Prüfungen 25 fl.;
2) für eine ausserordentliche Prüfung im Sinne der §§. 32 und 33: 15 fl.;
3) für die Wiederholung einer ganzen praktischen Prüfung 6 fl. und für die Wiederholung einer Abtheilung einer praktischen Prüfung 2 fl.;
4) für die mündliche Fakultätsprüfung die in dem §. 119 unter dem Titel „medizinischer Grad“ und in dem §. 122 der Universitätssatzungen vom Jahre 1842 spezifizirten Prüfungs- und Promotionsgebühren;
5) für die Wiederholung der ganzen mündlichen Fakultätsprüfung $^2/_3$ von den sub lit. b Nr. 4 erwähnten Prüfungsgebühren unter Abzug der Promotionsgebühren, und für die Wiederholung der mündlichen Fakultätsprüfung in einzelnen Fächern für jedes derselben 5 fl.;

c) für die Staatsprüfung 22 fl.; für die Wiederholung der ganzen mündlichen oder schriftlichen Staatsprüfung 11 fl.; für die Wiederholung der mündlichen oder schriftlichen Staatsprüfung in einzelnen Fächern für jedes derselben 5 fl.

Der Vorstand und die Mitglieder der Staatsprüfungskommission erhalten eine Remuneration von täglich 8 fl. für die Dauer der Prüfungszeit. Jene Mitglieder, welche nicht am Sitze der Prüfung wohnen, erhalten neben der Remuneration von 8 fl. täglich die tarifmässigen Reisekosten.

Die auf die Staatsprüfung erlaufenden Ausgaben werden aus den Prüfungsgebühren, eventuell aus der Staatskassa bestritten.

d) für die Verleihung des medizinischen Doktorgrades nach §. 59 Absatz 3 dürfen keine Gebühren weiter erhoben werden.

Titel VI.

Transitorische Bestimmungen.

§. 63.

Gegenwärtige Verordnung hat von dem Beginne des Wintersemesters 1858/9 an unter nachstehenden Modifikationen in Wirksamkeit zu treten:

beamteten Arzte nichts profitiren, so lange die Verhältnisse in Bayern so sind, wie sie zur Zeit sind; denn dieser darf ihm nach bestehenden Gesetzen gar nichts, nicht einmal Akteneinsicht gewähren. So steht denn fest, dass die Zubringung des praktischen Jahres ausserhalb des Universitätsverbandes jedem Kandidaten, der von der Befugniss des §. 40 Absatz 3 Gebrauch macht, gleichgiltig ob er vorher in der Staatsarzneikunde sich umgesehen hat oder nicht, was diese Disziplin betrifft, in gar Nichts — nicht theoretisch und nicht praktisch — frommt; und es steht sonach fest, dass eben dieser §. 40 Absatz 3 der Grund ist, warum ein Theil der Kandidaten, die zur Staatsprüfung adspiriren und auch die Admission erlangen, sich gar nichts mehr um dieses Fach kümmert und völlig unvorbereitet in die Staatsprüfung tritt, und wie eine nunmehr fünfjährige Erfahrung lehrt, trotzdem in dieser Prüfung in dem Fache genügt. Und fest steht, dass dieser Theil von Kandidaten, die sich gar nichts mehr um das Fach kümmern, nicht etwa ein sehr kleiner,

---

1) Kandidaten der Medizin, welche sich bereits im Stadium des Biennii practici nach der Verordnung vom 23. Mai 1843 befinden, haben die Schlussprüfung nach eben dieser Verordnung zu erstehen. Die Bewerbung um Anstellung in der medizinisch-polizeilichen und medizinisch-gerichtlichen Sphäre ist ihnen jedoch nur dann gestattet, wenn sie in dieser Prüfung die 1. oder 2. Note erringen.

Hingegen sollen auch mit der Erwerbung der 1. Note die im §. 60 erwähnten Vortheile verbunden sein.

2) Auf diejenigen Mediziner, welche die Schlussprüfung bereits bestanden haben, finden die §§. 3 und 60 gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung *).

---

*) Aufgehoben durch allerhöchste Verordnung vom 28. August 1859, welche Verordnung das Beneficium des §. 60 auf alle jene mit der 1. Note Geprüften ausdehnt, die das Staatsexamen nach Maassgabe der früheren Prüfungsverordnungen bestanden haben.

sondern ein sehr grosser Theil — nach meinen im Jahre 1862 erworbenen und oben mit Ziffern belegten Erfahrungen die Gesammtheit aller Abiturienten der Münchner Hochschule vom Jahre 1862 — ist, und der Grund hiervon darin liegt, dass die allerhöchste k. Verordnung vom Jahre 1858 auf dem Prinzipe unbedingtester Lernfreiheit fusst, und nicht einmal den Nachweis des Gehörthabens eines Spezialfaches als Vorbedingung zur Zulassung zu den verschiedenen [Admissions-, Fakultäts- und Staats-] Prüfungen fordert.

Die allerhöchste k. Verordnung vom Jahre 1843, obgleich nicht auf jener breitesten Basis schrankenloser Lernfreiheit beruhend, wie die vom Jahre 1858, hatte doch noch ein Ausgleichungs- ein indirektes Zwangsmittel gegen die Medizinstudirenden, auch im Fache der Staatsarzneikunde etwas studiren zu müssen, darin, dass laut §. 5 der Fachlehrer zugleich der ständige Fachexaminator war. Weil der Examinator ständig war, konnte er die Kandidaten durch Hochstellung der Anforderungen an sie zwingen, etwas im Fache zu thun und lediglich nur seine Schuld war es, wenn das Fach darniederlag, denn er hatte als ständiges Mitglied des Prüfungssenates das Zwangsmittel gegen die Kandidaten in der Hand. Was in dieser Beziehung ein Fachlehrer leisten kann, wenn er mit Konsequenz vorwärts geht, hat an der Münchner Hochschule der Fachlehrer der Anatomie Herr Professor Dr. Bischoff so recht zur Ueberzeugung gebracht. Durch fortgesetzte strenge Anforderungen hat dieser Lehrer das Studium der Anatomie unter den Medizinern auf eine in München vorher nie gekannte Höhe gebracht, und wahrlich nicht zum einstigen Nachtheile der jungen Leute, ihrer künftigen Kranken und des Staates. Dieses Ausgleichungs- und Studiumszwangsmittel fiel mit dem Jahre 1858 im Staatsexamen weg. Kein staatsärztlicher Fachlehrer ist seit dieser Zeit mehr Fachexaminator, und überhaupt kein Examinator der Staatsarzneikunde mehr ständiger Examinator. §. 47 Absatz 2 und 3 der allerhöchsten k. Ver-

ordnung vom Jahre 1858 lassen jedes Jahr den Examinator der Staatsarzneikunde wechseln und geben Spielraum, einen Fachlehrer oder Medizinalbeamten als Fachexaminator aufzustellen. Hiermit ist die Einheitlichkeit, die kontinuirliche Gleichmässigkeit des Examinationsgeschäftes gefallen, denn jeder folgende Examinator examinirt anders, als sein Vorgänger, und eine gewisse Strenge gegen lässige Kandidaten ist systematisch nicht mehr durchführbar. Nicht mehr ist es der universitätische Fachlehrer, welcher die Studenten in der Hand hat, und gegen die Saumseligen und Trägen einen allseitigen Vortheil gewährenden Druck durch die Höhe der Prüfungsanforderungen ausüben kann; der Universitätsfachlehrer mit seinem Einflusse auf die Studentenwelt ist lahmgelegt, lahmgelegt durch den §. 47 Absatz 2 und 3 der allerhöchsten k. Verordnung vom Jahre 1858. In meinen Augen verliert daher auch der Umstand, dass meine Vorlesungen über gerichtliche Anthropologie vom Jahre 1859 an von blutwenigen und im Jahre 1862 von gar keinen Medizinern mehr besucht wurden, alles Auffällige; im Gegentheile, auffällig wäre mir, wenn sich die Sache nicht so verhielte, wie sie sich leider thatsächlich verhält. Der Grund liegt greifbar auf der Hand: die k. allerhöchste Verordnung vom Jahre 1858 trägt die Schuld. Dieses Hinderniss kann ich, der Einzellehrer, nicht überwinden, und könnte es selbst dann nicht überwinden, auch wenn meine lehrerische Befähigung die höchst potenzirteste wäre.

Dies ist aber nur ein Grund; es gibt deren noch einige.

Die allerhöchste k. Verordnung vom Jahre 1858 wirft im Staatsexamen den Nachweis der Befähigung zum Heilarztsein mit dem der Befähigung zum Staatsarztsein in Eins zusammen, und das ist ein anderer Grund, warum das Studium der Staatsarzneikunde an den bayerischen Hochschulen nicht recht gedeihen will. Jeder Abiturient weiss, dass es der staatsarzneilichen Stellen nur wenige gibt, und bescheidet sich von vornherein darauf, seiner Leb-

tage lang vielleicht keine zu bekommen. Was ist natürlicher, als dass er ein so wenig Fruktifizirlichkeit gewährendes Fach an den Nagel hängt und seine ganze Zeit jenen Studien zuwendet, die seiner Zeit den Mann und die Familie zu nähren im Stande sind und auch nähren werden? Ich würde jedem Studenten verdenken, der anders handeln würde, denn auch ich würde, hätte ich ein Staatsexamen nochmals und zwar nach der Norm des Jahres 1858 zu machen, nicht anders handeln; auch ich würde über Hals und Kopf Medizin studiren, um meinen seinerzeitigen Nahrungsstand zu sichern, in der Staatsarzneikunde aber nur so viel thun, um nicht der fatalen Verweigerung der Note IV [§. 50 Absatz 7 und §. 57 Absatz 2] in die Arme zu fallen. Es sei ferne von mir, damit dem Staate einen Vorwurf machen zu wollen; dieser kann nicht so viele Staatsarztsstellen kreiren, als es Heilärzte gibt; und davor sei Gott, dass man jeden Heilarzt zum Staatsdiener mache, wie in Nassau; wir kämen vom Regen in die Traufe. Aber konstatirt muss die Thatsache werden, als einer jener Hebelkräfte, welche beihelfend behindern, warum unsere Disziplin an den bayerischen Hochschulen nicht in Schwung kommen kann.

Es ist noch ein Grund vorhanden, der besprochen werden muss.

Bis zum Jahre 1862 war die Stellung eines bayerischen Staatsarztes nicht verlockend. Nach dreissig- und mehrjähriger Dienstzeit, wenn das Alter herangerückt war und seine Rechte geltend machte, wenn die Familie herangewachsen war und trotz Minderung der Einnahme des Vaters, der, ein Siebziger, nicht mehr der Heilpraxis nachgehen konnte, wie als Vierziger, die herangewachsenen Söhne und Töchter standesgemässen Mehraufwand erforderten — nach dreissig- und mehrjähriger Dienstzeit als Greis mit 600 fl. sehen zu müssen, wie die ehemaligen Schulkameraden, die sich dem Jus, der Finanz, der Eisenbahn, der Saline, dem Forstwesen zugewendet haben, wie jene Beamte [Landrichter, Landgerichtsassessoren, Kreisgerichts-

räthe, Kreisgerichtsassessoren], denen man vor 20 und 30 Jahren koordinirt war, nunmehr nach und nach in die höchsten oder doch in hohe Stellen mit 1600 fl., 2000 fl., 2400 fl. und mehr Gehalt eingerückt sind, während man noch immer in der bescheidenen Stellung eines Gerichtsarztes mit 600 fl. sass; sehen zu müssen, wie der wohlhäbige Portier eines beliebigen k. Staatsministeriums 500 fl. und 600 fl. Besoldung, dazu Wohnungs-, Feuerungs-, und Lichtfreiheit hatte, während man selbst als wolbestellter Gerichtsarzt 600 fl. ohne Wohnung, Licht und Holz, dafür aber die Verpflichtung hatte, Papier, Tinte, Siegellack, Bleistift, Federn für die vielen Berichte und Gutachten, die abverlangt wurden, das Gefährt für die vielen Kommissionen, die ausserhalb des Locus domicilii des Jahres über nothwendig wurden, aus den 600 fl. zu bestreiten, wenn man nicht per pedes die Kommission bei jedem Wetter, in der grössten Sonnenhitze, und in der grössten Winterkälte, abmachen wollte — dies Alles gehörte nicht zu den besonderen Annehmlichkeiten und Behaglichkeiten des staatsärztlichen Lebens in Bayern. Wenn demungeachtet der Zudrang zu den staatsärztlichen Stellen ein so enormer war, dass er manchmal einem Kirchthurmrennen ähnlich war, so war dies kein Beweis für das Verlockende und Reizende der Stellung, als vielmehr dafür, dass leider im ärztlichen Stande die Verarmung beträchtliche Fortschritte gemacht hatte, und eine nicht unerhebliche Zahl von Heilärzten ihren Nahrungsstand nicht mehr gesichert fanden. Das Jahr 1862 brachte eine Aufbesserung der finanziellen Verhältnisse der Staatsärzte in Bayern, und haben wir jetzt Bezirksgerichtsärzte mit 1000 fl. und Bezirksärzte [Sanitätsbeamte] 1. Klasse mit 800 fl. und 2. Klasse mit 600 fl. Jahresgehalt, und steht selbst eine noch weitere Gehaltsaufbesserung in Aussicht. Wir dürfen darob unserer k. Staatsregierung und Landesvertretung zu nicht geringem Danke verpflichtet sein, und es ist nicht der geringste Ruhm Bayerns und der segensreichen Entfaltung seines konstitutionellen Lebens und konstitutio-

neller Gesinnung bis in die höchsten Schichten der Staatsverwaltung hinein, ja selbst bis zu jener erhabenen Persönlichkeit, die den erlauchten Thron der Wittelsbacher ziert, dass gerade Bayern es war, welches, wie seiner Zeit [1808] durch sein organisches Edikt über das Medizinalwesen allen deutschen Staaten in der Schaffung einer geistvollen Medizinalverfassung es voranging, auch jetzt wieder allen deutschen Staaten mit zeitgemässer Aufbesserung der finanziellen Lage seiner Staatsärzte vorausging und noch weitere Aufbesserung in Aussicht stellt. Allein die finanzielle Stellung ist bei einem Beamten noch nicht Alles; seine ganze beamtliche Stellung kommt in Frage, und bezüglich dieser haben wir Staatsärzte in Bayern noch so manche Pia desideria. Noch immer rechnet uns der Staat unsere Heilpraxis als Einnahmsquelle an, und wirft uns weniger Gehalt als den Beamten anderer koordinirter Branchen aus, stellt aber nichtsdestoweniger an uns alle Anforderungen, die er stellen zu müssen glaubt, und spricht sogar aus, er nehme in Erfüllung seiner Anforderungen an uns auf unsere Heilpraxis keine Rücksicht. Noch immer steht daher der Staat auf dem Standpunkte der Inkonsequenz, indem er uns unseren Erwerb aus unserer heilärztlichen Thätigkeit als Haupterwerb beim Ausmaasse unserer Besoldungsquoten in Rechnung stellt, in dienstlicher Anforderung aber als Nebenerwerb ansieht. Noch immer stehen wir in einem weit grösseren Abhängigkeitsverhältnisse bezüglich unserer Qualifikation von uns zum Theil koordinirten, zum Theil höher stehenden nichtärztlichen als von unseren vorgesetzten ärztlichen Beamten. Noch immer qualifiziren Justizstellen und Staatsanwälte höherer Kategorie und koordinirte Bezirksgerichtsdirektoren, Staatsanwälte, Bezirksamtmänner, Landrichter, Stadtgerichtsvorstände uns und unsere Elaborate. Noch immer bekommen unsere beamteten Aerzte, wenn sie innerhalb ihres Amtsbezirkes Offizialreisen zu machen haben, nur dann Taggelder, wenn die Partei, nicht aber, wenn der Staat die Kosten trägt; während der uns

gleichrangige Bezirksgerichtsrath, Bezirksamtmann, Untersuchungsrichter, gleichgiltig wer die Kosten zahlt, Gefährte- und Taggelder bekommt, wenn er seinen Fuss über 1 Stunde vom Amtssitze entfernt hinaus setzt. Noch immer hängen wir bei Kommissionen ausserhalb des Amtssitzes vom gerichtlichen oder administrativen Kommissär ab, der freilich die Verpflichtung hat, dem Gerichtsarzt, beziehungsweise Sanitätsbeamten in seinem — des Kommissärs — Gefährte Aufnahme zu geben, aber dafür auch die Kommissionszeit nach seinem Gutdünken und wie und wann sie ihm bequem ist, ansetzt, und auf den Staatsarzt mit seiner Heilpraxis, die Letzterem der Staat bei Ausmessung der Besoldung in Rechnung setzt, keine Rücksicht nimmt*).

---

*) So kommt es dann vor, dass wenn z. B. Untersuchungsrichter und Gerichtsarzt mitsammen auf Kommission gehen, der Letztere in $^1/_2$ Stunde sein Geschäft beendigt hat, nichtsdestoweniger aber vielleicht den ganzen Tag hinsitzen und warten muss und nicht nach Hause kann, weil der Untersuchungsrichter den ganzen Tag zu verhören hat und der Staat dem Gerichtsarzte kein Gefährte bewilligt. Ueberhaupt hat die mit dem 1. Juli 1862 in Bayern ins Leben getretene neue Ordnung der Dinge eine eigenthümliche Anomalie bis jetzt zur Folge gehabt: Die Staatsärzte niedrigster Kategorie sind nach ihren Besoldungsbezügen in 3 Klassen getheilt:

1) Bezirksgerichtsärzte, accredidirt bei Bezirksgerichten, und in kleineren Städten nebenbei auch noch bei der im gleichen Orte sesshaften Verwaltungsbehörde [Bezirksamt];

2) Bezirksärzte 1. Klasse, zugetheilt den Verwaltungsbehörden [Bezirksämtern] und den an gleichem Orte sesshaften Einzelrichterämtern [Stadt- oder Landgerichten];

3) Bezirksärzte 2. Klasse bei jenen Einzelrichterämtern [Landgerichten], die nicht am Orte einer Verwaltungsbehörde — Bezirksamtes — sind.

Die Bezirksgerichtsärzte haben 1000 fl., die Bezirksärzte 1. Klasse 800 fl., die 2. Klasse 600 fl. Das Konskriptions-

Man glaube ja nicht, dass das und so manches Andere unsere Medizinstudirenden nicht wissen; unsere Jngend registrirt sich Alles sehr wohl und verzichtet bei den

---

geschäft haben die Bezirksärzte 1. Klasse und jene Bezirksgerichtsärzte, die zugleich in kleineren Städten als Bezirksärzte figuriren.

Die Bezirksärzte 1. und 2. Klasse haben zwar zunächst die innerhalb ihres Territoriums anfallenden gerichtsärztlichen Geschäfte zu besorgen; doch kann hierzu auch der Bezirksgerichtsarzt vom Gerichte, den Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern verwendet werden. Durch diese dem Gerichte, den Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern eingeräumte Befugniss stellt sich die eigenthümliche Anomalie heraus, dass natürlich der Bezirksgerichtsarzt um so öfter requirirt, d. h. mit staatsärztlichen Arbeiten überhäuft und seiner heilärztlichen Thätigkeit entzogen wird, je tüchtiger er ist und je mehr er sich im Besitze des Vertrauens beim Gerichte, seinen Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern befindet. Die Ehre des Vertrauens steht aber, je grösser das Vertrauen, in um so schneidenderem Gegensatze mit der Besoldung von 1000 fl., weil mit dieser der Bezirksgerichtsarzt seine Familie nicht standesgemäss ernähren kann, und diese 1000 fl. durch Kommissionsreisen in dem Maasse geschmälert werden, als dieselben häufig sind und dem Bezirksgerichtsarzte seine Zeit zum Betriebe der Heilpraxis schmälern. Will daher der Bezirksgerichtsarzt seine Familie ordentlich nähren, d. h. seine Zeit für den Betrieb seines Heilpraxisgeschäftes frei erhalten, so muss er trachten, nicht im Besitze des Vertrauens beim Gerichte, den Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern zu sein, denn das Vertrauen kostet ihm Geld, und zwar um so mehr Geld, je grösser das Vertrauen. Wenn daher beim Heilarzt der Satz: „Vertrauen ist Geld“ so viel heisst, als: „Vertrauen erwirbt Geld, Galenus dat opes“, so heisst vom Bezirksgerichtsarzt in Bayern derselbe Satz: „Vertrauen kostet Geld“ oder: „Tribunal consummit opes (scilicet physici).“

Noch nach einer anderen Richtung hin ergibt sich ein Missstand: Der Bezirksarzt 2. Klasse hat freilich nur 600 fl.

ohnehin in ungewisser Zukunft stehenden Aussichten auf Erlangung einer staatsärztlichen Stellung lieber von vorne herein gleich ganz auf eine solche, und verwendet ihre Zeit auf das Studium der Heilkunde, das Unabhängigkeit von staatlicher Beeinflussung gewährt, als auf das Studium einer Wissenschaft, bei dem der glänzenden Aussichten sehr wenige, kleinlicher Plackereien aber so manche sind. Das ist ein dritter keineswegs zu verachtender Grund des Nichtgedeihens staatsärztlicher Wissenschaft an unseren bayerischen Hochschulen.

Ich stelle folgende Sätze auf:

Der Grund, warum an der Münchener Hochschule das Studium der Staatsarzneikunde nicht gedeiht, und, soweit mir die Verhältnisse be-

---

Gehalt, und der Bezirksgerichtsarzt 1000 fl.; dafür hat aber Ersterer auch nahezu nichts mehr zu thun. Die gerichtsärztlichen Geschäfte sind grossen-, ja grösstentheils auf den Bezirksgerichtsarzt übergegangen; das Konskriptionsgeschäft auf den Bezirksarzt 1. Klasse, der am Sitze der Verwaltungsbehörde sich befindet. Was bleibt also dem Bezirksarzte 2. Klasse noch übrig? Die Handhabung der Medizinalpolizei und Viktualienpolizei, die in dem Maasse weniger zu schaffen macht, als der Bezirksarzt selbst die Verwaltungsbehörden weniger mit Anzeigen beschäftigt; und die öffentliche Gesundheitspflege, welche zwar viele Verordnungen auf dem Papiere zählt, blutwenig aber auf dem Plattlande in die Wirklichkeit tritt. Auf diese Weise ist der Bezirksarzt 2. Klasse mit 600 fl. Besoldung Herr seiner Zeit und kann Heilpraxis treiben, der Bezirksgerichtsarzt mit 1000 fl. Besoldung ist nicht Herr seiner Zeit und kann, je mehr er Vertrauen geniesst, desto weniger über seine Zeit gebieten, und desto mehr aus seinen 1000 fl. für Kommissionsreisen aufwenden. Da nun für jeden industriösen Kopf Zeit Geld ist, so ist klar, dass für einen solchen die Bezirksarztstellen 2. Klasse ein weit gesuchterer Artikel sein werden, als die Ehre gewährenden, aber Geld kostenden Bezirksgerichtsarztsstellen.

kannt, auch an den beiden anderen Landesuniversitäten nicht so ganz recht in Flor kommen will, liegt nicht am Fachlehrer.

Der Grund liegt

1) grösstentheils im Staate und zwar

a) in der allerhöchsten k. Verordnung vom 22. Juni 1858 über das Studium der Medizin;

b) in den vielerlei Nachtheilen, in denen sich der staatsärztliche Beruf auch in Bayern noch immer gegenüber dem anderer Beamtenkategorieen befindet;

2) in ausserhalb des Staates gelegenen und vom Staate nicht beseitigbaren Verhältnissen.

Wir haben die Ursachen des Nichtgedeihenkönnens unserer Disziplin an unseren deutschen Hochschulen und den bayerischen und der münchener insbesondere kennen gelernt; es wird nicht schwer werden, die Heilmittel dafür zu finden, denn: bene curat, qui bene distinguit. Ist meine Diagnose richtig, so wird meine Therapie wohl auch nicht ganz nebenaus greifen! Sie wird hoffentlich um so erspriesslicher ihre Kräftigkeit entfalten, da das Wo? ihrer Anwendung, das kranke Organ, völlig klar zu Tage liegt. Nicht die Disziplin als solche kränkelt, sie ist lebensfrisch und anziehend, auch die medizinstudirende Jugend kränkelt nicht, diese ist eben so lebensfrisch, wie die Disziplin, die unsere medizinische Jugend sich aneignen soll. Unsere Fachlehrer kränkeln allerdings etwas, doch nur insoferne, als sie nahezu alle niemals Staatsärzte waren und noch nicht sind. Da sie sich aber nicht zu Fachlehrern gemacht haben, kann sich gegen sie unsere Therapie nicht richten. Der Staat und ausserhalb seiner liegende unheilbare Verhältnisse — das sind die Faktoren, die unserer Disziplin an unseren Hochschulen ihr Siechthum bereiten. Lassen wir, was unheil-

bar ist, unheilbar bleiben, und heilen wir lieber mit aller Kraft da, wo geheilt werden kann.

Einzige und alleinige Indicatio — eine wahre Indicatio vitalis — ist: der Staat schätze die Wichtigkeit der Staatsarzneikunde im Staatshaushalte nach ihrem wahren Werthe und überzeuge sich, dass die heilärztliche Thätigkeit eine andere, als die staatsärztliche Thätigkeit ist. Zwei Unterheilanzeigen umfasst diese oberste Heilanzeige:

1) Richtige Werthschätzung der Staatsarzneikunde für den Staatshaushalt;

2) Erkenntniss, dass heilärztliche Thätigkeit nicht identisch ist mit staatsärztlicher Thätigkeit.

Obgleich sich von selbst motivirend, dürfte doch um so unerlässlicher sein, etwas näher diesen beiden Punkten auf den Grund zu sehen, als gerade nicht zu den seltenen Vorkommnissen im Staatsleben gehört, wenn Ereignisse und Dinge, so weltbekannt, dass die Spatzen auf den Dächern davon reden, an maassgebenden Orten völlig unbekannt zu sein oder ignorirt zu werden scheinen.

Die Staatsarzneikunde hat nicht bloss einen Werth, sondern einen sehr hohen Werth im Staatshaushalte. Was der Einzelheilarzt dem Einzelklienten gegenüber, das ist die öffentliche Gesundheitspflege den Massen gegenüber. Des Einzelheilarztes Aufgabe ist, die geistige und leibliche Konstitution seines Klienten zu studiren, ihre starken, aber auch ihre schwachen Seiten kennen zu lernen, seine Berufsgeschäfte, Lebensverhältnisse, Lebensart zu studiren — alles Das, um ihm rathend zur Seite stehen zu können, wie er sein ganzes Leben einzurichten, was er in Berücksichtigung seiner geistigen und leiblichen Konstitution zu thun, was zu unterlassen habe, um seine Gesundheit aufrecht zu halten, eine Erkrankung zu verhüten. Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege ist, die geistige und leibliche Konstitution des Volkes zu studiren, seine starken, aber auch schwachen Seiten kennen zu lernen, seine Beschäftigungsweisen, Lebensart, Lebensverhältnisse, Sitten, Gewohn-

heiten, Gebräuche, die Bodenbeschaffenheit, auf der, die Räumebeschaffenheit, in der es lebt, zu studiren — alles Das, um den Massen rathend zur Seite stehen zu können, wie sie ihre Lebensverhältnisse einrichten, was sie in Berücksichtigung ihrer leiblichen und geistigen Verhältnisse, der Bodenbeschaffenheit, der bestehenden sozialen, politischen, kommerziellen und industriellen Verhältnisse zu thun, was zu unterlassen haben, um die Gesundheit ihrer Individuen aufrecht zu halten, Erkrankungen zu verhüten. Aufgabe des Einzelheilarztes dem Einzelklienten gegenüber ist, im Falle der Erkrankung des letzteren unter Berücksichtigung der Qualität der Krankheit, ihrer ätiologischen Grundlage und aller äusseren Verhältnisse des Kranken die zur Wiedererlangung der Gesundheit nothwendige Auswahl der am sichersten, schonendsten und geschwindesten die Gesundheit wiederherstellenden Mittel zu treffen. Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege den Massen gegenüber ist, im Falle der Erkrankung der letzteren den krankgemacht habenden und noch fortwährend krankmachenden Potenzen nachzugehen, und unter Berücksichtigung derselben, dann der Qualität der Erkrankung und aller äusseren Lebensverhältnisse der Massen die zur Wiedererlangung der Gesundheit nothwendige Auswahl der am sichersten, schonendsten, und geschwindesten die Gesundheit wiederherstellenden Mittel zu treffen. Allerdings sind sonach der Heilarzt und der Sanitätsbeamte Heilkünstler; ersterer ein Heilkünstler für Individuen, letzterer ein Heilkünstler für die Massen, und die Bedeutsamkeit beider für ihre Klientel ist dieselbe. Hängt von dem Privatheilkünstler Gesundheit, Nahrungstand und Leben seines Privatklienten ab, so hängt von dem Volksheilkünstler Volksgesundheit, Volksnahrungsstand, Volksexistenz ab. Nonnisi in corpore sano mens sana. Nur ein gesundes Volk nährt sich selbst, trägt Handel und Wandel nach aussen, wahrt seine Selbstständigkeit nach aussen, d. h. mit einem Worte: ist lebensfähig. Ein sieches Volk wird die industrielle, politische und handelspolitische Beute lebenskräftigerer Völker. Auch im Finanz-

punkte haben Sanitätsbeamter und Heilarzt auffallende Aehnlichkeit. Wie der Privatheilarzt durch Verschreibung theuerer Medikamente und bei falsch gestellter Aetiologie und Diagnose möglicher- und selbst wahrscheinlicherweise wirkungsloser Badekuren empfindlicherweise seinem Klienten in die Tasche greift, so greift der Volksheilarzt in nicht minder empfindlicher Weise mit kostspieligen und bei falscher Diagnose erfolglosen theueren Experimenten in die verschiedenen Taschen, Abtheilungen und Falten jenes grossen Porte-monnaie, welches Staatssäckel heisst. Und gar erst in der Strafrechtspflege! Freilich ist es hier der Richter, welcher richtet und direkt und formell das Urtheil fällt; allein wer ist es, der in so manchen Fällen das Urtheil dem Richter in die Feder diktirt? Gerade wenn man auf dieses Gebiet das Thema hinüberspielen will — gerade hier tritt der Einfluss der Staatsarzneikunde erst recht maassgebend in den Vordergrund, denn die gerichtsärztliche Wissenschaft ist es, welche in allein maassgebender und allein ausschlaggebender Weise in gar nicht seltenen Fällen materiell und direkt das richterliche Urtheil bestimmt. Fest steht sonach der Satz, dass die Staatsarzneikunde einen dem Einflusse der Künste, Technik und übrigen Wissenschaften in nichts nachstehenden Einfluss auf den Staatshaushalt und sein Wohl oder Wehe äussert.

Ich habe eben gesagt, der Heilarzt sei Heilkünstler und der Sanitätsbeamte sei Heilkünstler. Daraus folgert keinesweges, dass privatheilkünstlerische Thätigkeit und volksheilkünstlerische Thätigkeit eins und dasselbe sind. Sie sind so wenig eins und dasselbe, als innerlich-heilkünstlerische Thätigkeit und (chirurgisch- oder geburtshilflich-operativ-heilkünstlerische Thätigkeit eins und dasselbe sind. Alle 4 resp. 5 sind heilkünstlerische Thätigkeiten, aber jede nach einer anderen Richtung hin, und wer im Besitze der Befähigung zu einer ist, ist deswegen noch nicht nothwendig auch bereits im Besitze der Befähigung zu den anderen 3 resp. 4 Thätigkeitsäusserungen. Es ist daher kein Widerspruch

mit Vorausgesagtem, wenn ich den Satz aufstelle: die heilärztliche Thätigkeit des Privatarztes ist eine andere als die heilärztliche Thätigkeit des Volksarztes; oder allgemeiner den Satz und auch die Thätigkeit des Gerichtsarztes mit hereingefasst: heilärztliche Thätigkeit ist eine andere als staatsärztliche Thätigkeit. Die grössten staatsärztlicheu Notabilitäten erkennen diesen Satz an, der so wahr ist, dass es keinen wahreren mehr gibt, und nur unbegreiflich ist, wie man sich von Seite des Staates so sehr und so lange sträubt, die Wahrheit dieses Satzes zuzugestehen.

Der Heilarzt verwendet sein ganzes Wissen zur Erhaltung und im Falle des Verlustes zur Wiederherstellung der Gesundheit von Individuen; der Staatsarzt hat als solcher mit Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von Individuen gar nichts zu schaffen, verwendet vielmehr sein ärztliches Wissen fast ganz zu Staatszwecken. Die Zwecke, die der Heilarzt und der Staatsarzt verfolgen, erheischen daher allerdings für beide ein und dasselbe Wissen, ein ärztliches Wissen; aber ausserhalb der gemeinschaftlichen Basis und auf derselben gehen die Zwecke beider ganz auseinander und ist die Verwerthung des ärztlichen Wissens zu Staatszwecken eine ganz andere, als die Verwerthung desselben Wissens zu Heilzwecken. Der Staat verlangt eine Verwerthung ärztlichen Wissens nach der Justizpflege und Administration hin. In der Richtung gegen die Justizpflege zu verlangt der Staat Kenntniss der peinlichen und bürgerlichen Gesetze und ihres Geistes, so weit alles Das nöthig ist für ein den Gerichtshöfen beigegebenes Organ für Kenntnisse aus dem Bereiche der gesammten Naturwissenschaften; verlangt Kenntniss der Bedürfnisse des Richters und der Art und Weise der Befriedigung dieser Bedürfnisse; Kenntniss des Einflusses der verschiedenen Strafarten auf die geistige und körperliche Persönlichkeit des Sträflings, Kenntniss des Gefängnisswesens. Nach der administrativen Richtung hin bedarf der Staatsarzt umfassende und genaue Kenntniss der zahlreichen Verordnungen im Medizinalwesen,

Kenntniss des Betriebs aller Fabriken und Gewerbe, theils um die Gesundheit der unmittelbar beim Fabrik- und Gewerbsbetriebe Betheiligten, theils um die des Publikums gegenüber schädlichem Fabrik- und Gewerbsbetriebe wahren, theils endlich um eine Krankheitsstatistik der Stände liefern zu können; Kenntniss der Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, Beschäftigung der Bevölkerung — Ethnographie — und der Beschaffenheit des Bodens, auf dem diese Bevölkerung wohnt — Topographie —, um aus beiden die spezielle Morbilitäts- und Mortalitätsstatistik liefern zu können; Kenntniss gesundheitsgemässer und gesundheitswidriger Beschaffenheit der Wohnungen, Nahrungsmittel und sonstiger im gewöhnlichen Leben gebräuchlicher Dinge, und Kenntniss der zur Erforschung der einen oder andern Beschaffenheit dienenden Encheiresen; Kenntniss der Tauglichkeit und Untauglichkeit zum Militärdienste; Kenntniss im Impfwesen, Leichenacker- und Leichenbeschauwesen, Veterinärwesen etc. etc.*). Um all'

---

*) Nicht bloss materielle, auch formelle Geschäftsgewandtheit will erlernt werden und ist keineswegs ipso facto schon mit dem Vorhandensein heilärztlicher Befähigung gegeben. Zum Beweise diene folgendes Erlebniss, dessen Wahrheit ich als Augenzeuge verbürge: In einem Heilbade hatte sich ein den gebildeten Ständen angehöriges, herabgekommenes Individuum derart unanständig aufgeführt, dass es fortgeschafft werden musste. Da sich sehr erhebliche Zweifel über dessen geistige Integrität erhoben, so wäre am Platze gewesen, dass die Polizeibehörde dasselbe in Begleitung einer zuverlässigen Person in seine Heimath hätte schaffen sollen. Dieses geschah aber nicht, sondern der Herr Physikatsverweser, ein Mann in Mitte der Fünfziger, also, wenn der Satz richtig, dass zu einem beamteten Arzte nichts als heilärztliches Wissen nöthig, sicher ein Mann im Besitze ausreichender Befähigung zur Besorgung einer erledigten Amtsarztensstelle — der Physikatsverweser übernahm auf Requisition der Polizeibehörde den Transport des Ausgewiesenen bis zur nächsten Eisenbahnstation, wo man ihn laufen liess. Ich frage: ist zu verwundern, wenn so mancher

diese Dinge kümmert sich der Heilarzt gar nichts und hat auch nicht das geringste Interesse, sich darum zu kümmern. Was kümmert den Heilarzt der und jener Artikel des Civil- oder Strafgesetzbuches und was darin steht, und was kümmern ihn die Bedürfnisse des Richters, der nichts mit dem Straf- und Civilgesetzbuche, nichts mit den Bedürfnissen des Richters, vielmehr blos mit Kranken zu thun hat, die gesund werden wollen? Was kümmert den Heilarzt der Einfluss der verschiedenen Strafarten auf die Persönlichkeit des Sträflings, der es nicht mit Gefangenen, sondern mit Freien zu thun hat? und was kümmert ihn Kenntniss im Gefängnisswesen, dessen Kranke nicht in Gefängnissen, sondern in ihren häuslichen Wohnungen leben? Was kümmert den Heilarzt, ob im Jahre ein paar Hundert Schlosser, Beinringler, Hasenhaarschneider, Schmiede, Bleihüttenarbeiter, Quecksilberarbeiter, Baumwollenspulereiarbeiter mehr oder weniger sterben und woran sie sterben? er bekommt ja nur ausnahmsweise ein und das andere Mal einen Schlosser, Baumwollspulereiarbeiter, Schmied, Quecksilberarbeiter, Beinringler, Bleihüttenarbeiter, Haasenhaarschneider zur Behandlung. Was kümmern den Heilarzt Ethnographie und Topographie, Düngerhaufenanlegung und Kompostbereitung? was die Guano- und Zündhütchenfabriken? was die Arsenik- und Bleihütten? was die Konskription? was die Veterinärmedizin, da seine Kranken Menschen, nicht Thiere sind? Was kümmert den Heilarzt, ob die Bevölkerung gutes oder schlechtes Brod, gutes oder schlechtes Bier, gute oder schlechte Milch bekomme? Er ist zufrieden, wenn nur sein Kranker gutes Brod, gutes Bier bekommt und überlässt den Andern, für ihre Kranken zu sorgen. Was hat der Heilarzt für ein Interesse, dafür zu sorgen, dass die Verpackung der Schnupftabake in Bleihüllen, die Austapezirung der Zimmer mit

---

Polizeipascha in dem Amtsarzte nichts als ein polizeiliches Vollzugsorgan sieht, wenn sich der beamtete Arzt in eigener Person zum medizinischen Gensdarmeriedienste hergibt?

arsenikhaltigen Tapeten, die Bemalung der Kinderspielwaaren mit gesundheitsschädlichen Farben mit einer allgemeinen Prohibitivmassregel bedroht werden? Er sorgt für seine Familie, seine Person, seine Klientel und überlässt die Sorge für die Allgemeinheit Dem, der sich darum annehmen will. Was kümmert den Heilarzt der Wust von Verordnungen im Gebiete der Medizinalverwaltung — er, der den Verordnungskodex, den er für Ausübung ärztlicher Wissenschaft zu wissen braucht, auf ein Oktavblättchen von Handflächengrösse zusammenschreiben kann? Wer berechtigt den privaten Heilarzt zur Apothekenvisitation, zur Fabrikvisitation, d. h. zur Einsichtsnahme und Kontrolirung fremden Eigenthums? Und dann gar die Materia medica! Welche Verschiedenheit zwischen der des Heilarztes und der des Volksarztes! Von Städtekanalisirung, Schlammgruben, Abtrittsgruben, Versitzgruben, Kloaken, von Ventilation, Desinfektion, Viktualienpolizei und deren Handhabung, Trinkwasserqualität und Trinkwasserleitung, von Diffusion der Gase, Einsaugungsfähigkeit oder Unfähigkeit des Erdbodens etc. etc. — von allem Dem weiss der Heilarzt bis jetzt wenigstens nichts oder kennt dieses Alles nur dem Namen nach und oberflächlich; seine Materia medica ist der Hauptsache nach in der Apotheke, und wenn er weiss, wann, in welcher Dosis, in welchen Verbindungen Opium, Brechweinstein, Kalomel, Sublimat, Eisenchlorür, Zinkchlorür, Sennesblätter, Belladonna, Digitalis, Nitrum, Abführsalze, Drastica, Mineralsäuren, Emetica, Schwefel- und Essignaphtha, Chloroform, Aqua Laurocerasi, Glyzerin, Bleipräparate, Arsenikpräparate, Kupfervitriol, Eisenvitriol etc. etc. gegeben werden, so hat er genug. Das ist bis jetzt des Heilarztes, das Andere des Sanitätsbeamten Materia medica! Ich sage: bis jetzt, denn sicher würde es um das Ansehen des heilärztlichen Standes besser stehen, wenn unsere Heilärzte mehr von Trinkwasser, Ventilation, Nahrungs- und Kleidungsdiätetik verstehen würden, als sie jetzt verstehen. Und sicher ist, dass das Ansehen unserer Sanitätsverwaltungsbeamten bei den Be-

hörden und dem Publikum nicht Schiffbruch leiden würden, wenn sie etwas mehr von Städtekanalisirung, Trinkwasserleitungen etc. etc. verstehen würden, als sie jezt verstehen *).

Noch nach einer anderen Richtung hin zeigt sich ein gewaltiger Unterschied zwischen heilärztlicher Thätigkeit und staatsärztlicher Thätigkeit. Gesetze und Verordnungen müssen generalisirt gehalten werden und können nicht alle im Leben vorkommenden Detailverhältnisse erschöpfen. Gesetze und Verordnungen den in der Wirklichkeit millionengestaltigen Lebensverhältnissen anzupassen und diese unter jene zu subsummiren ist Sache der Gesetzesanwendung und Verordnungshandhabung. Bei dieser Anwendung und Handhabung tauchen die vielfachsten Konflikte sowohl im Gebiete der Sanitätsverwaltung als der Rechtspflege auf zwischen den Fordernissen und Zwecken des Staates und den sanitätischen Fordernissen des Individuums. Würden bei solchen Konflikten die Zwecke und Fordernisse des Staates die einzig massgebende Richtschnur sein, eine mit dem Zeitgeiste des Fortschrittes in Gesit-

---

*) Eben jetzt d. h. seit 5 Jahren und noch immerfort kanalisirt man in München die westlich und nördlich gelegenen Vorstädte. Die Terrainbeschaffenheit ermöglicht für die Kanäle ein nur äusserst geringes Gefäll. Da man aber mit dem Kanalsysteme kein künstliches Spülsystem in Verbindung bringt, sondern sich mit jener Durchspülung begnügt, welche Meteorniederschläge und Haushaltungs- und Gewerbsbetriebseffluvien bieten, so ist bei dem geringen Gefälle des Kanalrohres jedem Laien in der Bautechnik, nur nicht unsern Bautechnikern, einleuchtend, dass sich eine Anzahl stagnirender, faulender thierischer und pflanzlicher Stoffe im Kanalrohre ansammeln müssen, welche den an der Oberfläche der Strassenkörper befindlichen Oeffnungen zum Auffangen der Meteorwässer einen pestilenzialischen Geruch entströmen lassen. So ist es auch in der That, und man hat auf diese Weise verpestet und verpestet noch täglich die gesündesten Stadttheile. Alles, was ich dagegen schriftlich und mündlich schon gesagt habe, waren eitle Worte und habe ich tauben Ohren gepredigt.

tung und Humanität in unlöslichen Widerspruch sich stellende Härte würde die unausbleibliche Folge solch' einer buchstäblichen Handhabung von Gesetzen und Verordnungen sein. Es würden Zeiten grassester Gesetzes- und Verordnungstyrannei kommen und der Satz: „fiat justitia pereat mundus“ zur Wirklichkeit werden. Solchen Rigorismus in der Handhabung von Gesetzen und Verordnungen zu mildern, ist unendlich oft und vielfach in die Macht des Staatsarztes gesetzt. Es handelt sich darum, einen Ausgleichungspunkt aufzufinden, der einerseits eben sowohl den Fordernissen und Zwecken des Staats als den Fordernissen des Individuums gerecht wird. Dieser Ausgleichungspunkt ist keineswegs ein apriorisch gegebener, sondern muss für den konkreten Fall gesucht werden. Diesen Vermittlungspunkt aufzufinden ist unendlich oft, ja nahezu täglich, in Justiz und Administration der Staatsarzt gemäss seiner Fachwissenschaft berufen. Ich kann versichern, dass keine Woche vergeht, in der ich nicht in die Lage komme, eine vermittelnde Rolle zwischen den Fordernissen der Rechtspflege und denen von Individuen spielen zu müssen. Von einer solchen Vermittlungsrolle weiss der Heilarzt gar nichts; ja er, seinen Kranken an der Seite, kommt gar nie in die Lage, vermittelnd zwischen seinem Pflegebefohlenen und dem Staat, der den Einzelnkranken krank sein und ihm überlässt, auf beliebige Weise wieder gesund zu werden, einzuschreiten.

Wir haben die Heilanzeigen kennen gelernt und ihre Begründung nachgewiesen. Welche Mittel entsprechen diesen Heilanzeigen und wo müssen sie angewendet werden?

Wenn man ein Haus baut, so baut man es von unten auf, legt zuerst den Grund, führt dann die Mauern auf und setzt zuletzt den Dachstuhl auf. So verfährt man bei einem Neubau. In unserm Falle handelt es sich aber nicht um einen Neubau, denn der Bau — das staatliche Medizinal- und universitätisch-staatsärztliche Unterrichtswesen — steht fast in allen deutschen Staaten bereits da, sondern um Abänderung eines bereits bestehenden Baues. Nun wird Niemanden einfallen, ein schadhaftes

Gebäude, das in seinen Grundfesten und Mauern solid, deshalb schadhaft geworden ist, weil der Dachstuhl nichts taugt und überall die Nässe herein lässt, deswegen ganz einreissen, oder das etwa an den Mauern schadhaft Gewordene ausbessern zu wollen, sondern Jedermann wird für das Vernünftigste halten, den Dachstuhl auszubessern oder lieber gleich am Ende ganz neu aufzusetzen. Die übrigen Reparaturen gehen bei der Gelegenheit mit darein, und das ganze Haus ist stattlich renovirt.

Wo liegt in unserem Falle die Ursache des Nichtgedeihenkönnens der Disziplin an den Universitäten? Offenbar nicht unten, d. h. nicht an den Studenten und zum allerwenigsten Theile an den Fachlehrern. Es liegt somit ein ausseruniversitätischer Grund vor. Sehen wir uns zuerst in der Organisation des medizinalen Verwaltungswesens in unsern Gross- und Kleindeutschländern um, so ist hier allerdings noch sehr viel „faul im Staate Dänemark.“ Sehr wenige deutsche Länder, gross oder klein, werden sein, in denen nicht seit Jahrzehenten und in Einem fort die berechtigtsten Klagen über die Mangelhaftigkeit der Organisation der Medizinalverwaltung ertönen, ohne dass seit eben so lange etwas Erhebliches zur Abhilfe dieser Klagen geschehen wäre. Woher dieses Taubsein von oben gegen berechtigte Forderungen von unten? Existirt in keinem deutschen Staate ein Mann, fähig, das Medizinalwesen des Landes in erträglicher und allen zu nehmenden Rücksichten entsprechender Weise zu organisiren? Ich sollte doch denken, dass unter den vielen tüchtigen Staatsärzten, die jedes Land in erklecklicher Anzahl in der untersten Instanz der staatsärztlichen Beamtenhierarchie aufzuweisen hat, Einer oder der Andere sich dieser Aufgabe zu unterziehen in der Lage wäre. Allein — hinc illae lacrymae! — dagegen sträubt sich die ganze beamtliche Polizei- und Finanzwelt, die von ihrer Omnipotenz einzubüssen fürchtet, wenn sie einem andern Verwaltungszweige gewährt, worauf er gemäss seiner Wichtigkeit im Staatshaushalte Berechtigung hat. Und es dürfte selbst einem seiner Aufgabe vollkommen gewach-

senen Chef des Medizinalwesens schwer werden, angesichts solcher Opposition das Medizinalwesen in der Würde und Bedeutsamkeit des ärztlichen Standes entsprechender Weise zu organisiren; geschweige gar einer untergeordneten Persönlichkeit. Es ist nun einmal in gewissen Regionen gewisser Deutschländer so, dass man für sein eigenes liebes Ich alle Weisheit und alles Wissen beschlagnahmt, und den sich überheben wollenden „beschränkten Unterthanenverstand“ in die nach Ansicht solcher hohen Regionen gebührenden Schranken zurückweist. Täuscht mich aber nicht Alles, so scheint mir dieser „beschränkte Unterthanenverstand“ allgemach sich in allen deutschen Ländern gewaltig zu rühren; ja es will mich fast bedünken, als ob seine Intelligenz die so mancher hohen Regierungsregionen bereits weit überflügelt hätte. Vide Preussen anno 1863! Gebe Gott, dass auch in der staatsärztlichen Welt der „beschränkte Unterthanenverstand“, d. h. der „beschränkte Verstand“ der Subalternstaatsärzte so rührig werde, wie derselbe „Verstand“ auf politischem Gebiete bereits ist!

Ich erkenne also an, dass die Verhältnisse, wie sie nun einmal sind und augenblicklich nicht über Nacht geändert werden können, einen mächtigen Damm unsern verbesserungsbedürftigen deutschen Medizinalverfassungen entgegensetzen. Aber es liegt noch ein Hinderniss vor: es ist nämlich zu bezweifeln, ob manche jener hohen Herren, die an die Spitze unserer Medizinalverwaltungen gestellt sind, ihrer Aufgabe gewachsen sein dürften. Es sei ferne von mir, die allgemeine wissenschaftliche und heilärztliche beziehungsweise juristische und administrative Befähigung auch nur Eines dieser Herren antasten zu wollen; im Gegentheile: ich erkenne von vornherein an, dass Alle sammt und sonders lauter Leute sind von durchweg ehrenhafter Gesinnung und das Beste anstrebend, Leute, bei denen gegen die Tüchtigkeit literarischer, ärztlicher, juristischer und administrativer Durchbildung nichts zu erinnern sein wird, Leute, erprobt und ergraut in der heilärztlichen

beziehungsweise administsativen Praxis, zum Theil frühere, zum Theil noch aktive lehrerische Kapazitäten und wissenschaftliche Notabilitäten — kurz Leute, die in jeder Beziehung die Zierde jeder anderen Stellung wären, und nur vielleicht nicht jener sind, die sie gerade begleiten — die eines Chefs der Medizinalverwaltung. Sehen wir uns diese Persönlichkeiten etwas genauer an: Es stehen an der Spitze der Medizinalverwaltungen*) die Herren:

---

*) Nach dem Stande zu Neujahr 1863, um welche Zeit herum ich die Notizen einzog. Ich verdanke sie der gefälligen Mittheilung nachgenannter Herren, denen ich meinen Dank für ihre Bereitwilligkeit öffentlich abzustatten mich für verpflichtet halte:

für Oesterreich Herrn Professor Dr. Halla in Prag;

für Preussen Herrn Geheimerath und Professor Dr. Casper in Berlin;

für Hannover Herrn Medizinalrath Dr. Cohen in Hannover;

für Würtemburg Herrn Obermedizinalrath Dr. Cless in Stuttgart;

für Sachsen Herrn Professor Dr. Sonnenkalb in Leipzig;

für Baden Herrn Geheimehofrath Dr. Schürmayer in Emmendingen;

für Mecklenburg-Schwerin Herrn Privatdozenten Dr. Schröder in Rostock;

für Mecklenburg-Strelitz Herrn Obermedizinalrath Dr. Peters in Neustrelitz;

für Hessen-Darmstadt Herrn Bataillonsarzt Dr. Plagge in Darmstadt;

für Oldenburg Herrn Oberstabsarzt Dr. Goldschmidt in Oldenburg;

für Sachsen-Weimar Herrn Professor Dr. Schömann in Jena;

für Hessen-Cassel Herrn Obermedizinaldirektor Dr. Crämer in Cassel;

für (Schleswig?-) Holstein Herrn Professor Dr. Behn in Kiel;

für Nassau Herrn Privatdozenten Dr. von Franqué in München;

für Braunschweig Herrn Medizinalrath Dr. Mannsfeld in Braunschweig;

in Oesterreich: im Ministerium des Innern Ministerialrath Dr. von Well — früher nicht im niederen staatsärztlichen Dienste;

im Unterrichtsministerium Ministerialrath Dr. von Nadherny — früher nie im niederen staatsärztlichen Dienste;

im Handelsministerium Ministerialrath Dr. von

---

für Sachsen-Meiningen Herrn Medizinalrath Dr. Döbner in Meiningen;

für Sachsen-Coburg-Gotha Herrn Dr. Rückert in Coburg;

für Sachsen-Altenburg Herrn Amtsgerichtsarzt Dr. Gleinitz in Altenburg;

für Anhalt-Dessau Herrn Regierungsmedizinalrath Dr. Fränkel;

für Anhalt-Bernburg Herrn Regierungsmedizinalrath Dr. Behr;

für Waldeck-Pyrmont Herrn Geheimehofrath Dr. Kreusler in Arolsen;

für Lippe-Detmold Herrn Geheimehofrath Dr. Piderit in Detmold;

für Lippe-Schaumburg Herrn Medizinalrath Dr. Runnenberg in Bückeburg;

für Schwarzburg-Rudolstadt Herrn Medizinalrath Dr. Clemens in Rudolstadt;

für Schwarzburg-Sondershausen Herrn Geheimemedizinalrath Dr. von Blödau in Sondershausen;

für Reuss-Schleiz-Lobenstein Herrn Dr. Klinger in Lichtenberg;

für Reuss-Greiz Herrn Dr. Zeising in Hirschberg;

für Liechtenstein Herrn Polizeikommissär Hammer in Bregenz;

für Hessen-Homburg Herrn Dr. Müller jun. in Homburg;

für Hamburg Herrn Hospitalarzt Dr. Heibut in Homburg;

für Lübeck Herrn Dr. Bippen in Lübeck;

für Bremen Herrn Dr. Pletzer in Bremen;

für Frankfurt Herrn Dr. Stricker in Frankfurt;

für Luxemburg und Limburg war mir nicht möglich, Erkundigungen einzuziehen.

Gobbi — früher nicht im niederen staatsärztlichen Dienste;
in Preussen: Unterstaatssekretär Dr. Lehnert — Nichtarzt;
in Bayern: Geheimerath Dr. von Ringseis — früher nicht im niederen staatsärztlichen Dienste;
Obermedizinalrath Dr. von Pfeufer — früher im niederen staatsärztlichen Dienste;
in Würtemberg: Direktor von Gessler — Nichtarzt:
in Hannover: Geheimeobermedizinalrath Dr. Krause, Obergerichtsphysikus in Stadt Hannover;
Geheimobermedizinalrath und Entbindungsanstalts- und Hebammenschuldirektor Dr. Kaufmann — früher nicht im niederen staatsärztlichen Dienste;
in Sachsen: Geheimemedizinalrath Dr. Unger — früher im niederen staatsärztlichen Dienste;
in Baden: Ministerialrath Schmidt — Nichtarzt;
in Mecklenburg-Schwerin existirt kein Medizinalverwaltungschef; ein Nichtarzt besorgt die Geschäfte;
in Mecklenburg-Strelitz ebenso;
in Hessen-Darmstadt: ein Nichtarzt;
in Oldenburg existirt kein Medizinalverwaltungschef; die Geschäfte werden von einem Nichtarzte besorgt;
in Sachsen-Weimar: Geheimehofrath Dr. Vogel — früher im niederen staatsärztlichen Dienste;
in Hessen-Kassel existirt kein Chef des Medizinalwesens; die Geschäfte besorgt ein Nichtarzt;
in (Schleswig?-) Holstein: von Rumohr — Nichtarzt;
in Nassau existirt kein Chef des Medizinalwesens; die Geschäfte besorgt ein Nichtarzt;
in Braunschweig ebenso;
in Sachsen-Meiningen: Medizinalrath Dr. Witter — früher im niederen staatsärztlichen Dienste;
Medizinalrath Dr. Domrich — früher nicht im niederen staatsärztlichen Dienste;
in Sachsen-Coburg-Gotha: Obermedizinalrath Dr.

Schiegnitz — früher nicht im niederen staatsärztlichen Dienste;

in Sachsen-Altenburg existirt kein Chef des Medizinalwesens; die Geschäfte besorgt ein Nichtarzt;

in Anhalt-Dessau: Regierungsmedizinalrath Dr. Fränkel — früher im niederen staatsärztlichen Dienste;

in Anhalt-Bernburg: Regierungsmedizinalrath Dr. Behr — früher im niederen staatsärztlichen Dienste;

im Waldeck-Pyrmont: Geheimehofrath und Leibarzt Dr. Kreusler, Oberlandesphysikus;

in Lippe-Detmold: Geheimehofrath und Leibarzt Dr. Piderit — früher nicht im niederen staatsärztlichen Dienste;

in Lippe-Schaumburg existirt kein Chef des Medizinalwesens; die Geschäfte werden von einem Nichtarzte besorgt;

in Schwarzburg-Rudolstadt: Medizinalrath Dr. Clemens — früher nicht im niederen staatsärztlichen Dienste;

in Schwarzburg-Sondershausen: Geheimemedizinalrath und Leibarzt Dr. von Blödau — früher nicht im niederen staatsärztlichen Dienste;

in Reuss-Schleiz-Lobenstein: Geheimemedizinalrath Dr. von Champorçin — früher im niederen staatsärztlichen Dienste;

in Reuss-Greiz: Medizinalrath Dr. Hochberger — früher nicht im niederen staatsärztlichen Dienste;

in Liechtenstein existirt kein Chef des Medizinalwesens; die Amtsgeschäfte werden von Dr. Schädler besorgt;

in Hessen-Homburg: Obermedizinalrath Dr. Müller — früherhin im niederen staatsärztlichen Dienste;

in Hamburg existirt kein Chef des Medizinalwesens; die Geschäfte besorgt ein Nichtarzt;

in Lübeck ebenso;

in Bremen ebenso;

in Frankfurt ebenso.

Die zum deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder umfassen folgende Territorialgrössen und Seelenzahl*):

	Quadratmeilen		Einwohner
Deutschösterreich mit	3,580	und	13,150,000
Deutschpreussen mit	3,389	„	13,628,318
Bayern mit	1,388	„	4,615,748
Hannover mit	698½	„	1,843,976
Würtemberg mit	354¼	„	1,690,898
Sachsen mit	271½	„	2,122,148
Baden mit	278	„	1,335,952
Mecklenburg-Schwerin mit	244	„	542,148
Mecklenburg-Strelitz mit	49½	„	100,000
Hessen-Darmstadt mit	153	„	845,571
Oldenburg mit	114	„	294,360
Sachsen-Weimar mit	66	„	267,112
Hessen-Cassel mit	173¾	„	726,739
[Schleswig?-] Holstein mit	187	„	580,000
Nassau mit	85	„	439,454
Braunschweig mit	67¼	„	273,731
Sachsen-Meiningen mit	43	„	168,816
Sachsen-Coburg-Gotha mit	35¾	„	153,879
Sachsen-Altenburg mit	24	„	134,659
Anhalt-Dessau mit	28¼	„	119,515
Anhalt-Bernburg mit	15	„	56,031
Waldeck-Pyrmont mit	21½	„	57,550
Lippe-Detmold mit	20½	„	106,086
Lippe-Schaumburg mit	8	„	30,144
Schwarzburg-Rudolstadt mit . . .	17½	„	70,030
Schwarzburg-Sondershausen mit .	15½	„	62,974
Reuss-Schleiz-Lobenstein mit . .	15	„	81,806
Reuss-Greiz mit	6¾	„	39,397
Liechtenstein mit	3	„	7,150
Hessen-Homburg mit	5	„	25,746
Hamburg mit	6⅓	„	222,541

*) Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik, der Völkerzustandes- und Staatenkunde. 2. Aufl. Leipzig 1860. S. 167.

	Quadratmeilen		Einwohner
Lübeck mit	6	und	49,324
Bremen mit	3½	„	92,000
Frankfurt mit	1⅘	„	79,278
Summa	11,375	und	44,013,081

Luxemburg und Limburg bleiben, weil ich über die dortigen Medizinalverfassungen keine Erkundigungen einziehen konnte, ausser Rechnung.

Ich ziehe folgende statistische Reflexionen: keine ärztliche Persönlichkeit, vielmehr ein Nichtarzt, steht an der Spitze der Medizinalverwaltungen in 17 Staaten, nämlich in:

	Quadratmeilen		Einwohner
Deutschpreussen mit	3,389	und	13,628,318
Würtemberg mit	354¼	„	1,690,898
Baden mit	278	„	1,335,952
Mecklenburg-Schwerin mit	244	„	542,148
Mecklenburg-Strelitz mit	49½	„	100,000
Hessen-Darmstadt mit	153	„	845,571
Oldenburg mit	114	„	294,360
Churhessen mit	173¾	„	726,739
[Schleswig?-] Holstein mit	187	„	580,000
Nassau mit	85	„	439,454
Braunschweig mit	67¼	„	273,731
Sachsen-Altenburg mit	24	„	134,659
Lippe-Schaumburg mit	8	„	30,144
Hamburg mit	6⅓	„	222,541
Lübek mit	6	„	49,324
Bremen mit	3½	„	92,000
Frankfurt mit	1⅘	„	79,278
Summa 17 Staaten mit	5,144	und	21,067,117

das heisst mit anderen Worten: Auf nicht ganz der Hälfte deutscher Erde wird die Medizinalverwaltung über nicht ganz die Hälfte deutscher Einwohnerschaft von Nichtärzten gehandhabt; auf etwas mehr als der Hälfte deutscher Erde wird über etwas mehr als die Hälfte deutscher Einwohnerschaft die Medizinalverwaltung von

Aerzten gehandhabt. Die Länder und Ländchen, welche am Territorium und Bevölkerung diese grössere Hälfte repräsentiren, zerfallen wieder in zwei Klassen:

a) Territorien, in welchen an der Spitze der Medizinalverwaltung zwar ein Arzt steht, aber ein Arzt, der früher nie im niederen staatsärztlichen Dienste war. Hierher gehören folgende 6 Territorialkomplexe:

	Quadratmeilen		Einwohner
Deutschösterreich mit	3,580	und	13,150,000
Sachsen-Coburg-Gotha mit . . .	35¾	„	153,879
Lippe-Detmold mit	20½	„	106,086
Schwarzburg-Rudolstadt mit . . .	17½	„	70,030
Schwarzburg-Sondershausen mit .	15½	„	62,974
Reuss-Greiz mit	6¾	„	39,397
Summa 6 Staaten mit	3,676	und	13,582,366

Es bleiben sonach

b) 10 Staaten*): Bayern, Hannover, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Waldeck-Pyrmont, Reuss-Schleiz-Lobenstein, Liechtenstein, Hessen-Homburg mit 2,555 Quadratmeilen und 9,365,598 Einwohnern, in welchen Ländern die Chefs der Medizinalverwaltungen früherhin im niederen staatsärztlichen Dienste waren, beziehungsweise noch sind. Diese Zahlen geben zu mancherlei Reflexionen Anlass:

1) Ueber etwas mehr als 3/4 deutscher Bevölkerung handhabt die Medizinalverwaltung entweder ein Nichtarzt, oder ein Arzt, der früher nicht im niederen staatsärztlichen Dienste war. Unbeanstandet gehalten die administrative und heilärztliche Tüchtigkeit aller dieser hohen Herren; Eines geht ihnen doch ab: sie haben im staatsärztlichen Dienste nicht von der Pike auf gedient, und kennen also das staatsärztliche Leben nicht aus eigener Selbstanschauung. Es ist aber ein Unterschied zwischen heilärztlicher Thätigkeit und staats-

*) Ich zähle Bayern, Hannover, Sachsen-Meiningen hierher, weil hier einer der beiden Chefs der Medizinalverwaltungen früher im niederen staatsärztlichen Dienste war.

ärztlicher Thätigkeit und die Befähigung und Tüchtigkeit in ersterer schliesst noch keineswegs die Befähigung und Tüchtigkeit in letzterer in sich. Und es ist ein Unterschied zwischen juristisch-administrativer Thätigkeit und staatsärztlicher Thätigkeit und die Befähigung und Tüchtigkeit in ersterer schliesst noch keineswegs die Befähigung und Tüchtigkeit zu einem Chef des Medizinalwesens in sich. Am grünen Tische des Ministeriums nehmen sich die Dinge ganz anders aus, als im Leben. So ein Chef des Medizinalwesens, der, weil Chef, ganz sicher ein Mann von erprobter allgemeiner wissenschaftlicher Bildung, und zuverlässig, wenn Arzt, ein tüchtiger Heilarzt ist, gehe hin und versuche einmal, in einem intriguanten Falle Gutachten über die nothwendig und nicht nothwendig, mittelbar und unmittelbar, der allgemeinen Natur nach und nicht der allgemeinen Natur nach sich ergebende Tödtlichkeit einer Körperverletzung zu geben und sehe zu, ob er nicht an dem sehr doppeldeutigen und nichtsweniger als sofort klaren Sinne der Begriffe: nothwendig und nicht nothwendig, mittelbar und unmittelbar, der allgemeinen Natur nach und nicht der allgemeinen Natur nach tödtlich strauchelt; er gehe hin und mache eine Bieruntersuchung, eine Käseuntersuchung, eine Mehluntersuchung, eine Apothekenvisitation, Fabrikvisitation, die Begutachtung über die Anlage einer Seifensiederei, einer Saitlingfabrik, Steinkohlentheerfabrik, Knochenleimfabrik etc. etc. und sehe zu, ob er sich leicht arbeiten und den Nagel auf den Kopf oder neben hin treffen wird. Dergleichen Dinge wollen gelernt sein und schüttelt man sie, wenn man wegen heilärztlicher Tüchtigkeit und allgemeiner Bildung Medizinalverwaltungschef geworden, nicht aus dem Aermel heraus.

Man wird mir einwenden, das brauche ein Chef des Medizinalwesens nicht mehr zu können, weil er nicht mehr in die Lage komme, alles Das thun zu müssen; als Vorstand der Medizinalbranche brauche er vielmehr die

Uebersicht über das Ganze, wie auch der General nicht mehr das Einexerziren von Rekruten zu verstehen brauche. Einverstanden! aber durchgelebt, durchgemacht muss man diese Dinge haben; ein Vorstand des Medizinalwesens, der nie Gerichtsarzt und Sanitätsbeamter war, und ein General, der nie Lieutenant war, sind beide nicht an ihrem Platze. Man sollte doch denken, dass das Unglück, welches vor ganz wenigen Jahren die einzige deutsche Grossmacht auf militärischem Gebiete getroffen, herb und bitter genug wäre, um von allen Staaten in allen Zweigen der Staatsverwaltung ad notam genommen zu werden, und zur Lehre und Warnung zu dienen. So wenig ein General, wenn im Antichambre und in der Hofküche zum General avançirt, ein Strateg und Feldherr ist, so wenig ist ein Heilarzt, und wenn noch so tüchtig, ein Chef des Medizinalwesens, wenn er nicht von der Pike auf gedient hat. Cuculla non facit monachum! Freilich! die Tausende, denen durch schlechte Handhabung der öffentlichen Hygieine das Leben gekürzt wird, sprechen nicht so laut, als ein verlorener Feldzug, und eine verlorene Provinz!

2) Noch auf Eines muss ich aufmerksam machen. In allen technischen Zweigen der Staatsverwaltung ist üblich, dass ein Fachmann an der Spitze steht. Dies ist so selbstverständlich, dass darüber kein Wort zu verlieren; ein Fachmann allein kann die Verhältnisse und Fordernisse des Faches und seine Untergebenen richtig würdigen. Niemanden wird einfallen, einen Forstmann an die Spitze der staatlichen Verkehrsanstalten, einen Eisenbahnmann an die Spitze des Bauwesens und einen Bautechniker an die des Forstwesens zu stellen. Die Medizinalverwaltung allein über nahe die Hälfte deutscher Bevölkerung ist in den Händen von Nichtärzten. Man sollte meinen, der staats- und heilärztliche Stand würde sich mit allen Kräften gegen eine derartige unwürdige Bevormundung wehren. Dem scheint aber nicht so zu sein. Es liegen mir Briefe vor von staatsärztlichen Notabilitäten aus Ländern, wo dieses Verhältniss besteht, und

sie äussern sich ganz zufrieden, ja sie begehren nicht mehr nach dem früheren Zustand der Dinge, wo ein Arzt an der Spitze des Medizinalwesens stand; sie sind mit dem jetzigen Zustand zufrieden. Woher diese Auffallenheit? Ich kann sie nicht erklären; ich hege zwar Vermuthungen, allein: Beweise dafür? Es ist daher besser zu schweigen, und die nackte Thatsache, ohne sie erklären zu wollen, zu konstatiren.

Nicht viel besser steht es mit der höchsten technischen Landesbehörde. Es liegen die Mitglieder jeder höchsten staatsärztlichen Behörde jedes deutschen Landes vor mir: in 2 einzigen kleinen Ländchen, in Nassau und Anhalt-Dessau besteht die höchste technische Behörde aus Mitgliedern, die alle früherhin entweder im niederen staatsärztlichen Dienste waren, oder noch sind.

Also die Bedachung unseres reparaturbedürftigen Hauses ist schadhaft, das ganze Bedachungssystem, die Ernennung von Nichtärzten und Nichtstaatsärzten zu Chefs von Medizinalverwaltungen und Mitgliedern der höchsten technischen Behörden ist falsch und muss, soll überhaupt die Staatsarzneiwissenschaft nicht bloss als Lehrfach an Universitäten, sondern auch im Staatsleben gedeihen, von Grund aus geändert werden. Nicht mehr Leibarzts- und Hofarztsstellen und Titel, nicht mehr juristische und administrative Tüchtigkeit dürfen Anwartschaft zu den höchsten Stellen in der Medizinalverwaltung fortan geben, wenn es besser werden soll, sondern die Durchlaufung der staatsärztlichen Laufbahn von unten auf, das Gedienthaben von der Pike auf, ein tüchtiger Sanitätsbeamter und Gerichtsarzt gewesen zu sein — das allein muss Anwartschaft verleihen. Diese „Spitze“ muss gebrochen werden, dass Nichtärzte und Nichtstaatsärzte die höchsten Medizinalverwaltungsstellen einnehmen, ehe an ein Besserwerden in den deutschen Medizinalverwaltungen überhaupt zu denken. Die Umänderung des herrschenden Systemes in das geforderte neue wird nun allerdings auf Hindernisse stossen, — Hindernisse, grösser als man sie sich vielleicht denkt — Hindernisse persönlicher und finanziel-

ler Art; persönlicher Art, insoferne die jetzigen Träger der höchsten Medizinalverwaltungsstellen nimmermehr die Gebrechen des jetzigen Systemes zugestehen, vielmehr das jetzige System als das allein richtige, das verlangte neue als ein gebrechliches hinstellen werden, und zwar mit Erfolg, denn im Besitze des Einflusses in Kabineten und Ministerien haben sie einen mächtigen Vorsprung voraus, der jede Konkurrenz für den Augenblick unmöglich macht; und Hindernisse finanzieller Art, insoferne das jetzige System, welches die höchsten Medizinalverwaltungsstellen gewissermassen als Zuwage, oder um mich eines anständigeren Ausdrucks zu bedienen, als Ehrenstellen zu bereits besitzenden Stellen hinzugefügt, deren Träger deshalb auch gar nicht honorirt oder doch nur mit höchst dürftigen Gratifikationen bedenkt, während das geforderte System Besoldungen für die Spitzen der Medizinalverwaltungen verlangt, wie sie den Spitzen anderer staatlichen Dienstzweige auch zukommen. Allein abgesehen davon, dass die wenigen Kreuzer für eine schlechte Medizinalverwaltung ebensogut hinausgeworfen sind, als jeder Kreuzer für jede andere schlechte Verwaltung ebenfalls hinausgeworfen wäre, und abgesehen davon, dass in unsern Staaten, deren Einnahmen sich nach Hunderttausenden und Millionen berechnen, die paar Tausend Gulden und Thaler, welche die Reform der obersten Medizinalbehörden kostet, sich finden lassen werden und bei einigem guten Willen von oben und unten auch wirklich finden; abgesehen davon können Hindernisse niemals Grund abgeben, von einer Reform abzustehen, wenn dieselbe einmal als zweckmässig anerkannt ist. Von einem Hiebe fällt kein Baum und auch kein System; aber viele Hiebe bringen auch den Baum und auch ein System zum Falle. Aufgabe der wissenschaftlichen Presse muss sein, fort und fort Hiebe gegen ein falsches, trotzdem aber noch immer blühendes System zu führen, und wenn die wissenschaftliche Presse, weil sie nicht bis in die Kabinete der Fürsten und in die Amtszimmer der Minister dringt, nicht durchlangt, so muss der Angriffsplatz auf die anständige Ta-

gespresse der gebildeten Laienwelt verlegt werden. Dem Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung ist schon manches, anscheinend auf viel soliderer Unterlage Stehendes, gefallen; es wird noch möglich sein, ein Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung auch über ein falsches Anstellungssystem bezüglich der Besetzung der höchsten Medizinalverwaltungsstellen heraufzubeschwören. Fortgesetzte rückhaltslose Aufdeckung aller Gebrechen des herrschenden Systems in der wissenschaftlichen und nöthigenfalls anständigen Tagespresse aller deutschen Länder und Ländchen, — das ist das Remedium, welches der aufgestellten Indikation entspricht.

Haben wir nur erst einmal unserem renovirungsbedürftigen Hause eine nach einem andern Systeme gezimmerte Bedachung aufgesetzt — die Reparatur der übrigen Schäden ist eine Kleinigkeit. Ja, sie bedürfen eigentlich gar keiner Reparatur; sie repariren sich von selbst, denn sie waren und sind nur Ausfluss der schlechten Bedachung, welche Wind und Wetter durch alle Luken ins Innere des Gebäudes dringen lässt. Zur Reparatur wird gleichzeitig in Angriff zu nehmen sein:

I) die Organisation des staatsärztlichen Unterrichts zu universitätischen und nachuniversitätischen Zeiten, mit andern Worten: die Organisation einer systematischen Heranbildung von Staatsärzten;

II) die Reorganisation der Medizinalverfassungen.

Beide müssen Hand in Hand mit einander gehen, und kann eine ohne die andere nicht so durchgeführt werden, wie nöthig.

I.

Organisirung des staatsärztlichen Unterrichtes; Heranbildung von Staatsärzten.

Alle unsere medizinischen Fakultäten ausnahmslos leiden sicherlich an einem grossen Gebrechen, ja an einem Fundamentalgebrechen. Wir unterweisen auf das Aengstlichste und bis in's Kleinlichste unsere Jugend in der

Heilung von Krankheiten. Als wenn dies für einen Arzt das allein Wichtige wäre; eben so wichtig, wenn nicht vielleicht noch wichtiger, dünkt mir die Verhütung von Krankheiten. Davon hört aber unsere medizinstudirende Jugend gar nichts; dafür füttert man sie mit „Materia medica“, d. h. einem Dreiviertelroman.

Wie jene Agentien, denen sich gar Niemand entziehen kann, Luft, Licht, Wasser, Nahrungsmittel etc. in ihrem verschiedenen qualitativen und quantitativen Zusammentreten auf den menschlichen Körper einwirken — das bildet die Grundlage aller Gesundheitserhaltungslehre. Davon wissen aber unsere Heil- und Staatsärzte blutwenig, und weil sie nichts wissen, äussert jeder derselben eine beliebige Ansicht, wie er sie sich eben zurechtgelegt hat und augenblicklich zurechtlegt, d. h. eine einseitige Ansicht. Darin liegt sicher ein Hauptgrund, warum der heilärztliche Stand beim Publikum, die Gesundheits- (Erhaltungs-) Behörden*) beim Publikum und den übrigen Behörden immer mehr in Misskredit kommen. Es mache sich eine schwächliche Persönlichkeit, die allerdings, um ihre Gesundheit zu wahren, auf sich zu schauen hat, das Vergnügen, 6 Heilärzte, jeden hinter dem Rücken der anderen 5, über ihre ganze Lebensweise zu konsultiren: darüber, wo sie den Winter zubringen soll und den Sommer, ob ersteren im südlichen Frankreich, in Nizza, Venedig, Pisa, Livorno, Wiesbaden, Meran etc., letzteren im Gebirge, und wenn ja, ob im Thal oder auf der Alm, am Rhein, an den nördlichen Meeresküsten; ob für sie eine trockene, reine, oder eine feuchte Luft vortheilhafter sei; ob sie sich mehr an Kaffee, Thee oder Chokolade oder Milch, mehr an Bier oder Wein halten soll, und in welchen Quantitäten und Sorten: ob sie sich mehr aktive oder passive Bewegung machen soll, und bis zu welchem Grade

---

*) Die manchmal wahre Gesundheitszerstörungsbehörden sind.
Dr. H.

und welcher Zeitdauer; ob sie sich mehr von pflanzlichen oder thierischen Stoffen nähren soll, und von welchen: ob von diesen oder jenen Obst- und Gemüsearten, ob von Rind-, Hühner-, Kalb-, Reh-, Lamm- etc. -Fleisch; ob ihr zuträglicher, Leinwand auf dem blossen Leibe zu tragen oder Wolle, und wenn letzteres, ob Baumwolle, oder Schafwolle, oder Waldhaar; ob für den Rheumatismus an der Schulter zweckmässiger, im Spätherbste einen Gummi-Makintosh zu tragen oder nicht; und sofort durch alle Kleinlichkeiten des Lebens. Ich bin sicher, dass eine Musterkarte von den widersprechendsten Ansichten zu Tage gefördert werden wird, noch zehnmal buntscheckiger als die Landkarte Deutschlands. Und mit nicht schlechterem Erfolge könnte man das analoge Experiment bei unseren Gesundheitsbehörden machen. Dies rührt daher, weil alle unsere Heil- und Staatsärzte von diesen Dingen nichts Solides wissen.

Zu wundern ist freilich dann nicht, wenn wir beim Publikum und den Behörden unsern Kredit verloren haben. Sollen die medizinischen Fakultäten ihre Aufgaben erfüllen und soll der Kredit des heilärztlichen Standes im Publikum gehoben und dieser Stand seinem idealen Berufe näher gerückt werden, so muss an den Fakultäten ebenso viel Gewicht auf Kultivirung der Gesundheitserhaltungslehre d. h. einer allgemeinen Hygieine gelegt werden, als jetzt auf Kultivirung der Gesundheitserlangungslehre d. h. der Heilwissenschaft gelegt wird. Die ganze Hygieine beruht aber der Hauptsache und dem grössten Theile nach auf physikalischen, chemischen, physiologischen, technischen und statistischen Thatsachen, die dem eigentlichen im engeren Sinne sogenannten ärztlichen Wissen ferne stehen. Ein Glied im medizinischen Lehrkörper wird daher nothwendig werden, dem die Sorge obliegt, alle positiven Kenntnisse hierüber, die in sehr verschiedenen Gebieten der Naturwissenschaften, der Medizin, Technologie und Statistik zerstreut liegen, kritisch zu sammeln,

und dem Mediziner in gehöriger Form und Ordnung zu bieten. Die hierbei auftauchenden Lücken müssen durch selbständige Forschungen und Untersuchungen ausgefüllt, und das Fach auf diese Weise allmählig auf einen positiven wissenschaftlichen Standpunkt gehoben werden. So und nicht anders wird wahres Wissen im ärztlichen Stande gefördert und nur auf diesem Wege das verlorene Standesansehen gehoben werden. Dies ist zugleich die unerlässliche und absolute Vorbedingung alles Gedeihens eines staatsärztlichen Unterrichts an Universitäten.

Soll dieser gedeihen, so muss offenbar der Anfang mit dem Fachlehrer gemacht werden. Niemanden ist es noch eingefallen, einen Nichtchemiker zum Professor der Chemie, einen Nichtphysiker zum Professor der Physik, einen Nichtphilologen zum Professor der alten Sprachen, einen Nichtchirurgen, Nichtanatomen, Nichtgeburtshelfer zum Professor der Chirurgie oder Anatomie, einen Geburtshelfer zum Professor der Dogmatik, einen Nichthistoriker zum Professor der Geschichte, einen Nichtbotaniker zum Professor der Botanik zu machen. Alle Welt findet selbstverständlich die Professur der Chemie nur einem Chemiker, die der Botanik und Geschichte nur einem Botaniker und Historiker, die der Physik, der alten Sprachen, der Chirurgie nur einem Physiker, Philologen, Chirurgen, die der Dogmatik und Geburtshilfe nur einem Dogmatiker und Geburtshelfer anzuvertrauen. Niemand an massgebenden Orten findet aber zu beanstanden, die Professur für Staatsarzneikunde einem Nichtstaatsarzte anzuvertrauen. Der Stand der Dinge an allen deutschen Universitäten, ganz wenige ausgenommen, ist der, dass man die Disziplin der Staatsarzneikunde einer beliebigen andern Professur beilegt, deren Träger man mit ein paar Hundert Gulden Remuneration für die Last der ihm aufgebürdeten Zuwage entschädigt. Woher diese Auffallenheit gerade in unserem Fache? Die Antwort liegt auf der Hand: vom Systeme! Kann ein Leibarzt, ein Justiz- oder Verwaltungsbeamter um ein paar Hundert Thaler oder Gulden Zulage einen Chef des Medizinal-

wesens machen, warum sollte ein anderer Ordinarius nicht auch einen Professor der Staatsarzneikunde abgeben können? Dieselbe Unterschätzung des Einflusses der Disziplin im Staatshaushalte, welche einen Verwaltungsbeamten, und dieselbe Identifizirung von Heilkunde und Staatsarzneikunde, welche einen Leibarzt oder Hofarzt zum Chef der Medizinalverwaltung macht, macht den Träger einer andern Professur zum Lehrer der Staatsarzneikunde. Bei diesem Systeme wird zugleich das Universitätssäckel in gleichem Maasse weniger beansprucht, als das Staatssäckel im analogen Fall, denn eine Remuneration ist in demselben Maasse weniger kostspielig, als eine eigene Professur, wie die Remuneration für eine Medizinalverwaltungschefsstelle, die man der Leibarztsstelle oder einer anderen Ministerialreferentenstelle zulegt, wohlfeiler zu stehen kommt, als die Kreirung eigener Verwaltungschefs- und Obermedizinalrathsstellen. Also zwei Fliegen mit einem Schlage todtgeschlagen! was will man mehr? und noch dazu für unsere schwindsüchtigen Universitätskassen!!

Dass die medizinstudirende Studentenschaft zu einem Lehrer, von dem sie weiss, dass er nur Theoretiker, niemals aber praktische Erfahrung gemacht hat, kein Zutrauen hat, und eine gewisse Lauigkeit im Betriebe dieses Faches eintreten lässt — wer möchte ihr dies verargen? Muss sich doch die studirende Jugend sagen, dass so Manches, was ihr dieser Lehrer vorsagt, sich in Wirklichkeit ganz anders verhalte. Vertrauen kann aber nur der Lehrer erwecken und erwerben, von dem sich die Jugend sagt, dass er sein ganzes Fach theoretisch und praktisch inne hat, nicht aber ein Lehrer, von dem sich die Jugend sagt, er kenne möglicherweise wohl die Theorie sehr gut, gar nicht aber die Praxis. Wo aber kein Vertrauen, da ist auch ein reger Eifer ganz undenkbar und ganz unmöglich. Soll daher der Eifer der studirenden Jugend geweckt werden, so muss auch in der Auswahl der fakultätischen Fachlehrer ein Wechsel des herrschenden Systems Platz greifen. Nicht mehr darf es geschehen, dass man einem mit einem anderen Fache be-

reits betrauten Lehrer das Fach der Staatsarzneikunde als Accidens beilege, sondern eigene Fachprofessuren müssen errichtet und besetzt werden mit Männern, die nicht bloss Staatsärzte einmal waren, sondern noch sind. Nur zu solchen Männern wird die medizinstudirende Jugend Vertrauen fassen können, und wo einmal Vertrauen, da wird sich der Eifer und die Lust und Liebe zum Fache bald einstellen. Vereinigung von Professur und staatsärztlicher Stelle in der Universitätsstadt in einer Persönlichkeit — das ist, was gefordert werden muss; und deshalb nicht das ehemalige Begleitethaben dieser, sondern das gegenwärtige Begleiten, weil man auch für innere Klinik, chirurgische Klinik, geburtshilfliche Klinik nicht das Arztgewesensein, Chirurggewesensein, Geburtshelfergewesensein, sondern, das Arztsein, Chirurgsein, Geburtshelfersein fordert. Lange genug bereits war und ist noch ein Unglück für die gerichtsärztliche Wissenschaft und öffentliche Gesundheitspflege, dass beide von Leuten gepflegt wurden und noch gepflegt werden, die keine Staatsärzte waren, resp. sind. Sie sind und waren es, die, weil niemals mit Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Geschäftsbeziehung getreten, jenen Wust spitzfindiger Theorieen und spekulativer Kontroversen in unsere beiden Disziplinen brachten, die ein gewandter und geschäftskundiger Mann nur belächeln kann. Selbst eine der grössten Autoritäten in gerichtsärztlichen Dingen — Henke — ist von diesem Vorwurfe nicht frei zu sprechen. Statt Dutzender von Beispielen, die ich zitiren könnte, erinnere ich nur an die gerichtliche Psychologie, und wie hier gar nicht existirende Krankheiten zur Lahmlegung aller Strafrechtspflege von spekulativen Theoretikern erfunden worden sind. Diese Dinge müssen aufhören, wenn die Stuatsarzneikunde als Wissenschaft, als Lehrgegenstand und im Staatsleben gedeihen soll.

Das Interesse des Staates fordert, dass nach 2 Richtungen hin seine beamteten Aerzte ihre Thätigkeit entfalten sollen: nach der Justizpflege und Administration

hin. Jede dieser beiden Thätigkeitsrichtungen ist heut zu Tage eine selbständige Wissenschaft geworden, welch' beide Wissenschaften nichts mehr mit einander gemein haben, als dass das sie beide umschlingende Band den Namen „Staatsarzneikunde“ — oder wie Friedreich richtiger benennt: „Staatsphysik“ — führt. Die Thätigkeitsrichtung nach der Rechtspflege hat mit dem Heilen einer (somatischen oder psychischen) Krankheit, mit dem sogenannten „Mediziniren“, gar nichts zu schaffen, daher auch der Name „gerichtliche Medizin“ ein ganz ungeeigneter und durch den passenderen: „gerichtliche Anthropologie“ oder „gerichtsärztliche Wissenschaft“ zu ersetzen ist. Sie fasst vielmehr die Menschen und auch die Sachen als konkrete Objekte auf, über welche sie wissenschaftlich reflektirt, damit der Staat das öffentliche und private, das peinliche oder das bürgerliche Recht handhaben könne, und bei solcher Beihilfe zur Rechtsprechung kommt die Heilung von Krankheiten nur ganz untergeordnet in Frage. Der diese Richtung vertretende Arzt figurirt daher auch nur in sehr untergeordnetem Maasse als Heilkünstler, denn er verwendet sein heilkünstlerisches Wissen und Können zu ganz andern als heilkünstlerischen Zwecken; nämlich zum Zwecke des Rechtsspruches. Ganz anders die Stellung des Gesundheitsbeamten und die Verwerthung seines Könnens und Wissens. Er ist im wahren Sinne des Wortes Heilarzt, zwar nicht für Individuen, aber für die Massen. Als Heilarzt der Massen hat er den Ursachen, die die Massen krank machen, nachzugehen; hat die in atmosphärischen, Boden-, Gewerbsbetriebs-, Wohnungs-, Kleidungs-, Nahrungsverhältnissen liegenden, die Bevölkerungen konkreter Gegenden, konkreter Städte und Ortschaften, konkreter Stadttheile, konkreter Häuser und Wohnungen, in gewissen Arbeitergruppen, und andere aus dem konkreten Betriebe gewisser Gewerbe, gewisser Fabriken, gewisser industrieller Unternehmungen krankmachenden Ursachen ausfindig zu machen; hat nach deren Kenntnisserlangung auf deren Beseitigung zu wirken, die Bedingungen festzustellen, für

die Gesundheit der Bevölkerung überhaupt und der Bevölkerung konkreter Gegenden, konkreter Ortschaften, konkreter Stadttheile, konkreter Wohnungen, für den den Arbeitern möglichst gesundheitsunschädlichen Betrieb von Gewerben, Fabriken und industriellen Etablissements; hat endlich auch die Mittel an die Hand zu geben, die im Stande sind, den krank gewordenen Massen der aus dem Gewerbs- und Fabrikbetriebe krank gewordenen Arbeiterschaft wieder zur Gesundheit zu verhelfen. Der Sanitätsbeamte ist sonach allerdings wahrer Heilkünstler, zwar nicht für Individuen, wohl aber für die Massen. Nebenbei besorgt er das Inskriptionswesen, Veterinärwesen, das Impfwesen, das Hebammenwesen, das Aerztliche in der Armenpflege etc. etc. und ist sonach im wahren Sinne des Wortes medizinkundiger Administrativbeamter. Alles das interessirt den Gerichtsarzt nur in untergeordnetem Masse. Dieser wird Kenntniss haben müssen von dem augenblicklichen Einflusse der Atmosphäre auf den Menschen, von gewissen Gegenden, Ortschaften, Stadttheilen, Häusern und Wohnungen eigenthümlichen endemischen Krankheiten und Krankheitsformen, von den Krankheiten gewisser Stände und gewisser Gewerbs- und Fabriksbetriebe, weil er hin und wieder solcher Kenntnisse bedarf; aber den Ursachen aller dieser Krankheitserscheinungen nachzugehen und den Mitteln zu ihrer Verhütung und Beseitigung — daran hat dieser Vertreter der ärztlichen Wissenschaft nicht das mindeste Interesse. Ihm kann völlig gleichgiltig sein, ob diese und jene Krankheit in der und der Gegend, Ortschaft, Strasse, Wohnung einheimisch, was die Ursache ihres Einheimischseins und wie diese Ursache zu entfernen ist; ob der Glasschleifer, Schmied, der Quecksilberarbeiter, Schneider, der Zündhütchenfabrikarbeiter, der Arsenikhüttenarbeiter etc. etc. an diesen oder jenen Uebeln leiden, zu diesen oder jenen Uebeln disponiren, was die Ursache davon, und wie dieser abzuhelfen. Der Vertreter der ärztlichen Wissenschaft gegenüber der Rechtspflege hält sich lediglich daran, dass das und das nun einmal Thatsache ist,

und überlässt dem Sanitätsbeamten die Erforschung der Aetiologie und Beseitigung der Thatsache. Er kümmert sich nichts um Wasenmeistereien, nichts um Armenwesen, nichts um Todtenbeschau, nichts um die Konskription, nichts um Nahrungsmittelpolizei, nichts um Impfwesen, nichts um Blutegelzucht und Blutegelhandel etc. etc.

Ebenso verschieden Gerichtsarzt und Sanitätsbeamter ihr Wissen verwerthen, ebenso verschieden sind die Studien, die Jeder von ihnen zu machen hat. Um der Möglichkeit des Studiums der Aetiologie endemischer und epidemischer Krankheiten, der Krankheiten der Stände und Berufe, der aus Gewerbs-, Industrie- und Fabrikbetrieb entspringenden Krankheiten nachkommen zu können, um die Bedingungen der Aufrechthaltung der Gesundheit der Massen überhaupt und in konkreten Gegenden, Orten, Berufen, Gewerben aufstellen zu können, muss der Sanitätsbeamte ganz andere Studien machen, als der Vertreter gerichtsärztlicher Wissenschaft. Ersterer wird vor Allem neben seinem speziellen ärztlichen und heilärztlichen Wissen umfassende Kenntnisse in der Physik und Chemie haben müssen, wird Studien machen müssen über die verschiedene Art und Weise des technischen Betriebes von Gewerben, Fabriken und industriellen Unternehmungen; wird sich diese Kenntniss von jedem Gewerbs- und Fabriksbetrieb verschaffen müssen, der für die Sanitätspolizei in Frage kommt, und wird sich sonach ein universelles technologisches Wissen aneignen müssen; wird deshalb in allen Werkstätten und Fabriken, industriellen Anstalten herumgehen müssen, um sich von der Betriebsweise eines jeden derselben zu unterrichten; wird zur Erreichung seiner Zwecke der Studien in der Klimatologie, Topographie, Landwirthschaft, im Armen-, Impf- und Konskriptionswesen, in der Ethnographie und vor Allem einer gründlichen selbstzufertigenden Statistik nicht entbehren können. Was kümmern alle diese Studien den Gerichtsarzt? Wenn dieser allgemeine Kenntnisse in der Klimatologie hat, wenn er weiss, welcher Genius epidemicus eben herrscht, damit er vielleicht gegebenen Falles

erkläre, warum die konkrete Wunde weniger rasch zur Heilung gelangte, als man nach Art und Beschaffenheit der Wunde hätte vermuthen sollen — alle übrigen Studien sind ihm, dem Gerichtsarzte, zur Erreichung seiner Zwecke werthlos. Dagegen hat er wieder ganz andere Studien zu machen. Er hat sich in den Geist und Sinn der Gesetze einzustudiren, hat die praktischen Bedürfnisse des Richters zu studiren, und zu studiren, wie er diesen praktischen Bedürfnissen gerecht werden könne; er hat in seiner ärztlichen Durchbildung vor Allem exakte Kenntnisse in der normalen und pathologischen Anatomie und in der Physiologie, in der speziellen Pathologie, Chirurgie und Geburtshilfe vonnöthen — lauter Dinge, die der Sanitätsbeamte theils gar nicht, theils nur in sehr bescheidenem und untergeordnetem Maasse bedarf. Denn was kümmern diesen Geist und Sinn der Gesetze, und die Bedürfnisse des Richters — Personen und Dinge, mit denen er gar nicht in Berührung kommt, und was braucht der Sanitätsbeamte, der nicht mit Personen, sondern mit Massen in Berührung kommt, viel Anatomie, pathologische Anatomie und Physiologie?

Thatsache ist, dass gerichtsärztliche Wissenschaft und öffentliche Gesundheitsverwaltung 2 geschiedene Wissenschaften geworden sind, deren jede ihren besonderen Studienkreis hat. 2 so heterogene Wissenschaften in solchem Maasse zu bewältigen, um in beiden als Lehrer zu genügen, mag bei dem jeder von beiden zur Seite stehenden Reichthum von Hilfswissenschaften einem ausnahmsweisen Talente möglich sein; für gewöhnliche Talente — und die Mehrzahl der Menschen sind nun einmal gewöhnliche Menschen — ist dies nicht mehr möglich, und es bevorwortet sich also schon von diesem sachlichen Standpunkte aus die Scheidung dieser beiden Wissenschaften in den Lehrkanzeln, d. h. die Kreirung zweier Lehrkanzeln für die Staatsarzneikunde, einer für gerichtsärztliche und einer für verwaltungsärztliche Wissenschaft. Diese Scheidung wird aber zur absoluten Nothwendigkeit, wenn man die Neigungen, die bei den einzelnen Menschen

verschieden sind und den einen Arzt in die gerichtsärztliche, den anderen in die verwaltungsärztliche Laufbahn drängen, berücksichtigt, und wenn man berücksichtigt, dass die Häufung zweier staatsärztlicher Stellungen und lehrerischen Vertretung beider Disziplinen der Staatsarzneikunde in einer Persönlichkeit eine um so unerschwinglichere Geschäftsbelastung aufhäufen würde, als in diesem Falle eine und dieselbe Person zwei Physikate und zwei Lehrkanzeln theoretisch und praktisch zu vertreten hätte — eine Aufgabe, die über die Leistungsfähigkeit eines Mannes in einer grösseren Universitätsstadt hinausgeht. Also: zwei Professuren für Staatsarzneikunde, eine für gerichtsärztliche und eine für verwaltungsärztliche Wissenschaft — das ist es, was für Universitäten in grösseren Städten gefordert werden muss.

In allen Zweigen menschlichen Wissens und menschlicher Thätigkeitsentfaltung gibt es Talente, die sich aus sich selbst herausbilden, und, wenn auch erst in reiferen Jahren beginnend doch zu hoher Virtuosität gelangen. Für gewöhnlich gilt die Regel, dass nur in dem, was man von Jugend auf treibt, man zur Vollendung gelangt, nach dem bekannten Volkssprüchworte: „was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nicht mehr.“ Nicht beanstandet kann daher werden, dass es einzelne lehrerische Talente gibt, die, wenn auch in reiferen Jahren auf den Lehrstuhl geworfen, tüchtige Lehrer noch werden. Für gewöhnlich ist dies aber nicht der Fall; gewöhnlich ist, dass solche Lehrer es nicht über den Grad der Mittelmässigkeit bringen. Das Lehren will gelernt sein von Jugend auf, und „Docendo discimus“, sagt ein altes Sprüchwort. Für gewöhnlich muss ein Lehrer, wenn er tüchtig werden soll, seine lehrerische Schule von Jugend an durchlaufen, d. h. von der Pike auf dienen und das Privatdozententhum durchmachen. Nicht so wird man daher bei Auswahl der beiden Fachlehrer der Staatsarzneikunde verfahren können, dass man staatsärztlichen Kapazitäten Professuren ertheilt, denn

diese staatsärztlichen Kapazitäten stehen, bis sie das geworden, was sie sind, nämlich Kapazitäten, bereits in sehr gereiftem Mannesalter, und in diesem Alter qualifiziren sie sich für gewöhnlich und einzelne seltene Ausnahmen abgerechnet nicht mehr zu tüchtigen Lehrkräften, sondern umgekehrt: mehr jugendliche als gereiftalterliche tüchtige Lehrkräfte muss man gleichzeitig mit den staatsärztlichen Stellen der Universitätsstadt betrauen; denn diese finden sich leichter in die staatsärztlichen Geschäfte, als den Zenith des Lebens erreicht und überschritten habende Staatsärzte in die lehrerische Thätigkeit.

Es ist für das Gedeihen eines universitätischen Lehrfaches nicht genug, einen tüchtigen Lehrer gefunden zu haben; die Disziplin wird vertrauern, wenn dem Lehrer die Lust und Freude zum Lehren verleitet ist. Nichts vergällt aber einem Lehrer die Lust und Liebe zum Lehren mehr, als wenn der Lehrer sich geringer in Rang und Gehalt gestellt sieht, als andere Lehrer gleicher, selbst geringerer Befähigung und Leistung. Das Gefühl ranglicher und finanzieller Zurücksetzung lastet gleich einem Alp auf dem Gemüthe eines solchen Lehrers und lähmt schlechterdings den Schwung seines lehrerischen Geistes. Nicht gedient ist daher dem Fache und nicht aufgeholfen kann ihm werden, wenn man es mit einer unbesoldeten Namenprofessur — an manchen Universitäten zur Beschönigung und euphemistisch „Ehrenprofessur“ genannt — bedenkt; oder selbst mit einer ausserordentlichen Professur; für einen Mann, der aus voller Seele Lehrer, ist das Trostloseste, was es geben kann, voraussichtlich sein ganzes Leben lang mit einer ausserordentlichen oder einer sogenannten „Ehrenprofessur“ hinschleppen zu müssen. In jenen Rang und Würden einzutreten, die andere gleichberechtigte Kollegen auch haben, diesen sich gleichgestellt zu wissen in Ansehen und Würde — darnach strebt der Ehrgeiz des Mannes; sich ihnen in der Besoldung gleichgestellt zu wissen strebt ebenso der Ehrgeiz des Mannes, als das Bedürfniss des Familienvaters. Die Staatsarznei-

kunde steht an Wichtigkeit ihren Schwesterdisziplinen nicht nach, dass sie sich mit einer Subalternprofessur abspeisen und den Träger dieser Professur unter das Proletariat oder den Demi-monde des Lehrkörpers stellen zu lassen braucht. Das Ordinariat muss verlangt werden für den Träger dieser Professur mit allen ihm anklebenden Rechten: der Lehrer der Staatsarzneikunde muss wie der Anatom, der Patholog, der Chirurg, der Geburtshelfer in der Fakultät stehen und gleich jedem anderen Ordinarius Sitz und Stimme haben. An jenen grösseren Universitäten, an welchen für jedes der beiden Fächer der Disziplin eine Professur besteht, möge die des dienstjüngeren Lehrers ein Extraordinariat sein und diesem jüngeren Lehrer die Aussicht auf seinerzeitiges Vorrücken in das Lehrerkollegium der Fakultät ein Sporn zur Aufmunterung, zu Fleiss und Thätigkeit sein.

Wir haben die Stellung des oder der Fachlehrer normirt; wir müssen auch ihre Verpflichtungen normiren. Sie ergeben sich von selbst und bestehen darin, die theoretischen Vorträge über gerichts- und verwaltungsärztliche Wissenschaft zu halten, wie der Patholog das Theoretikum über spezielle Pathologie und Therapie, der Chirurg das über Chirurgie, der Geburtshelfer das über Geburtshülfe hält. Dies ist aber nicht genug; es muss noch etwas gefordert werden.

Es wird Niemanden einfallen, zu glauben, dass man einen Anatomen ohne Sezirübungen, einen Chemiker ohne chemisches Laboratorium, einen inneren Arzt ohne innere Klinik, einen Chirurgen ohne chirurgische Klinik, einen Syphilidologen ohne syphilitische Klinik, einen Geburtshelfer ohne geburtshülfliche Klinik, einen Irrenarzt ohne Irrenklinik, einen Gynäkologen ohne Frauenkrankheitenklinik bilden könne; vielmehr ist Jedermann von der Nothwendigkeit des Bestandes von Anatomieen, chemischen Laboratorien, inneren, chirurgischen, syphilitischen, geburtshülflichen, pädiatrischen, psychiatrischen, gynäkologischen Kliniken als von einer zur Heranbildung von Anatomen, Chemikern, Heilärzten, Chirurgen, Syphilido-

logen, Geburtshelfern, Kinder-, Irren-, Frauenärzten unerlässlichen Sache selbstverständlich überzeugt. Wir müssen auch ein staatsärztliches Klinikum bekommen, ein Praktikum, wenn der Unterricht an unsern Universitäten gedeihen soll, und zwar ein gerichtsärztliches und ein administrativärztliches Praktikum. Wie wollte man auch auf andere Weise den Schülern die verschiedenen gerichtsärztlichen Begriffe: nothwendige und nichtnothwendige Tödtlichkeit einer Verletzung, Berufsfähigkeit, Berufsbeschränktheit und Berufsunfähigkeit, Tödtlichkeit der allgemeinen und nicht allgemeinen Natur einer Verletzung nach, Verstümmlung, Verkrüpplung, bleibender Nachtheil, unmittelbare und mittelbare Tödtlichkeit einer Verletzung, Gesundheit und Krankheit etc. etc. beibringen, als durch Vorführung von Beispielen, woran sie sich üben mögen? Und wie wollte man dem Schüler richtige Begriffe von der Gesundheitsschädlichkeit und Unschädlichkeit des Biers, des Brods, dieses und jenes Fabrikbetriebs, dieser und jener industriellen Unternehmung, dieses und jenes Gewerbs und seines Betriebs beibringen, als dadurch, dass man ihm die Technik der Bereitungsweise zeigt, ihn in Seifensiedereien, Gasfabriken, Saitlingfabriken, Metzgereien, Steinkohlentheerfabriken, Bäckereien, Brauereien, Knochenleimsiedereien, Buntpapierfabriken etc. etc. hineinführt und ihm zeigt, warum bei dieser Technik Gesundheitsschädlichkeiten auftauchen, bei jener aber nicht. Das ist ganz gewiss: so wenig Anatomen, Chemiker, Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Irrenärzte ohne Anatomie, Laboratorien und Kranken- und Gebäranstalten mit allen möglichen und denkbaren Kliniken gebildet werden, so wenig können Staatsärzte ohne staatsärztliche Practica gebildet werden. Soll daher der Unterricht im Fache mit Erspriesslichkeit betrieben werden, so müssen staatsärztliche Klinika organisirt werden.

Ueber das Wie der Organisation und der Ertheilung

des praktischen Unterrichtes kann kein Zweifel sein. Dem Lehrer gerichtsärztlicher Wissenschaft müssen die Leichen der Selbstmörder und Verunglückten der Universitätsstadt, und wenn diese klein, der Umgegend zur Forschung zur Verfügung stehen, damit er den Kandidaten die Eigenthümlichkeiten der Erscheinungen an den Leichen Erschossener, Erhängter, Erstickter, Ertrunkener, Erstürzter etc. autoptisch vorführen könne. Dieselben Leichen dienen dazu, künstliche Verletzungen anzulegen und durch deren gerichtsärztliche Würdigung, die anfangs zum Muster der Lehrer, später die Kandidaten abzugeben haben, den letzteren die verschiedenen Begriffe von mittelbarer, unmittelbarer, zufälliger, individueller, nothwendiger etc. etc. Tödtlichkeit von Verletzungen *) beizubringen. Der Lehrer wird ferner den Praktikanten praktische Fälle der verschiedensten Art — psychologische, Nothzuchts-, Kindsmords-, Verstümmlungs-, Verkrüpplungsfälle, Fälle von Damnis permanentibus, Fälle zur Würdigung der Dauer der Berufsunfähigkeit etc. etc. — vorlegen und ihnen die Ausarbeitung von Gutachten lehren müssen, wird die Gutachten von den Kandidaten arbeiten lassen und coram collegio dann censiren müssen, wird über ein Kandidatengutachten ein Kandidatenkollegium als superarbitrirende Instanz setzen, und die Güte der also über ein und dasselbe Thema erhaltenen mehrfachen Gutachten gegenseitig abwägen müssen etc. etc. **). Damit er das Alles könne,

---

*) Ich bemerke für nichtbayerische Leser ausdrücklich, dass nach all' diesen Dingen heut zu Tage noch das bayerische Strafgesetzbuch fragt, weil ein paar vorlaute Rezensenten meiner im Jahre 1860 im Verlage der literarisch-artistischen Anstalt in München erschienenen Schrift: „Die gerichtsärztliche Sprache“ in ihrer Naseweisheit diese Dinge einen „überwundenen Standpunkt“ und „veralteten Zopf“ nannten.

**) Warum es mir nicht möglich ist, ein solches Practicum zu halten, liegt in denselben weiter oben bereits mitgetheilten, im bayerischen Staatsexamen gelegenen Gründen, welche mir nicht einmal mehr für das Theoreticum gerichtsärzt-

muss er Fälle aus dem Leben haben, und diese kann er nur haben, wenn er noch aktiver Gerichtsarzt ist. Dies ist ein Grund mehr für die Vereinigung von Professur und Gerichtsarztsstelle in einer Universitätsstadt.

Ganz ähnlich wird das Klinikum der administrativ-ärztlichen Richtung organisirt werden müssen. Der Lehrer wird mit gesundheitsschädlichen Stoffen gemengte und gefälschte, so wie auch ungefälschte Nahrungsmittel und Voluptuarien: Biere, Weine, Branntweine, Tabake, Brode, Konditoreiwaaren, Kaffeebohnen, Butter, Käse, Kinderspielwaaren etc. vorlegen und anfänglich selbst chemisch prüfen, späterhin von den Praktikanten prüfen lassen. Dabei gibt es Gelegenheit, den Prüfungsgang, den die verschiedenen Praktikanten eingeschlagen, und das Ergebniss, zu dem sie gekommen, zu kritisiren. Er wird seine Praktikanten partieenweise in Bäckereien, Leimsiedereien, Bräuereien, Branntweinbrennereien, Gasfabriken, Seifensiedereien, Baumwollspinnereien herumführen und ihnen den technischen Betrieb im Allgemeinen und die Differenzen desselben insbesondere mit den davon für die Gesundheit der Arbeiter und Nachbarschaft abhängigen Vortheilen und Nachtheilen erklären müssen. Er wird seine Zuhörer in Neubauten und alten Gebäuden herumführen und ihnen namentlich die verschiedenartige bauliche Einrichtung der Abtritte und ihrer Gruben, nebst den davon für die Inwohnerschaft und Nachbarschaft abhängigen Vor- und Nachtheilen vor Augen führen müssen. Er wird seinen Schülern Thematafragen von allgemeinem Interesse zur Ausarbeitung vorlegen müssen; z. B. der Staat beabsichtigt: Findelhäuser zu errichten; ist es für das physische und sittliche Gedeihen des eben erst geborenen Bevölkerungstheils erspriesslich und wünschenswerth, dass wir Findelhäuser haben, oder ist dies nicht wünschenswerth? Gründe im Falle der Bejahung wie der

---

licher Wissenschaft Zuhörer aus der Zahl der Medizinstudirenden zuführen.

Verneinung und im ersteren Falle zugleich Angabe der allgemeinen Organisation einer solchen Anstalt. Oder: an der und der Stelle der Universitätsstadt soll ein neuer Stadttheil angelegt werden; eignet sich diese Stelle dazu oder eignet sie sich nicht? In beiden Fällen die Gründe. Welchen Zug und welche Breite sollen die Strassen, welche Höhe die Häuser haben? Wie wird für die Abfälle der Menschen, Thiere und Haushaltungen zu sorgen sein? Oder: an der und der Stelle der Universitätsstadt soll ein Krankenhaus, eine Gasfabrik, ein Irrenhaus, die Stadtmezg, der Leichenacker, ein Gebärhaus, eine Guanofabrik, eine Unschlitt- und Talgschmelze, eine grossartige Seifensiederei gebaut werden; ist der Platz geeignet oder nicht? warum ja oder nein? wie soll der Bau zu stehen kommen? unter welchen Bedingungen darf die Anlage des Etablissements gestattet werden? Oder: es soll für die Universitätsstadt eine Wasenmeisterei angelegt werden; in welcher Entfernung und wo ist der geeignetste Platz? Nähere Beschreibung des ganzen Geschäftsbetriebs, wie ihn die Polizeibehörde im Benehmen mit der Sanitätsbehörde genehmigen soll? etc. etc. Nur so und nicht anders, namentlich nicht durch bloss theoretische Vorträge, kann der Unterricht gedeihlich werden.

Es ist noch eines Punktes zu gedenken: der Sorge für den Nachwuchs von Fachlehrern. Wie schon gesagt: der geborenen Lehrer gibt es nur wenige; der Lehrer muss gebildet werden, denn das Lehren will gelernt sein. Wollen die Staatsregierungen nicht in jedem Fall des Abgangs eines staatsarzneikundigen Lehrers zu dem in seinem Erfolg höchst zweifelhaften Mittel der Uebertragung des Lehrstuhls an eine staatsärztliche Notabilität greifen und soll für die Dauer, nicht in bloss vorübergehender Weise für das Studium der Staatsarzneikunde an unsern Universitäten gesorgt werden, so erübrigt nichts, als auch für das Fach der Staatsarzneikunde jenes Institut zu protegiren, welches die gemeinsame Pflanzschule für jede künftige universitätslehrerische Thätigkeit ist; ich meine das Institut der Privatdozenten.

Man muss trachten, Privatdozenten für das Fach zu bekommen, und wird anfänglich die Habilitationen begünstigen müssen *). Den Privatdozenten kann ein sehr schöner Anfangswirkungskreis geboten werden. Mag nun die Universitätsstadt klein und der Fachlehrer zugleich Gerichtsarzt und Medizinalverwaltungsarzt sein, oder mag sie gross sein und mögen die zwei Fachlehrer sich in die zwei staatsärztlichen Stellen der Universitätsstadt theilen — immer lastet auf dem Manne, der die Professur mit Theoreticum und Practicum und die staatsärztliche Stelle bekleidet, ein erhebliches Arbeitsquantum. Dies ihm zu erleichtern, werden die Privatdozenten berufen sein. Sie sind es, welche gemäss ihrer universitätischen Stellung in erster Linie berufen sein werden, als Assistenten dem Staatsarzte in seiner staatsärztlichen Stellung zur Seite zu stehen, und, weil dadurch zugleich im Besitze eines Unterrichts- und Lehrmaterials, werden sie auch berufen sein, dem Lehrer in der Haltung seiner Practica unter die Arme zu greifen. Sie sind daher gleichzeitig die Stellvertreter des Staatsarztes und Universitätslehrers und die grossen Vortheile, die ihnen diese Doppelstellung geben wird, werden von selbst aus den Privatdozenten und staatsärztlichen Assistenten die künftigen Träger der staatsärztlichen und lehrerischen Stellung zur Entpuppung bringen. Damit hätten wir auch für die künftigen Generationen gesorgt.

Der Lehrer in seiner Ganzheit — wissenschaftliche Befähigung, Lehrtüchtigkeit, Gehaltsquote, Rang — und sein Bonitätsgrad bildet erst den einen Faktor des Gedeihens oder Nichtgedeihens einer Disziplin an einer Universität. Den anderen Faktor bilden die Verhältnisse, unter denen er wirkt. So gewiss es ist, dass bei entsprechender Güte dieses anderen Faktors ein richtig gestellter und tüchtiger Universitätslehrer entscheidende Wirksamkeit entfalten kann, so gewiss kann die beste

---

*) Meines Wissens ist an allen deutschen Hochschulen nicht ein Privatdozent für das Fach der Staatsarzneikunde; wo Privatdozenten im Fache lehren, treiben sie es nebenbei.

Bonität des lehrerischen Faktors gar nichts oder nicht ihrem Bonitätsgrade entsprechende Thätigkeit entfalten, wenn die äusseren Verhältnisse der lehrerischen Thätigkeit nicht entsprechen oder gar dem Universitätslehrer direkt hindernd im Wege stehen. Die Aussenverhältnisse, unter denen ein Universitätslehrer lehrt, müssen der Art sein, dass sie seinen lehrerischen Bemühungen entweder direkt unter die Arme greifen, oder doch wenigstens so, dass sich ihrer der Universitätslehrer bemächtigen und sie beherrschen kann. Ist keines von beiden der Fall und stehen die Aussenverhältnisse feindlich und unüberwindlich dem Universitätslehrer gegenüber, so kann die grösste lehrerische Kapazität nichts leisten. Es sei ferne von mir, durch Zwangsregelung der Aussenverhältnisse — Kollegien- und Examinationszwang — dem Fachlehrer der Staatsarzneikunde eine fette Pfründe, in die er sich bequem hineinbetten kann, zu verschaffen, wie durch solche äussere direkte und indirekte Zwangsmittel an manchen Universitäten so manche Professuren fette Pfründen bilden. Ich will nur gesagt haben, dass auch die Aussenverhältnisse geregelt werden müssen, weil ohne solche Regelung auch der beste Lehrer nichts leisten, und das Fach nicht gedeihen kann. Ich werde dabei dem Liberalitätsprinzipe der Lernfreiheit so weit Rechnung tragen, als nur immer das Staatswohl erheischt, das der Lehrfreiheit aber auf die schrankenloseste Basis stellen.

Die Neigungen und Befähigungen der Einzelnmenschen sind verschieden; den einen zieht Neigung und Befähigung dahin, den anderen dahin, den dritten dorthin. Der eine hat Lust, Heilarzt zu werden, und befähigt sich auch nach seiner ganzen Persönlichkeit dazu; der andere möchte nebenbei oder auch ausschliesslich Staatsarzt werden, und qualifizirt sich auch gemäss seiner Persönlichkeit besser zum Staatsarzte als zum Heilarzte. Bereits an der Universität überlasse man den jungen Leuten die vollste Freiheit, sich für das Eine oder auch noch für das Andere zu bestimmen. Jeder kann ein staatsarzneiliches Wissen an der Universität sich aneignen oder nicht aneignen, wie

er will, wie er Lust und Neigung hat, je nachdem er künftighin die staatsärztliche Laufbahn einschlagen will oder nicht. Das ist doch gewiss Lernfreiheit anf breitester Grundlage! Daher freie Wahl bezüglich der Aneignung staatsärztlicher Wissenschaft an den Universitäten — das ist die oberste Befugniss, die ich für unsere Medizinstudirenden verlange. Es versteht sich von selbst, dass jene Mediziner, die seinerzeit Staatsärzte zu werden nicht im Sinne haben, in keiner Weise mit Aneignung eines staatsärztlichen Wissens an den Universitäten behelligt werden dürfen. Wozu auch dieses? Man kann ein ganz ausgezeichneter Heilarzt werden und sein, ohne ein Jota staatsärztlichen Wissens zu besitzen. Unsere jungen Leute haben heutzutage zu studiren genug, wenn sie den an sie gestellt werdenden Anforderungen genügen wollen, als dass es nöthig oder auch nur wünschenswerth wäre, sie mit überflüssigen Dingen zu belasten. Wer nicht seiner Zeit Staatsarzt zu werden gedenkt, der verwende jene Zeit, die er allenfalls auf das Studium der Staatsarzneikunde verwenden würde, auf das Studium der Medizin. Jedenfalls wird er dann seine Zeit besser anwenden, als wenn er sie auf etwas verwendet, worin er seiner Zeit seine Lebsucht zu befriedigen nicht gedenkt. Wer aber seiner Zeit Staatsarzt zu werden gedenkt, der treibe selbstverständlich bereits an der Universität Studien im Gebiete der Staatsarzneikunde, wie, wer seiner Zeit Richter, Geistlicher, Gymnasiallehrer, Apotheker, Finanzmann werden will, bereits an der Universität juridische, theologische, philologische, pharmazeutisch-chemische, nationalökonomische Studien machen muss. Hier hört bereits die unbedingte Lernfreiheit auf, denn wer etwas will, muss selbstverständlich auch die Bedingungen dazu wollen. Es kann Niemand Schreiner, Schuster, Schneider, Schlosser werden, der nicht die Schule in der Schreiner-, Schuster-, Schneider- und Schlosserwerkstätte durchgemacht hat; es kann Niemand Richter, Pfarrer, Apotheker, Gymnasiallehrer, Finanzmann werden, der nicht die juristische, theologische, pharmazeutische, philologische, na-

tionalökonomische Schule an der Universität durchgemacht hat; es kann Niemand Forstmeister und Forstrath, Baurath, Betriebsingenieur bei Eisenbahnen werden, der nicht die Forstschule, Bauschule, Ingenieurschule absolvirt hat. Ist es etwas Anderes, wenn ich verlange, dass, wer Staatsarzt werden will, die staatsärztliche Schule durchgemacht haben muss? und zwar nicht bloss dem Namen nach und auf dem Papiere (in den Inskriptionsbögen), sondern in Wirklichkeit, in den Hörsälen. Genügt für die Adspiranten zur Schusterei, zur Schreinerei, zur Schlosserei, zur Schneiderei, zum Richteramte, zur Pfarrpfründe, zum Apothekenbesitze, zum Gymnasiallehramte, zum Finanzfache, Forstwesen, Bauwesen, Ingenieuramte, der Namennachweis einer Schulinskription, oder müssen sie Alle durch Lehrbrief und sonstige Zeugnisse den Nachweis geschehenen Schulbesuchs liefern? Warum verlangt man in Bayern für den künftigen Staatsarzt nicht einmal den Schein einer Schulinskription? Ist das Amt eines Staatsarztes ein solches, dessen Kenntnisse man geradezu aus dem Aermel nur so herausschüttelt, dass man nicht einmal der Mühe werth findet zu fragen: ob Adspirant sich nur in eine Schule eingeschrieben habe, geschweige dass man nach dem Schulbesuche und dem Erfolge desselben fragen würde? Also: für den künftigen Staatsarzt bestehe an der Universität Schulzwang bezüglich des Fachs der Staatsarzneikunde, d. h. der Kandidat eines künftigen staatsärztlichen Amts soll an der Universität die Theoretica und Practica der staatsärztlichen Wissenschaften hören müssen.

Wenn ein Junge das ABC, das Einmaleins, die Schriftzüge zu erlernen anfängt, so wird Niemand einfallen, dem Jungen zu gestatten, das ABC, das Einmaleins, die Schriftzüge in der Reihen- und Zeitfolge zu lernen, wie er will, sondern Jedermann wird begreiflich finden, dass diess der Lehrer zu bestimmen hat, der das doch wohl besser wissen muss, als der Anfänger. Und wenn ein Lateinschüler, Gerwerbsschüler, Gymnasialschüler, Handlungsschüler humanistische, technische und merkantilische Bildung sich

aneignen will, so wird Niemanden einfallen ihm zu gestatten, dass er sich diese Bildung nach seinem Gutdünken in der von ihm beliebten Reihen- und Zeitfolge aneignen möge, sondern findet Jedermann selbstverständlich, dass er eben den vorgeschriebenen Schulgang einhalten muss, wie ihn gereifte und erfahrene Männer vorgezeichnet haben. Es gibt auch gar nichts Selbstverständlicheres als dieses, denn der erst lernen sollende Schüler wird doch bei seinem Mangel jeglicher Uebersicht seines Lernobjekts nicht die Zeit- und Reihenfolge bestimmen können, in der er lernen soll und will; das wird er Männern überlassen müssen, die bereits ausgelernt haben und deshalb im Stande sind, zu sagen, wie gelernt werden soll und muss, wenn richtig gelernt werden soll. Das Ei wird doch nicht klüger als die Henne sein wollen! Nur an unsern Universitäten sind die Eier bereits so klug als die Hennen. Unbegreiflicherweise überlässt man an den Universitäten — die bayerischen nicht ausgenommen, und nur die theologischen Fakultäten unserer 3 Landesuniversitäten machen eine lobenswerthe Ausnahme — den Studenten, die in dem Fache, dem sie sich zuwenden, vorerst doch auch nur ABCschüler und Einmaleinsschüler sind, ihr vorhabendes Pensum zu lernen, wie sie wollen: in richtiger oder unrichtiger Aufeinanderfolge. Und das beliebt man Lernfreiheit zu nennen! Meines Bedünkens ist das keine Lernfreiheit, sondern Lernwillkühr und ist zwischen der richtigen und dieser abusiven Fassung des Lernfreiheitsbegriffs derselbe Unterschied, wie zwischen Freiheit und Zügellosigkeit. Ja man findet an manchen Universitäten, z. B. in München, nicht einmal der Mühe werth, dem Ankömmlinge nur einen gedruckten Rath in die Hand zu geben, in welcher Reihen- und Zeitfolge er seine Studien am zweckmässigsten einrichten könnte, sondern immatrikulirt ihn und sagt ihm: „Lern' jetzt". Um das Wie kümmert sich keine Seele; das ist des Einzelnen Sache. Nimmt es da Wunder, wenn so manche junge Leute den Gaul von hinten aufzäumen, und verkehrt lernen und das verkehrt Erlernte erst wieder hinauslernen

müssen, um recht zu lernen? Und wenn der Staat selbst es ist, der den Lernfreiheitsbegriff mit dem Lernwillkührbegriffe verwechselt, darf man sich wundern, wenn so mancher Student den Lernfreiheitsbegriff als die Freiheit, gar nichts lernen zu dürfen, interpretirt? Seien wir billig und verlangen wir von der Jugend nicht mehr, als man billigerweise ihren Jahren gemäss verlangen kann. Die Jugend ist leichtsinnig und unüberlegt, das weiss die ganze Welt; wir waren Alle selbst einmal jung und Studenten; hätte man uns an Universitäten den Lernfreiheitsbegriff derart interpretirt, wie ihn die Staaten und Universitäten von Heute durch ihre Sorglosigkeit und Theilnahmslosigkeit, die sie der studirenden Jugend zuwenden, interpretiren, wer weiss, wie Mancher von uns den Begriff auch als Freiheit, nichts lernen zu dürfen, interpretirt hätte und dann das nicht geworden wäre, was er jetzt ist. Hinweg daher mit der Lernwillkühr! und halten wir fest an der Lernfreiheit! Der Student möge seine staatsärztlichen Theoretica und Practica hören beim Fachlehrer, bei einem Privatdozenten oder bei dem, der sie sonst vorträgt und hält. Das ist wahre Lernfreiheit, nämlich die Freiheit zu lernen bei dem, der am besten lehrt und zu Dem man Vertrauen hat. Aber er muss diese Kollegien hören, und muss sie dann hören, wann es an der Zeit, und in der Ordnung hören, wie die Zweckmässigkeit erfordert; nicht aber darf er sie hören, wann es ihm beliebt, und wann er glaubt, dass sie an der Zeit seien. Das ist die wahre Lernfreiheit, in die richtige Bahn geleitet durch das Gesetz! Ueber den Zeitpunkt, wann im Medizinstudium das Studium der Staatsarzneikunde zum Zuge kommt, kann kein Zweifel obwalten. Die Staatsarzneikunde ist die Anwendung ärztlicher und naturwissenschaftlicher Kenntnisse zu Staatszwecken. Ist sie dieses aber, so setzt die Erlernung solcher Anwendung bereits vollendetes, medizinisches und naturwissenschaftliches Wissen voraus. Das Studium der Staatsarzneikunde bildet daher den Schlussstein der medizinischen Studien und gehört sonach in das letzte

Jahr des medizinischen Studiums. Jedes frühere Besuchen staatsarzneiwissenschaftlicher Kollegien und Practica ist eben so ungereimt und schädlich, wie der voreilige Besuch der anderen Klinika und soll im gleichen Interesse der Studirenden, wie des Staats, der sich dadurch nur Empiriker und Individuen stümperhaften staatsärztlichen Wissens heranzieht, nicht gestattet werden. Dass der Besuch der Theoretica dem der Practica voranzugehen habe, versteht sich von selbst.

Wenn der Staat für gut findet, sich von dem Bildungsgrad seiner künftigen Heilärzte persönlich zu überzeugen, und den Fakultäten die Abhaltung der Schlussexamina entrückt und selbst in die Hand nimmt, so lässt sich dagegen eigentlich nichts einwenden. Es sprechen sogar viele Gründe dafür, dass nicht jene korporative Persönlichkeit, welche den Kandidaten unterrichtete, sondern eine andere Person das Wissen des Kandidaten prüfe, weil die Fakultät immerhin bis zu einem gewissen Maasse bei dem Bildungsgrade zwar nicht des Einzelkandidaten, wohl aber der Gesammtheit der Kandidaten mehr oder weniger betheiligt ist, und Niemand Judex in propria causa sein kann und sein soll. Der Staat möge dieses Schlussexamen seiner künftigen Heilärzte organisiren, wie er will; die Besprechung der Zweck- oder Unzweckmässigkeit solcher Organisation liegt ausserhalb des Bereichs dieser Zeilen. Wohl aber gehört in das Bereich unserer Betrachtungen, wie der Staat seine Prüfung aus dem Fache der Staatsarzneikunde, d. h. seine Staatsprüfung, seine Physikatsprüfung, sein staatsärztliches Examen organisirt. In dieser Beziehung muss von vornherein gleich erklärt werden, dass die Zusammenwerfung von staatlicher heilärztlicher und staatsärztlicher Prüfung in ein Examen nach vierfacher Richtung hin ein prinzipieller Fehler ist, nach sachlicher, kandidatlicher, rechnerischer und schliesslich staatlicher Beziehung. In sachlicher Beziehung, weil dies eine Zusammenwerfung heilärztlichen und staatsärztlichen Wissens ist, d. h. eine Zusammenwerfung von Dingen, die schlechterdings getrennt gehalten werden

müssen, weil ersteres recht wohl selbstständig und unabhängig von letzterem bestehen kann; in kandidatlicher Beziehung aber, weil alle jene jungen Leute, die nicht die staatsärztliche Laufbahn einzuschlagen gedenken, zu einem Studium, d. h. zu einem Zeitaufwand gezwungen werden, der für sie ein unfruchtbarer ist und den sie fruktifizirlicher verwerthen könnten; in rechnerischer Beziehung endlich, weil die Zahl der übrigen Prüfungsdisziplinen gegenüber der einen Prüfungsdisziplin der Staatsarzneikunde zu gross, ihr Einfluss daher auf das Gesammtergebniss zu vorschlagend und überwiegend ist, als dass das Gesammtprüfungsergebniss in seiner Anwendung auf den einzelnen Examinirten den Ausdruck seiner Befähigung zur einstigen Uebernahme eines staatsärztlichen Amts repräsentiren würde*). Da aber im Interesse des Staats liegt, seinen künftigen Heilärzten die Studienzeit gespart

---

*) In rechnerischer Beziehung bieten entschieden die Bestimmungen §. 50 Absatz 5, §. 56 und §. 58 Absatz 1 u. 2 der allegirten allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 in Bayern über das Studium der Medizin nicht die mindeste Garantie für den Grad des staatsärztlichen Wissens des Kandidaten, denn die rechnerische Unterlage ist eine ganz falsche, wie ein einfaches Beispiel beweist: Ein Kandidat hat ausgezeichnete Studien im heilärztlichen Wissen gemacht; in der Staatsarzneikunde aber und der zu ihr gehörigen Thierheilkunde (§. 48 Absatz 1 Ziffer 4 und 6) nur so viel studirt, dass er zur Noth in der mündlichen und schriftlichen Staatsprüfung die Note IV bekommt (§. 50 Absatz 4 und §. 55 Absatz 1). Nach §. 50 Absatz 4 gibt dem Kandidaten im mündlichen Examen der Examinator der

speziellen Pathologie und Therapie die	Note	I
Chirurgie	” ”	I
Geburtshilfe	” ”	I
Staatsarzneikunde	” ”	IV
Psychiatrie	” ”	I
Thierheilkunde	” ”	IV
	Summa	12.

und nicht mit Allotriis zersplittert zu wissen, und eine richtige, nicht aber illusorische Einsicht in das heil- und staatsärztliche Wissen seiner Kandidaten zu erlangen, so ist offenbar ein Examinationssystem, welches das erste nicht wahrt, die letzte nicht gewährt, gegen das Interesse des Staates. Ausscheidung daher der Staatsarzneikunde als Prüfungsgegenstand aus jenem

---

Ganz dieselben Noten erhält der Kandidat in der schriftlichen Prüfung (§. 55 Absatz 1) . . 12

Hauptsumme 24, dividirt nach §. 58 Absatz 1 durch die Zahl 12 kommt als Quotient die Zahl 2 heraus, welche die Hauptnote der Staatsprüfung ist und nach §. 58 Absatz 2 die 2. Klasse der „sehr guten Befähigung“ repräsentirt. Klar ist aber doch, dass diese Note eine Durchschnittsnote ist, erzeugt durch das Zusammenwerfen heil- und staatsärztlicher Befähigungsnoten, als Durchschnittsnote aber weder den Grad heilärztlichen noch staatsärztlichen Wissens richtig repräsentirt, denn der Kandidat hat ein ausgezeichnetes heilärztliches und ein nicht genügendes staatsärztliches Wissen beurkundet, und dennoch figurirt dieser Kandidat trotz seines nicht genügenden staatsärztlichen Wissens in der offiziellen Liste der Adspiranten um eine staatsärzliche Stellung fortan in der 2. Klasse mit sehr guter Gesammtbefähigung, d. h. also auch als „sehr gut befähigt“ zur Ausfüllung eines staatsärztlichen Amts. Wenn aber die Gesammtbefähigungsnote schon für jeden einzelnen Kandidaten nicht der Ausdruck seiner heil- und auch nicht seiner staatsärztlichen Befähigung ist, so ist folglich für den ganzen Kandidatenkurs die Hauptprüfungsnote für jeden einzelnen Kandidaten nicht der Ausdruck der heil- und auch nicht der staatsärztlichen Befähigung; oder mit anderen Worten: nach gar keiner Richtung hin erweist das Examinationsergebniss, was man damit erwiesen zu haben wähnt. Die Tragweite eines so falschen Examinationssystems ist aber enorm, denn im Laufe der Jahre erwirbt sich der Staat von dem ganzen Nachwuchs eines ganzen Standes eine irrige Anschauung bezüglich dessen, was der Stand als solcher und dessen einzelne Individuen leisten und leisten können.

Schlussexamen, welches der Staat zur Kenntnissnahme des Wissens und der Befähigung seiner künftigen Heilärzte anzuordnen für nöthig erachtet, und Bestellung einer eigenen staatsärztlichen Prüfung — das ist, was gefordert werden muss, wenn der Staat eine ihm gleich wünschenswerthe richtige, nicht aber illusorische Einsicht in das Wissen und Können seiner Adspiranten zu Heil- und Staatsarztsstellen nehmen will. Solche Doppelprüfung allein gewährt dem Staat jene Bürgschaft, die er absolut fordern muss, nicht aber gewährt ein System Bürgschaft, welches die Doppelprüfung in eine Prüfung zusammenschmelzt.

Es ist unmöglich, in dem universitätischen staatsarzneilichen Practicum dem Kandidaten so viel Wissen beizubringen, dass er von der Universität weg sein staatsärztliches Staatsexamen machen könnte. Auch der Jurist, wer sich dem Berg-, Forst-, Eisenbahnwesen, der Administration, der Finanz zuwendet, macht nicht von der Universität abgehend sein Staatsexamen, sondern zwischen Universitätsabsolutorium und Staatskonkurs legt sich ein Practicum von 1 — 2 Jahren Dauer mittenein, in welchem der junge Mann seine an der Universität erworbenen theoretischen Kenntnisse praktisch verwerthen lernen muss. Dies wird um so nothwendiger für den künftigen Staatsarzt sein, als es sehr bedenklich scheint, ihm auf Universitäten einen besonderen Zeitaufwand für die staatsarzneilichen Wissenschaften machen zu lassen. Das Primäre an Universitäten bleibt immer das Studium der ärztlichen Wissenschaften, denn diese bilden die Basis für alles staatsarzneiliche Wissen, und niemand wird ein tüchtiger Staatsarzt werden, wer nicht ein tüchtiges ärztliches Wissen sich erworben hat. Auch ist das Bedürfniss der Menschheit nach tüchtigen Heilärzten ein viel grösseres, und seine Befriedigung für den Staat ein viel gerechtfertigteres Gebot, als des Staats Bedürfniss nach Staatsärzten. Unter allen Verhältnissen wird daher der Staat den Accent, den Ton auf die Heranbildung von Heilärzten, wozu die Universitäten

geschaffen sind, legen müssen, und nur nebenbei erst wird er den Nebenzweck der Heranbildung von Staatsärzten berücksichtigen dürfen. Aus diesen Gründen scheint es sehr bedenklich und nicht zweckentsprechend, das universitätische Practicum in der Staatsarzneikunde über die Dauer eines, allerhöchstens zweier Semester hinaus zu verlängern. Eine solche Zeit reicht aber, rechnet man ab, dass alle unsere Universitäten, die rechtmässigen, unrechtmässigen, aber dennoch gemacht werdenden Ferien, die kirchlichen und politischen Feiertage und die Dies academici zusammengezählt, 5 Monate im Jahre Vakanz machen, nicht hin, um den Studenten in die Mysterien staatsärztlicher Praxis und staatsärztlichen Dienstes einzuweihen. Dazu soll auch ein staatsarzneiliches Universitätspracticum gar nicht bestimmt sein. Es soll ein solches dem Praktikanten nur den Weg zu künftiger, nicht aber zu jetziger Selbstforschung zeigen, und soll ihm einen beiläufigen Einblick in die staatsärztliche Praxis verschaffen, wie ja das Eine wie das Andere auch nur Absicht all' unserer Kliniken ist. Nach absolvirter Universität ist Brauch, dass unsere jungen Mediziner nach auswärts gehen, fremde Universitäten, fremde Anstalten besuchen. Auch dieser für sie selbst wie für ihre einstige Klientel höchst nützliche Brauch darf keinesfalls durch Fortsetzung eines staatsarzneilichen Practicums ausserhalb universitätischer Kreise alterirt werden. Ganz dieselben Gründe, die den Staat bestimmen müssen, dafür zu sorgen, dass von den Kandidaten nicht zu viel Zeit an den Universitäten auf das Studium der Staatsarzneikunde verwendet werde — ganz dieselben Gründe walten ob, die ihn bestimmen müssen, dafür zu sorgen, dass die weitere ausser- und nachuniversitätische heilärztliche Ausbildung nicht verkümmert werde, denn man bedenke nur immer, dass die Menschheit Jahrtausende ohne Staatsärzte bestanden ist und im äussersten Falle wohl der Staatsärzte, nicht aber der Heilärzte entbehren kann. Es wird daher allerdings nothwendig, zwischen Universitätsabsolutorium und staatsärztlicher Prüfung ein

bei einem Staatsarzt in ganz ähnlicher Weise zu nehmendes Practicum einzuschalten, wie vor dem Staatsexamen im Justizdienst, im Finanzdienst, im Postdienst, im Administrativdienst, im Salinendienst, im Eisenbahndienst etc. ein bei den respektiven Behörden zu nehmendes Practicum eingeschaltet ist; allein erst nach seiner Rückkehr von seinen zu heilärztlicher Ausbildung unternommenen Reisen und bei jetzt geschehender heilärztlicher Sessigmachung — erst jetzt, nicht früher, mache der junge Arzt sein nachuniversitätisches staatsärztliches Practicum in der Dauer von 2 Jahren, dessen eine Hälfte bei einem gerichtlichen, dessen andere Hälfte bei einem administrativen, oder dessen ganze Dauer bei einem gemischten, in jedem Falle aber vom Staate anzuweisenden, nicht von dem jungen Arzte selbst zu wählenden Physikate zu erstehen ist.

Ueber die Organisation der staatsärztlichen Prüfung werden wenig Zweifel auftauchen können.

Einzige Vorbedingung zur Zulassung wird der Nachweis zweijähriger Praxisnahme bei einem Physikate sein. Da die Zulassung zu demselben selbstverständlich von der Staatsgewalt auszugehen hat, und das Bestandenhaben der heilärztlichen Schlussprüfung und den Besuch der universitätischen staatsärztlichen Practica ebenfalls selbstverständlich voraussetzt, so genügt die Erfüllung der bezeichneten einzigen Vorbedingung zur Zulassung zum staatsärztlichen Examen; findet der Staat noch für nöthig, Alter, Religion, Nationale, politische Aufführung seiner Kandidaten der staatsärztlichen Prüfung zu kennen, so möge er unbeanstandet den Nachweis alles dessen vom Kandidaten verlangen.

Welche Disziplinen sollen in dieser staatsärztlichen Prüfung Vertretung finden? Offenbar die 2 Richtungen der Staatsarzneikunde mit ihren Disziplinen: gerichtsärztliche und administrativärztliche Wissenschaft. Darüber ist wohl kein Zweifel! Eine Streitfrage aber könnte werden, ob man die administrativärztliche

Wissenschaft als ein Ganzes von einem Examinator vertreten lassen will, oder die Technologie mit Physik und Chemie, dann die Thierheilkunde abzweigen, und von eigenen Examinatoren prüfen lassen will. Schon längst hätte die Zoopathologie und -Therapie von der Anthropopathologie und -Therapie in der Organisation unserer Medizinalbehörden ausgeschieden werden sollen, denn offenbar hat erstere in wissenschaftlicher und nationalökonomischer Beziehung eine Wichtigkeit erlangt, dass das System, sie von letzterer ins Schlepptau nehmen zu lassen, doch nicht mehr für die Dauer haltbar ist, und wir in nicht allzu ferner Zukunft Menschenstaatsärzte und Thierstaatsärzte bekommen müssen, wie wir Menschen- und Thierärzte bereits haben. Ganz das Gleiche ist bezüglich der Technologie und Chemie der Fall. Beide sind durch die riesigen Fortschritte der Technik und Industrie in dem Maasse herangewachsen, dass unsere jetzigen Administrativärzte nicht mehr die technologisch-chemische Seite der administrativärztlichen Praxis bewältigen können, und wir ihnen zur Seite Chemiker sehen werden, wie wir bereits in vielen Staaten Technologen die Administrativärzte unterstützen und in Bayern bereits Chemiker den Gerichtsarzt und Sanitätsarzt in chemischen Fragen ergänzen sehen. Es dürfte daher wohl zweckmässig sein, Technologie mit Chemie, dann Thierheilkunde, von der administrativärztlichen Disziplin im Staatsexamen als Prüfungsgegenstände zu trennen und von eigenen Examinatoren prüfen zu lassen. Doch: wie gesagt, kann man dies zur Kontroverse machen, und ich bin nicht unbedingt entgegen, wenn solche Abzweigung zur Zeit noch nicht beliebt und die administrativ-ärztliche Disziplin als ein einheitliches Fach behandelt und von einem Examinator vertreten wird.

Welches Organ geben wir der staatsärztlichen Prüfung und wie organisiren wir dieses Organ? Man kann eine ständige oder eine jährlich wechselnde Prüfungskommission bestellen. Beides hat seine Nachtheile. Eine ständige Prüfungskommission erschlafft zu gerne im Examinationsgeschäfte, die Kandidaten be-

kommen gar zu gerne heraus, auf welchen Steckenpferden einzelne Kommissionsmitglieder herumreiten, und die ganze Kommission wird dann, statt ein Gegenstand der Achtung und Ehrfurcht der Kandidaten zu sein, ein solcher der Spötteleien und Witzeleien. Bei einer jährlich wechselnden Prüfungskommission aber fehlt die nothwendige Einheitlichkeit des Examinationsgeschäftes, weil jeder Examinator examinirt, wie er glaubt, dass examinirt werden solle, und kümmert er deshalb sich um seinen Examinationsvorgänger und Examinationsnachfolger nichts. Damit wird aber der Prüfungsmodus jedes Jahr ein anderer, und es kommt zudem keine Einheitlichkeit in die Examinationsnoten, denn der eine Examinator examinirt im heurigen Jahre streng und gibt schlechte Noten her, der andere Examinator im nächsten Jahre examinirt leicht und gibt gute Noten her. Es kann daher sehr leicht sich ereignen, dass die zweite Note eines Jahrgangs mehr Wissen repräsentirt als die erste eines anderen Jahrgangs. Dass aber eine und dieselbe Note so verschiedene Grade der Ausbildung in den verschiedenen Jahreskonkursen repräsentirt, kann in späterer Zeit, wenn es zur Anstellung kommt, schwer in die Wagschale fallen und grosses materielles Unrecht herbeiführen, denn bei der Anstellung entscheidet die Notenziffer, nicht die Strenge oder Nachsicht des Examinators, welcher die Note gab. Auch noch nach einer anderen Seite hin hat der jährliche Wechsel der Prüfungskommission einen Nachtheil. Es fällt damit die Möglichkeit, einen für die Sache nur wohlthätigen Druck auf die Kandidaten zu üben, der allein im Stande ist, Ernst in das Prüfungsgeschäft zu bringen. Dieser Druck fällt weg, wenn alle Jahre ein anderer Examinator prüft, und damit schwindet aller Ernst im Prüfungsgeschäfte und reisst Schlaudrigkeit ein. Es fragt sich nun, ob es keinen Modus gibt, der alle diese Nachtheile verhütet? Der einzig richtige Modus besteht darin, dass zwar die Kommission ständig bleibt, aber nach einer beliebigen kleinen Zahl von (2 oder 3) Jahren je 1 Mitglied ausscheidet und durch ein neu eintretendes ersetzt

wird. Auf diese Weise bleibt die Behandlung des Examinationsgeschäftes stets dieselbe, die Qualifizirung der Jahreskurse wird eine gleichmässige, und es wird in je kurzen Zeiträumen immer ein neues Element in die Examinationskommission gesetzt, was nur geeigenschaftet sein kann, das Institut stets frisch zu erhalten.

An die Spitze dieser Kommission stellen wir keinen Administrativbeamten, der nichts von ärztlichen Dingen versteht, auch nicht eine höhere Medizinalperson des herrschenden Systems, die nicht die staatsärztliche Laufbahn von unten hinauf durchlaufen hat, sondern einen höheren Medizinalbeamten nach der geforderten neuen Ordnung der Dinge, d. h. einen Mann, der im Medizinalwesen von der Pike auf gedient hat und von staatsärztlichen Dingen theoretisch und praktisch etwas versteht. Diesen Prüfungssenatsvorstand rüsten wir mit allen Befugnissen eines Kollegialvorstandes aus; er übt die staatspolizeiliche Oberaufsicht auf die Prüfung und hat daher die Verpflichtung, den pünktlichen Vollzug aller für die Prüfung angeordneten Vorschriften in allen die Thätigkeit des ihm untergebenen Senats berührenden Punkten auf das Genaueste zu überwachen, jeder wahrgenommenen Abweichung mit allen Befugnissen und Zuständigkeiten eines Kollegialvorstandes entgegenzutreten, und wenn seine desfallsigen Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dem vorgesetzten Staatsministerium bei eigener Verantwortlichkeit ungesäumt Anzeige zu erstatten. Eben wegen dieser seiner staatspolizeilich beaufsichtigenden Stellung soll dieser Prüfungssenatsvorstand nicht examiniren, wohl aber bei allen Kommissionsbeschlüssen ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum führen. Zu Kommissionsmitgliedern ernennen wir nicht Männer, die niemals in dem Fache, das zu examiniren sie berufen sind, praktisch thätig waren, sondern Männer von praktischer Befähigung. Was würde man wohl sagen, wenn man einen Mann, der niemals in seinem Leben einen Kranken behandelte, zum Examinator für Medizin, einen Mann, der niemals eine Operation machte, zum Examina-

tor für Chirurgie, einen Mann, der niemals eine Geburt leitete, zum Examinator für Geburtshilfe bestellen würde? Welchen Ernst würde ein aus derartigen Examinatoren zusammengestelltes Prüfungskollegium entfalten? Ist es aber etwas Anderes, wenn in so manchen Staaten noch Staatsarzneikunde von einem Manne examinirt wird, der in seinem Leben niemals eine gerichtliche Sektion gemacht und niemals in einem Gerichtssaale ein Gutachten abgegeben hat? niemals Gesundheitsbeamter war? niemals ein rotzkrankes Pferd, eine lungenseuchekranke Kuh gesehen hat? Zu Examinatoren machen wir ferner nicht Fachprofessoren, denn die Prüfung soll nicht bloss eine Kontrole über das staatsärztliche Wissen der Kandidaten, sondern auch über die lehrerische Befähigung der Träger der universitätischen Fachlehrstühle geben; wir machen dazu einen wissenschaftlich-tüchtigen und praxisgewandten Gerichtsarzt und mit denselben Fordernissen ausgerüsteten administrativ-ärztlichen Beamten. Will man der Examinationskommission einen wissenschaftlich-tüchtigen und praxis-gewandten Technologen-Chemiker und einen gleichgeeigenschafteten Verterinärarzt — nicht einen Thierheilkunde examinirenden Menschenarzt, denn dieser hat keine veterinärwissenschaftliche Bildung und veterinärärztliche Erfahrung, die ihn zum Examinator in der Thierheilkunde qualifiziren — beigeben, so ist nichts dagegen zu erinnern. Das Prüfungsorgan wäre sonach ein Drei-, oder besser noch ein Fünfmännerkollegium, je nachdem man der Chemie mit Technologie und Thierheilkunde Selbstständigkeit einräumt oder nicht; und dieses Kollegium entscheidet Alles nach Stimmenmehrheit.

Bezüglich der näheren Prüfungsmodalitäten werden folgende in Betracht kommen. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und praktischen Theil. In der mündlichen Prüfung wird der Kandidat je $^1/_2$ Stunde lang aus der gerichts- und aus der administrativ-ärztlichen Disziplin geprüft, $^1/_4$ Stunde aus der Technologie und Chemie, $^1/_4$ Stunde aus der Thierheilkunde, oder wenn diese beiden Theile nicht abgezweigt sind, von der administrativ-ärztlichen

Wissenschaft, 1 Stunde lang aus dieser. Werden je zwei Kandidaten zu gleicher Zeit geprüft, so ist die Zeitdauer für jede Disziplin und sohin auch die Summe der Zeitdauer für alle Disziplinen um die Hälfte mehr. Zur Aufrechthaltung der Unparteilichkeit des Examinationsgeschäftes werden von der Prüfungskommission Fragen, welche den ganzen Umfang der 2 resp. 4 Detaildisziplinen der Prüfung vollständig umfassen, entworfen, und jede dieser Fragen auf einen Zettel geschrieben in eine Urne geworfen, woraus Kandidat eine Frage zieht und mit der Beantwortung so lange fortfährt, bis die Frage erschöpft ist oder der Examinator die Ziehung einer andern Frage für angemessen erachtet. Die praktische Prüfung umfasst:

1) In gerichtsärztlicher Wissenschaft:

a) die Eröffnung einer Höhle des menschlichen Körpers mit Protokolldiktirung des Befundes; das Loos entscheidet die Höhle;

b) und c) Begutachtung eines schwierigeren Kriminalfalls auf somatischer Unterlage und Begutachtung eines psychologischen Falls; die praktischen Fälle werden von der einschlägigen höchsten Ministerialstelle verschlossen der Prüfungskommission übergeben, in Gegenwart der Kandidaten geöffnet auf Ausarbeitung jedes der beiden Fälle von den Kandidaten 4 Stunden Zeit in ununterbrochener Gegenwart eines Prüfungskommissärs verwendet, wobei unbedenklich alle beliebigen literarischen Hilfsmittel erlaubt und auch gebraucht werden dürfen;

d) eine qualitativ-chemische Analyse aus dem Gebiete der Toxikologie, die hinwegfallen kann, wenn im Staate eigene Gerichtschemiker bestellt sind; im anderen Falle bestimmt das Loos das Prüfungsobjekt.

2) In administrativ-ärztlicher Wissenschaft:

a) eine qualitativ-chemische Analyse; das Loos bestimmt das Prüfungsobjekt;

b) und c) je 1 Diagnose im Pferde- und Rinderstalle;

d) die Eröffnung der Höhle eines Rinderkadavers; das Loos bestimmt die Höhle.

Die Prüfungsobjekte a, b, c, d fallen weg, wenn im

Staate eigene Polizeichemiker und Staatsthierärzte angestellt sind;

e) eine Apothekenvisitation;

f) eine Fabrikvisitation

g) schriftliche Begutachtung zweier konkreter schwierigerer Themata aus dem Gebiete administrativ-ärztlicher Thätigkeit; die praktischen Fragen werden vom betreffenden Staatsministerium der Kommission verschlossen übergeben, in Gegenwart der Kandidaten geöffnet und auf Ausarbeitung jeder der beiden Fragen 4 Stunden Zeit in ununterbrochener Gegenwart eines Prüfungskommissärs verwendet; Gebrauch von Literalien erlaubt.

Alle Mitglieder der Prüfungskommission sind zu ununterbrochener Gegenwart bei jedem Prüfungsakte verpflichtet; doch ertheilt nur der einschlägige Examinator die Note des jedesmaligen Prüfungsaktes, gegen die sowohl von Seite eines oder mehrerer Mitglieder der Examinationskommission, als auch des Kandidaten Einsprache erhoben werden kann, in welchem Falle die Mehrheit der Kommission einschlüssig der Stimme des Examinators entscheidet. Die näheren Modalitäten: Zahl, Abstufung und Umfang, Folgen der Noten etc. etc. können den Landesmedizinalverordnungen überlassen bleiben; ich wollte in Obigem nur die allgemeinen Grundzüge eines solchen staatsärztlichen Examens zeichnen.

Wir haben den universitätischen Unterricht des Faches im Lehr- und Lernfaktor, wir haben die Finalfachprüfung nach allen Richtungen hin konstruirt. Es übrigt noch Eines. Nie noch, so lange die Welt besteht, blühte je eine Schule, wenn die Sache nicht blühte. Kein einziges Beispiel weist die Goschichte der Menschheit auf, dass bei irgend einem Volke und zu irgend einer Zeit eine Wissenschafts-, Kunst-, Industrie-, Handelsschule jemals geblüht hätte, wenn nicht zu gleicher Zeit und in demselben Volke voraus bereits die Wissenschaft, Kunst, Industrie, der Handel geblüht hätte. Es liegt auch das in der Natur der Dinge, denn nicht die Schulen waren ursprünglich das Erste, sondern die Sache — Wissenschaft,

Kunst, Handel, Industrie — und aus der Blüte der Sache ging erst durch fähige Köpfe, die sich aus vorliegender Sache und ihren Erfahrungen eine Theorie schufen, die Schule hervor, welche allerdings ihrerseits wieder durch Förderung der wissenschaftlichen Seite die Sache mächtig förderte. Dieser Cyklus von Förderung der Schule durch die Sache und Förderung der Sache durch die Schule war und wird bestehen, so lange eine Welt und eine Menschheit besteht. So wahr es ist, dass nirgends und niemals eine Kunst-, Wissenschafts-, Industrie-, Handelsschule gedeiht, als wo Kunst, Wissenschaft, Industrie und Handel im Schwunge sind, und so wahr es ist, dass unsere deutschen Universitäten niemals Emporien der orientalischen Sprachen: des Armenischen, Persischen, Chaldäischen, Indischen, Arabischen, Sanskrit werden, man möge noch so viele und noch so treffliche Lehrer berufen, so lange unsere Staaten keinen Werth darauf legen, und unter gegebenen politischen Verhältnissen vernünftigerweise auch keinen darauf zu legen brauchen — es müssten denn die preussischen Universitäten eine Ausnahme machen, deren Gouvernement in den letzten Jahren besondere Aufmerksamkeit den hinterasiatischen Angelegenheiten widmete und weit mehr darauf bedacht war, neue Handelsverträge mit Japan und China zu schliessen, als die alten mit Deutschland aufrecht zu halten und seine Zollschranken dem Bruder- und Nachbarstaat Oesterreich zu öffnen — so wahr wird niemals an unsern Universitäten das Fach der Staatsarzneikunde gedeihen, so lange nicht die Medizinalverfassungen gedeihen, und so lange diese das Aschenbrödl der Staatsverwaltungen sind und bleiben, wie sie bisher waren und noch sind. Wie wäre dies auch möglich, und warum sollten unsere jungen Leute sich einem Stande widmen, wobei nichts herausschaut? So viel steht fest: wollen die Staatsregierungen das universitätische Studium der Staatsarzneikunde auf die Beine bringen — und sie müssen dies wohl thun, denn dies heischt Staats- und Volksinteresse — so erübrigt nichts, als

II.

Reorganisation der Medizinalverfassungen.

Dass diese Reorganisation eine Neuschaffung, nicht ein Flickwerk, sein müsse, versteht sich von selbst. Total neugebildet müssen unsere Medizinalverfassungen werden, denn die einiger weniger Länder ausgenommen, scheint in allen übrigen Ländern deutscher Zunge die Sache mehr weniger im Argen zu liegen. Wenigstens liegen mir genugsame briefliche Andeutungen hierüber vor, und was hier und dort in die wissenschaftliche Presse darüber transpirirt, ist gerade nicht sehr erfreulich. Es würde den dieser Abhandlung gesteckten Raum weit überschreiten, wollte ich mich auf die Frage des Wie? dieser Reorganisation einlassen. Ich greife den einen Punkt heraus, der hier zunächst in Frage kommt: die Umgestaltung der staatsärztlichen Beamtenhierarchie, wie im Haupte bereits postulirt, so auch in der Mittel- und Subalternsphäre. Materielle und damit auch geistige Hebung des staatsärztlichen Standes in allen seinen Gliederungen, ganz hauptsächlich aber in der Subalternsphäre, Selbstachtung des Staats vor seinen Medizinalbeamten — so heisst der andere Faktor, wenn von einer Blüthe staatsarzneilicher Schulen an den Universitäten man reden will. Was hat in dieser Beziehung zu geschehen?

1) Sicherstellung standesgemässer Befriedigung der Lebsucht. Primum est vivere! Den deletären Einflüssen des Hungers, der Noth, des Kummers, der Sorge für das tägliche Brod erliegen alle höheren, geistigen und wissenschaftlichen Bestrebungen. Die Rebellion, welche der Magen anzettelt, ist die berechtigtste aller Rebellionen, denn sie wurzelt in jenem unveräusserlichen „Rechte, das mit uns geboren.“ Schauen wir uns in allen deutschen Ländern um, was der Staat zur Befriedigung des ersten aller Naturrechte für seine Staats-

ärzte aller Gliederungen thut, so steht hier die Sache so erbarmungswürdig, dass, müssten unsere Staatsärzte mit ihren Familien von dem leben, was ihnen der Staat gibt, man gleich eine nicht unerhebliche Zahl von Versorgungs- und Erziehungshäusern bauen dürfte, um das Massenproletariat gross und klein vor der Verhungerung und die junge Brut vor einem Aufwachsen à la Caspar Hauser und wie es nur bei Halbwilden vorkommt, zu schützen. Der Satz wird keine Anfechtung erleiden: Kein deutscher Staat bezahlt einen Staatarzt so, dass er standesgemäss sich und seine Familie nähren kann; denn selbst die fett bepfründeten Obermedizinalraths- und Chefsstellen der Medizinalverwaltungen beziehen ihre hohen Besoldungen nicht aus dem Verwaltungschefs- und Obermedizinalrathstitel, sondern aus anderen Titeln; und selbst in Bayern, welches sein niederstaatsärztliches Personal unter allen deutschen Staaten am besten zahlt, nährt die Besoldung den Mann und Familie nicht standesgemäss. Das hat aber mancherlei Nachtheile:

a) Der sein Geschäft halbwegs nur schwunghaft treibende Handwerksmann, der Schreiner, Tapezierer, Steinmetz, Maurermeister, Schlosser, Metzger, Bräuer, Bäcker etc. erübrigt für die Lebsucht seiner Familie mehr, als die paar hundert Gulden oder Thaler, welche die Besoldungsquote des niederen Staatsarztes — Physikus — ausmacht. Die Folge davon ist, dass ersterer mit Geringschätzung nicht bloss auf den Staatsarzt, sondern auch auf den Staat schaut, der seine Beamten so bezahlt; denn er — der Schreiner, der Maurermeister, Schlosser — bezahlt seinem Vorarbeiter auch 400 fl. und gibt ihm vielleicht noch Kost und Wohnung dazu; und der Bräuer bezahlt gar seinem Bräumeister 600 fl. und 800 fl. und, wenn ein Grossbräuer, auch 1200 fl. Was der Staat gewinnt, wenn in Folge so kärglicher Besoldung seine Beamten das Ansehen verlieren, möge er zusehen. Der Schreiner, Schlosser, Steinmetz, Metzger, Bäcker, Bräuer, Maurermeister, indem sie ihr sehr gutes Auskommen haben, können ihren Kindern nicht bloss eine standesgemässe,

sondern eine verhältnissmässig sogar feine Bildung geben; dadurch hebt sich aber nach und nach der ganze Stand der Gewerbtreibenden. Der niedere Staatsarzt kann von seiner Besoldung seinen Kindern keine standesgemässe Erziehung geben; im Gegentheile, er muss mit ihnen unter seinen Stand hinuntergehen, muss aus ihnen Schreiner-, Bäcker-, Uhrmachergesellen, Handlungskommis, Handlungsbuchhalter, aus den Töchtern Kammermädchen, Bonnen, Kleidermacherinnen, wenn's hoch geht, Gouvernanten und Lehrerinnen machen. Will er dieses nicht, so erübrigt für ihn nichts als

b) sich einen Nebenverdienst zu schaffen, d. h. kurative Praxis zu treiben. Damit fährt aber der Staat wiederum schlecht, denn nur nach einer Richtung hin kann dem Staate erwünscht sein, wenn seine Staatsärzte nicht der kurativen Praxis entzogen werden; nach der Richtung nämlich hin, dass die staatsärztliche Wissenschaft schlechterdings in ärztlichem Wissen und ärztlicher Erfahrung wurzelt, und als Staatsarzt zurückgeht, wer mit ärztlicher Wissenschaft und ärztlicher Erfahrung nicht vorwärtsschreitet. Abgesehen von diesem einen Punkte hat der Staat aus dem Betriebe der Heilpraxis durch seine Staatsärzte doppelten Nachtheil:

α) Einmal verliert der Staat an Arbeitskräften an seinen Staatsärzten, wenn diese sich auf die Heilpraxisjägerei verlegen; denn was wird ein Mann, der den ganzen Tag über draussen in der Heilpraxis herumkutschirt ist und um Abends 7, 8, 9 Uhr und noch später ermüdet nach Hause kommt — was wird, frage ich, ein solcher abgehetzter Praxisjäger viel Lust haben, sich jetzt hinzusetzen und nicht bloss die ihm obliegenden Berichte, Gutachten etc. auszuarbeiten, sondern auch noch Verordnungen, Gesetze zu studiren und sich in seinem staatsärztlichen Wissen weiter zu bilden? Er kann dieses Alles gar nicht, selbst wenn er wollte; es fehlt ihm die physische Kraft dazu, denn ein ermüdeter Körper und bereits ermüdeter Geist ist nicht neuer geistigen Anstrengungen fähig. Die karge Besoldung allein und nichts Anderes ist

es, welche in allen Staaten unsere Staatsärzte der Heilpraxisjägerei in die Arme treibt und sie ihre staatsärztliche Stellung an den Nagel hängen lässt; denn man muss nur billig sein: Menschen sind wir Alle, und leben wollen wir Alle; die Familie steht dem Familienvater näher, als der Staat, und wenn dieser seinen Staatsarzt nicht so zahlt, dass er seine Familie standesgemäss ernähren kann, so wildert dieser, d. h. geht Heilpraxisjagen. Hat er unrecht? Und wer ist es, der ihn zur Pflichtversäumniss drängt?

Der Betrieb eines Engrosgeschäftes in der Heilpraxis hat aber

β) noch einen Nachtheil. Ein Heilarzt ist kein unabhängiger Mann, sondern im Abhängigkeitsverhältnisse von seiner Klientel. In dieses Abhängigkeitsverhältniss mit hinein wird der Staatsarzt gerissen, wenn er, schlecht vom Staat besoldet, Heilpraxis zu treiben genöthigt ist. Man denke sich in einem kleinen Landstädtchen einen Sanitätsbeamten, d. h. Staatsarzt, besoldet mit 300, 400 Thalern, 500, 600 Gulden, und gesegnet mit einer etwas zahlreichen Familie, die bereits heranwächst, und von der sich 1, vielleicht auch 2 Söhne auswärts an Universitäten, ein dritter Sohn auch auswärts auf einem Gymnasium befinden. Klar ist, dass dieser Mann mit seinen paar hundert Gulden oder Thalern nicht leben kann und ein Heilpraxisgeschäft neben seiner Staatsarztsschaft, an der seine Familie verhungern kann, haben muss. Er hat auch in der That ein solches Geschäft im Städtchen, das seine Familie ganz anständig nährt. In demselben Landstädtchen ist die angesehenste Persönlichkeit des Städtchens, vielleicht selbst an der Spitze der Gemeinde als Bürgermeister oder Schulz, ein Mann, verschwistert, verschwägert, vervettert und verbast mit dem ganzen Städtchen, und ausser seinem Bürgermeister und Schulzen noch Bräuer, Bäcker und Metzger, obgleich er ein Bier zum Vergiften braut, ein Brod nicht zum Geniessen backt, die Metzgerei so unflätig als nur immer treibt. Diesem Manne soll der Sanitätsbeamte das saure Bier auslaufen, das ungeniess-

bare gesundheitsschädliche Brod konfisziren, den Schweinestall von Metzgerei sperren lassen; und zwar nicht bloss das eine oder andere Mal, sondern fort und fort, bis es anders wird. Wie ist dieses unter gegebenen Verhältnissen möglich? Der Sanitätsbeamte bringt ja seine eigene Familie an den Bettelstab. Liegt es, frage ich, im Interesse des Staats, einen solchen Beamten, ich will nicht sagen, der Gefahr des Sichabschmierenlassens, aber doch der des Durchdiefingersehens, so lange es immer ohne direkte Verletzung beschworener Amtspflicht möglich ist, auszusetzen? Liegt dieses, frage ich, im Interesse jener Bevölkerung, über deren Gesundheit zu wachen derselbe Arzt die Verpflichtung hat? Mit welcher Berufsfreudigkeit, frage ich, wird ein solcher Beamter sein Amt verwalten, dem bei seiner ärmlichen Besoldung von ein paar hundert Thalern die geringste Entfaltung amtlicher Thätigkeit die empfindlichsten finanziellen Wunden schlagen kann? Wer, frage ich, trägt die Schuld? Der Staat, der einen Beamten bezahlt, dass er nicht leben kann, oder der Beamte, der sich einen Nebenverdienst sucht, weil er mit seiner Besoldung nicht leben kann? Diese Fragen müssen beantwortet, nicht aber dürfen sie todtgeschwiegen werden, wenn dem Uebel abgeholfen werden soll.

So viel steht fest: wie der Lohn, so die Arbeit. Ist der Lohn schlecht, so kann man eine gute Arbeit nicht verlangen. Klar muss sich der Staat werden, ob er sich mit schlechter Arbeit gut befindet. Bejaht sich der Staat diese Frage, dann ist es besser, er hebt die ganze Medizinalverwaltung gleich vollständig auf, denn das ist doch gewiss, dass für eine schlechte Medizinalverwaltung jeder Kreuzer zum Fenster ebensogut hinausgeworfen ist, wie für eine schlechte Justiz-, Finanz-, Polizei-, Armee-, überhaupt jede Verwaltung. Verneint sich der Staat diese Frage, und er muss dieses, so sehe ich nur einen Ausweg: Gehaltsaufbesserung aller Staatsärzte aller Instanzen in allen Staaten. Thut dieses der Staat nicht, dann möge er auch die Konsequenz tragen und für schlechte Bezahlung schlechte Arbeit hinnehmen, d. h. das

Geld zum Fenster hinauswerfen. In einem Theile der deutschen Staaten ist bereits die Gehaltsaufbesserung der Beamten geschehen, in einem anderen Theile ist sie eben in der Umwandlung begriffen, und die übrigen, welche die Sache noch nicht in Angriff genommen haben, werden nicht umhin können, dieses ehestens zu thun, denn der Staat kann nimmermehr ruhig zuschauen und uninteressirt dabei bleiben, wenn durch Kärglichkeit der Besoldungen das Ansehen seiner Beamten, d. h. jener Organe, durch die er mit dem Volke verkehrt, erlischt. Man kann aber so ziemlich jene Besoldungsquote, welche die Beamten in denjenigen Staaten erhalten, die die Besoldungsfrage der Beamten bereits in die Hand genommen und nach den jetzigen Bedürfnissen der Lebsucht regulirt haben, als das Minimum ansehen, was ein Beamter zur standesgemässen Befriedigung der Lebsucht für seine Person und seine Familie bedarf.

Ein Punkt steht zur Zeit entgegen, warum man dem Medizinalbeamten jene Besoldungsquote verweigert, die man anstandslos dem ihm äquiparenten Beamten gewährt: die falsche Ansicht, dass sich der Medizinalbeamte neben seiner staatlichen Besoldung noch etwas durch ein Heilpraxisgeschäft erwerben könne. Selbst wenn dieser Umstand in dem Maasse Begründung hätte, wie man glauben machen will oder vielleicht selbst maassgebenden höheren Ortes glaubt — selbst dann wäre ein System falsch, welches die Erträgnisse eines Nebengeschäfts in die Besoldung des Beamten einrechnet. Nicht mit Rücksichtsnahme auf allenfallsige Nebeneinnahmen bezahle der Staat seine Beamten, sondern nach seinen Leistungen; und am allerlächerlichsten nimmt sich die banale Phrase der enormen Heilpraxisbezüge der Medizinalbeamten im Munde jener hohen Herren aus dem Ressorte der Ministerien der Justiz-, Finanz- und inneren Verwaltungen aus, die ein Zetermordiogeschrei gegen Denjenigen erheben und Denjenigen kreuzigen würden, der retorsionsweise dasselbe Experiment gegen sie anempfehlen würde. Die Nachtheile für den Staat, die ihm zugehen, wenn seine Medizinalbeamten neben ihrem staats-

ärztlichen Berufe noch ein Engrosgeschäft in Heilpraxis treiben, sind schon angeführt worden, und der Staat möge sehr die Erörterung der Frage in Angriff nehmen, ob er und seine Interessen und Bedürfnisse nicht besser besorgt wären, wenn seine Medizinalbeamten höchstens ein Detailgeschäft in Heilpraxis etabliren, allenfalls z. B. nur Konsiliar-, nicht aber selbstständige Praxis treiben dürften, wie ungefähr dieses bei den Vorständen der Staatsirrenanstalten in mehreren Ländern der Fall ist. Ganz vorzüglich wäre dieses namentlich für die Träger der höheren staatsärztlichen Stellen und der grösseren Physikate zu empfehlen, wo die Geschäftslast schon an und für sich — wenn anders die Amtsgeschäfte abgewickelt werden, wie sie abgewickelt werden sollen, — den Amtsarzt von dem umfangreicheren Betriebe der Heilpraxis abhält und die grössere Stadt mit der grösseren Aerztezahl das Publikum weit weniger auf den Betrieb der Heilpraxis durch den Staatsarzt hinweist, als auf dem Plattlande. Ob der Staatsarzt sich neben seiner Besoldung noch etwas verdienen will, ist seine Sache und muss ihm überlassen bleiben, wie es auch Sache des Richters, des Administrativbeamten ist, ob er sich nebenbei durch Entfaltung literarischer Thätigkeit noch etwas erwerben will oder nicht. Rechnet aber diesem der Staat solch' allenfallsigen Nebenverdienst nicht als Besoldung an, so darf er, ohne ungerecht zu werden, auch dem Medizinalbeamten nicht einen Heilpraxiserwerb anrechnen; denn er rechnet ihm etwas an, was in der That sehr oft nur Scheinwerth, nicht aber reellen Werth hat. Nicht selten nämlich sind die Gesundheitsverhältnisse des Medizinalbeamten derart, dass er gar kein Heilpraxisgeschäft treiben kann, von dem zu reden der Mühe werth wäre; nichtsdestoweniger bringt ihm der Staat dieses Geschäft mit einer beliebig hohen Ziffer, und bezüglich deren Grösse er nicht einmal mit dem Betreffenden in Unterhandlung tritt, sondern aus eigener Machtvollkommenheit so und so dekretirt, in Anrechnung und zieht ihm so und so viel an der Besoldung ab, d. h. greift diese um so und so viel niedriger. Und

nicht selten ist die auf dem Medizinalbeamten ruhende Geschäftslast eine so grosse, dass, will anders ihr Träger seine Schuldigkeit thun, ihm gar keine Zeit zur Etablirung und schwunghaften Fortführung eines — ich will nicht sagen Engrosgeschäfts, sondern nur — Mittelgeschäfts in Heilpraxis übrig bleibt; nichtsdestoweniger verfährt der Staat gerade so, wie mit Dem, der aus Gesundheitsrücksichten keine nennenswerthe Heilpraxis treiben kann. Ist das gerecht? ist das billig? ist das gleiches Maass und Gewicht für Alle? „Gleichheit vor dem Gesetze“ ist einer der ersten Grundsätze aller konstitutionellen Staaten, und unsere deutschen Staaten sind nun einmal jetzt alle konstitutionell, selbst das Ministerium, welches aberwitzig genug ist, um zu glauben, die Einigkeit Deutschlands könne mit „Eisen und Blut“ zusammengeschweisst werden, — selbst dieses Ministerium meint, ein konstitutionelles Ministerium zu sein. Und Gleichheit des Lohns für gleiche Leistungen ist ein im allgemeinen Rechtsbewusstsein zu tief begründeter Satz, als dass dessen Anerkennung am allerwenigsten konstitutionelle Staaten sich entziehen können. Eine Besoldungsquote für die Staatsärzte in gleicher Höhe mit jener der koordinirten Stellen der Justiz und Administration muss gefordert werden.

2) Aber nicht bloss Das —: vollständige Gleichstellung aller Staatsärzte aller Instanzen mit den ihnen koordinirten Beamtenpersönlichkeiten der Justiz und Administration in allen und jeglichen Beziehungen, und Emanzipation unseres Standes von der Beeinflussung durch Justiz und Administration; vollständige Unabhängigkeit, gleichwie der Richter geniesst, muss auch für den Vertreter gerichtsärztlicher Wissenschaft, für den Gerichtsarzt, in ärztlichen Dingen gefordert werden. Nicht mehr darf geschehen, dass, wenn Justiz- und Administrativ- und Medizinalbeamter gemeinsam ein Amtsgeschäft ausserhalb ihres gemeinsamen Wohnortes zu bethätigen haben, er-

sterer Gefährtegeld und Diäten liquidiren, letzterer aber nicht darf, und entweder aus eigenem Säckel fahren und zehren, oder in grösster Sonnenhitze wie Winterskälte und Wind und Regen per pedes apostolorum die Kommission abmachen, oder seinen Herrn Kommissionskollegen um ein Plätzchen in seinem Wagen anbetteln kann. Das Erste und Zweite ist unbillig, das Dritte unwürdig gegenüber einem koordinirten Beamten. Nicht mehr soll es geschehen, dass uns Medizinalbeamte niederster Ordnung die Vorgesetzten jener Gerichtshöfe und Administrativbehörden, bei denen wir accredidirt sind, qualifiziren, wie thatsächlich geschieht — eine wahre Qualifikation Urtheilsunfähiger —; sondern Qualifizirung durch Unseresgleichen, durch unsere höheren Medizinalstellen, müssen wir verlangen. Ganz besonders gilt dieses von unserer Qualifizirung durch die Staatsanwaltschaften. So wenig es zulässig ist, die Richter durch Staatsanwälte qualifiziren zu lassen, so wenig darf eine Qualifikation der Gerichtsärzte durch Staatsanwälte Platz greifen. Der Gerichtsarzt darf so wenig vom Staatsanwalte abhängig sein, als der Richter in einem Abhängigkeitsverhältnisse von diesem stehen darf, denn der Gerichtsarzt diagnostizirt, d. h. urtheilt, d. h. richtet innerhalb seiner Kompetenz so gut, und selbst endgiltig, wie der Richter schliesslich und endgiltig in der Hauptsache richtet. Wie sollte aber Derjenige, der als Partei — und der Staatsanwalt, wenn auch Wächter des Gesetzes, erscheint stets mehr weniger als Partei vor dem Richter — erscheint, befugt sein zu einer materiellen Qualifikation über Denjenigen, vor dem er, die Partei, erscheint! Damit würde ja der Unabhängigkeit des Richteramts die Spitze gebrochen sein! Und was vom Richteramte gilt, gilt auch modificatis modificandis vom gerichtsärztlichen Amte. Verlangen müssen wir überhaupt Hinwegfall aller jener kleinlichen Plackereien, die Justiz, Finanz und Polizei in dem Staate in dieser, in jenem in anderer, im dritten in selbiger Weise über uns verhängen zu dürfen das Recht zu haben glauben und deshalb auch wirklich verhängen.

3) Gerichtsärztliche Wissenschaft und öffentliche Gesundheitspflege sind 2 verschiedene Wissenschaften geworden. Das ist eine Thatsache geworden, die ohne Benachtheiligung seiner selbst vom Staate nicht mehr ignorirt werden darf. Nichtsdestoweniger sehen wir fast in ganz Deutschland diese beiden Wissenschaften im Leben der Staatsorganismen von einer und derselben Persönlichkeit allenthalben vertreten. Dies mochte bis in die neueste Zeit herab noch thunlich sein, wo der Begriff „Volksgesundheit“ ein grosses Chaos war, wo noch „Alles wüst und leer war“, kann aber sicherlich für die Dauer nicht mehr aufrecht erhalten werden. Auch die Neigungen der einzelnen Persönlichkeiten sind verschieden, denn die Arbeit des Gerichtsarztes ist eine andere, als die des Sanitätsbeamten. Persönliche Neigung zieht den einen Mann mehr zur Justiz, den anderen mehr zur Verwaltung, und persönliche Vorliebe zieht den einen Staatsarzt mehr zu gerichtsärztlichen, den anderen Staatsarzt mehr zu verwaltungsärztlichen Geschäften. Man kann daher möglicherweise ein ganz ausgezeichneter Gerichtsarzt und ein ganz schlechter Verwaltungsarzt und umgekehrt sein. Dass eine und dieselbe Persönlickeit ein eben so tüchtiger Gerichtsarzt als Verwaltungsarzt sei, ist denkbar und möglich, kommt aber gewiss nur ganz ausnahmsweise vor. Regel ist, dass man das Eine dieser beiden Dinge lieber und deshalb auch besser ist, als das Andere. Nichtsdestoweniger ist in ganz Deutschland — ein paar ganz grosse Städte und in ein paar Mittelstaaten, meines Wissens Würtemberg und, wenn ich nicht irre, noch Baden vielleicht ausgenommen, in der niedersten staatsärztlichen Instanz, im Physikat, der Träger des Physikats zugleich Gerichtsarzt und Verwaltungsarzt; und dasselbe Verhältniss findet sich durchschnittlich in den höheren ärztlichen Instanzen. Und doch müssen beide Thätigkeitsentfaltungen in allen Instanzen getrennt werden, wenn namentlich die höchstwichtige Volksgesundheitspflege zur Wahrheit werden soll. Das Bedürfniss nach Aufrechthaltung einer öffent-

lichen Gesundheit und die grosse Wahrheit, dass in unendlich vielen Fällen der Einzelne seine Gesundheit nicht aufrecht erhalten kann, wenn die Gesundheit der Volksmassen nicht aufrecht erhalten wird — diese Wahrheit fängt auf wunderbare Weise an, in das Volksbewusstsein zu dringen. Zeuge dessen ist der rege Antheil, den die Volks- und Tagespresse an allen die Gesundheit berührenden öffentlichen Fragen nimmt, an Fragen der Anlegung von Fabriken, der Kanalisirung, der Trinkwasserbeschaffenheit, der Strassenreinigung, des Beziehens von Neubauten etc. etc. Welche Rolle spielen unsere jetzigen Staatsärzte aller Instanzen in solchen Tagesfragen? Gestehen wir offen, gerade keine besonders einladende, indem sie, wenn die Sache über ärztliches Wissen hinaus in's Gebiet der Technik, Physik, Chemie geht, in der Regel sehr wenig Reelles wissen, aber sehr viele vorgefasste, um nicht zu sagen, alberne, vor der Leuchte der Wissenschaft nicht haltbare Meinungen haben. Ich will damit nicht im Entferntesten einen Vorwurf der jetzt lebenden Generation von Staatsärzten machen; die öffentliche Gesundheitspflege ist in den allerletzten Jahren erst zu einer Wissenschaft herangewachsen, und wir Alle, die wir in Deutschland jetzt in staatsärztlichen Diensten stehen, haben zu unserer Universitätszeit von Kanalisiren, Abtrittsgruben, Neubauten, von Gesetzen der Luftbewegung und wie diese Dinge alle heissen mögen, nichts gehört. „Was aber Hänschen nicht lernt, das etc. etc.“ Nichtsdestoweniger aber, dass wir nichts davon verstehen, glaubt der Staat, wir müssten etwas davon verstehen*). Dieses ist aber nicht so, und das alte Sprichwort: „wem Gott

*) Ich gestehe ganz offen und ohne mich zu schämen, dass ich von allen diesen Dingen nicht mehr verstehe, als man eben durch rein ärztliches Wissen sich davon aneignen kann; nichts destoweniger muss ich, weil Bezirksgerichtsarzt, auch Mitglied des Gesundheitsraths der k. Haupt- und Residenzstadt München sein, worüber ich stets erröthe, wenn ich daran denke, oder der Rathsbote mich daran erinnert.

gibt ein Amt, dem gibt er auch Verstand", trifft hier nicht ein; wir Aerzte werden vielmehr in solchen Fragen von den Physikern, Chemikern und Technikern weitaus alle Tage überflügelt. Der Staat darf sich allerdings anschicken, seine Gesundheitsbeamten, als welche jetzt allenthalben Männer bloss heilärztlicher Bildung figuriren, in den Stand zu setzen, bessere Antworten auf vorgelegte Fragen, als bisher, zu geben; sonst könnte die Beantwortung von einer anderen Seite kommen und das Ansehen der Medizinalbeamten in den Augen des Publikums auf ähnliche bedauerliche Weise herabsinken, wie das der Heilärzte bereits gesunken ist. Das kann aber nur geschehen:

a) durch sachgemässe Organisirung des Unterrichts im Fache der öffentlichen Hygieine an den Universitäten, und

b) durch Trennung der gerichtsärztlichen Thätigkeit von der verwaltungsärztlichen durch alle Instanzen des staatsärztlichen Beamtenthums.

Man hört die Aerzte sehr oft klagen über den Büreaukratismus der Behörden, welcher so viele die öffentliche Volksgesundheit betreffenden Fragen, ohne die Ansichten der Aerzte zu erholen, auf eigene Faust hin entscheidet. Wenn wir einmal lauter Gesundheitsbeamte haben werden, welche von diesen Dingen etwas verstehen, wie wir zur Zeit nur erst sehr wenige haben, wird dieser Bureaukratismus von selbst aufhören. Zur Zeit aber hat derselbe bis zu einem gewissen Grade Berechtigung. Unsere Gesundheitspolizei „ist mit Gendarmerie dahinter" — sagt an irgend einer Stelle Pettenkofer, wohl einer der geistreichsten lebenden Forscher in diesem Zweige des Wissens in Deutschland — „wenn ein armer Wicht unbefugterweise eine Salbe verkauft, die Niemanden schadet, auch wenn sie Niemanden nützt. Man denkt sich in solchen Fällen, die Pfuscherei könnte schädlich werden und man müsse ihr entgegenarbeiten." Ich möchte vom Staate diese strengen Grundsätze, wie auf die Salbe,

so auf die Behandlung der Medizinalpolizei als Unterrichtsgegenstand an den Fakultäten und im praktischen Leben auf die Ausscheidung gerichtsärztlicher und verwaltungsärztlicher Thätigkeit angewendet wissen.

Die Trennung dieser beiden Thätigkeiten im Organismus der Medizinalverfassungen ist nicht so schwer, als man vielleicht im ersten Augenblicke und bei nur oberflächlichem Ansehen glauben möchte. Bis jetzt hat in fast allen deutschen Staaten nahezu jedes Polizeiämtchen und Gerichtchen seinen Arzt, der zugleich die administrativärztlichen und gerichtsärztlichen Geschäfte des betreffenden territorialen Sprengels besorgt. Der Physikus gehört nun einmal gewohnheitsgemäss gewissermassen zum Stabe eines Verwaltungsamts und eines Gerichts, wie beim Militär jedes Bataillon einen Stab, und darunter einen Arzt hat. Das sind offenbar viel zu viel beamtete Aerzte, und es bewahrheitet sich hier, dass nicht die Person des Beamten um des Amts willen, sondern die amtlichen Stellen um der Unterbringung von Personen willen da sind. Man vergrössere die Amtssprengel und setze aber über dasselbe Territorium einen Gerichtsarzt und einen Verwaltungsarzt. Dass das gerichtsärztliche Territorium viel grösser sein kann, als das verwaltungsärztliche, daher auf demselben Territorium mehr Verwaltungsärzte als Gerichtsärzte residiren werden, liegt in der Natur der Dinge, wenn die Pflege der Volksgesundheit aus ihrem bisherigen Leben vorwaltend papierner Existenz zur Wahrheit werden soll, denn der medizinalpolizeilichen Geschäfte im Staate sind nicht bloss viel mehr, als der gerichtsärztlichen, sondern sie sind auch viel eingreifender in das Nationalwohl als diese. Auf gleiche Weise trenne man die mittlere und höchste Instanz. Freilich sticht man hiebei in ein Wespennest, denn es wird allseitig förderlich sein, die mehr weniger grossartigen Heilpraxisetablissements der jetzigen beamteten Aerzte so weit möglich zu beschränken, noch besser ganz aufzuheben, oder mit andern Worten: in das Budget der einzelnen Staatsärzte ein Wort einzureden, wobei freilich nothwendig dann

wird, von Staatswegen den Staatsärzten ihr anständiges Auskommen zu gewähren, d. h. das Staatsbudget in Mitleidenschaft zu ziehen — 2 kitzliche Punkte, welche Widerspruch oben und unten bei den Individuen und Oberkollegien, bei den Staatsregierungen und den Landesvertretungen erfahren werden. Indessen: ich weiss keinen anderen Ausweg, und wir stehen hier — ein zweiter Herkules am Scheidewege — vor einem Entweder-Oder.

4) Wenn die Staatsärzte vom Staate standes- und ranggemäss besoldet werden, so kann und soll in einem Punkte eine Aenderung eintreten, der ebenfalls ein wunder Fleck im Medizinalwesen fast aller deutschen Staaten und nicht dazu angethan ist, das Ansehen der Medizinalbeamten zu fördern. Ich meine die den Medizinalbeamten für Offizialgeschäfte taxordnungmässig in allen Staaten entfallenden Sporteln. Wo dieselben der Staat durch seine Perzeptionsbeamten erhebt und den Medizinalbeamten hinauszahlt, da leidet wenigstens nicht das Ansehen dieser unter dem Erhebungsmodus. Wird aber der Medizinalbeamte in der Besoldung und jeder Beziehung den koordinirten Justiz- und Administrativbeamten gleichgestellt, so ist kein Grund abzusehen, warum der erstere für Offizialgeschäfte, deren Kosten die Partei zu tragen, bezahlt werden soll. Der Justizbeamte und Administrativbeamte bekommt auch keine Taxen; der Staat zieht sie vielmehr ein, besoldet seinen Beamten, gibt ihm nöthigenfalls Diäten und Gefährtegeld, betrachtet übrigens die Arbeit seines Beamten als Offizialsache und hebt die entfallenden Taxen für sich ein. Gerade so halte er es mit den gerichtsärztlichen Taxen. Wo aber der Medizinalbeamte die Taxen persönlich einhebt, wie z. B. in allen deutschen Staaten für amtliche, auf Privataufforderung hin ausgestellte Zeugnisse, da leidet absolut das Ansehen des Beamten unter dem Perzeptionsmodus. Man wird mir zwar einwenden, dass — den Armuthsfall ausgenommen — in Privatsachen auch Gerichts- und Verwaltungsbehörden aller Instanzen Taxen erheben; allein: si duo faciunt idem non est idem! Alle diese Bchörden erheben

ihre Taxen durch eigene Perzeptionsbeamte und das Publikum weiss recht gut, dass der Justizrath und Regierungsrath, der Einzelrichter und der Polizeibeamte, der die Parteisache zur Entscheidung hatte, keinen Kreuzer von den bezahlten Taxen erhalten, dass diese vielmehr von dem Einhebungsbeamten an den Staat verrechnet werden. Wenn aber der Medizinalbeamte seine 2 Thaler oder 2 Gulden für sein Zeugniss einhebt, so weiss das Publikum recht gut, dass diese 2 Gulden und 2 Thaler in des Medizinalbeamten Tasche fliessen, und der Arme, der in einer Privatstreitsache unterliegt, ist nur zu sehr zum Rückschlusse gewillt, bloss desswegen unterlegen zu sein, weil er dem Medizinalbeamten 2 Thaler oder 2 Gulden nicht habe bezahlen können. Gerade dieser Umstand ist nichts weniger als förderlich dem Ansehen und dem Glauben an die Unbestechlichkeit der Medizinalbeamten. Ja der üble Einfluss dieses Uebelstandes ist schon weit über die untern Schichten des Volks hinaufgestiegen, wie man in der That schon in Beamtenkreisen über das Zeugnisswesen der Medizinalbeamten in mehr als zweideutiger Weise alle Tage die Achseln zucken sehen kann. Hinweg daher mit einer Institution, welche auf die Integrität des Standes einen (wenn vielleicht auch nur Schein-) Druck übt; und hinweg mit einer Institution, bei welcher der Einzelne trotz aller Ehrenhaftigkeit seine persönliche Ehre nicht mehr schützen kann! Hinwegfall aller und jeglicher Taxen in allen Ländern für den Medizinalbeamten wünsche ich im Interesse des Staats und des staatsärztlichen Standes. Wo der Staat von Vermöglichen in administrativen und strafrechtlichen Sachen Taxen zu erheben berechtigt ist, da veranschlage er Zeit und Mühe der von ihm ausreichend und anständig besoldeten Medizinalbeamten in Geld, wie er Zeit und Mühe seiner andern Beamten auch in Geld berechnet, und hebe die Taxen ein. Diese mögen in die Staatskassen, nicht in die staatsärztlichen Kassen fallen, wie auch die Protokollir- und Ausfertigungstaxen in Justiz und Administrativsachen in die Staatskassen, und

nicht in die Säckel der protokollirenden und ausfertigenden Beamten fallen. Vollständige Gleichstellung auch in dieser Beziehung mit den Justiz- und Administrativbeamten und indirekt dadurch Hebung des Standesansehens verlange ich für die Medizinalbeamten.

5) In der Justiz- und Administrativ- und Finanzbeamtenwelt ist das Avançement ein viel beträchtlicheres und die Wahrscheinlichkeit, in die höhern Stellen d. h. in höhere Besoldungen einzurücken, viel grösser, als in der Medizinalbeamtenwelt. Dieses rührt daher, weil dort im Verhältniss zu vielen niedern Stellen auch verhältnissmässig viele hohen Stellen der verschiedensten Art bestehen: in dem Justizdienste die Ministerialstellen, die Präsidenten-, Direktoren-, Rathsstellen der obersten und Mittelgerichtshöfe sammt ihren Staatsanwaltschaften; im Finanzdienste die vielen Ministerialstellen, die Präsidenten-, Direktoren- und Rathsstellen der Rechnungshöfe, der mittleren Finanzstellen, die höheren Stellen beim Gefällen-, beim Perzeptions-, Malzaufschlagsdienste und wie die Dienste alle heissen; in der innern Verwaltung wiederum die vielen Ministerialstellen, dann die Ober- und Unterpräsidenten-, Direktoren-, Rathsstellen bei den Mittelinstanzen, den Provinzial- oder Kreisregierungen. Nicht so in der staatsärztlichen Welt: hier bestehen auf viele niedere Stellen nur wenige höhere: eine Chefsstelle für das Medizinalwesen mit ein paar Obermedizinalrathsstellen, in den Mittelinstanzen je eine Referentensstelle bei je einer Kreis- oder Provinzalregierung, höchstens mit einem Kollegium von ein paar Beisitzern und noch die gerichtsärztlichen Mittelinstanzen, und die ganze höhere Medizinalbeamtenwelt ist fertig. Auf Aussicht auf Avançement darf daher von vornherein verzichten, wer die staatsärztliche Laufbahn einschlägt, und glücklich, wer, ein ärztlicher Odysseus, nach zwanzigjähriger Irrfahrt auf sturmbewegter See der Wirrsale des Lebens nicht jetzt noch von einer neidischen Nymphe Callipso auf dem freilich nicht immer fruchtbaren und goldbehängten Eilande ärztlicher Heilpraxis zurückgehalten wird, sondern als angehender Vierziger in das

ersehnte Eldorado eines Physikatshafens einläuft. In eine höhere Stelle einzurücken hat nach jetzigem System der Vielgeprüfte und Sturmverschlagene erst Aussicht, wenn der Allbarmherzige den Lebensmüden von dem irdischen Jammerthale ab- und zu den seligen Gefilden des Olympos einberuft. Und diese wenigen Aussichten eines Vorrückens in die Mittelstellen werden dem niederen Medizinalbeamten noch getrübt und vergällt durch dasselbe System, welches ihm auch die höchsten Stellen verschliesst. Auch zu Referenten bei den Provinzial- und Kreisregierungen macht man nicht immer niedere Sanitätsärzte, sondern Titularhofräthe, Titularmedizinalräthe und andere Persönlichkeiten des ärztlichen Demi-monde, und zu Beisitzern der Provinzialmedizinalkollegien nicht etwa verdiente Sanitätsbeamte, die das Volksleben kennen, zu denen der gerichtsärztlichen Mittelinstanz nicht etwa gesetzeskundige und erfahrene, gewandte Gerichtsärzte, sondern Professoren und praktische Aerzte, denen man 50 fl. oder 100 fl. Gratifikation oder allenfalls auch gar nichts gibt. Und diese Herrn, die niemals Sanitätsbeamte und Gerichtsärzte waren, niemals mit dem Volke und den Gerichten als Staatsärzte verkehrt haben, die Bedürfnisse des Volks und der Gerichtshöfe nicht kennen, den Geist des Landvolks und den Geist der Gesetze nicht kennen — diese Herrn sitzen und urtheilen als unsere Vorgesetzte in zweiter Instanz über Sanitätsbeamte und Gerichtsärzte. Als wenn die Anforderungen, die man an einen Universtätslehrer und Heilarzt stellen muss, nicht andere wären als jene, die man an einen Sanitätsbeamten und Gerichtsarzt stellen muss! Kommt etwa anderweitig vor, dass man Richterpersönlichkeiten, Bautechniker, Finanzpersönlichkeiten etc. in die Mittel- und höchsten Stellen beruft, ohne dass sie zuvor in der untern Sphäre gedient hätten? Nur beim Medizinalwesen, sonst nirgends, kommt vor, dass man, obgleich gar nicht Arzt, dennoch in sich die Fähigkeit fühlt, als Chef die Medizinalangelegenheiten des Landes zu dirigiren; nur hier urtheilt man, obgleich niemals in der niedersten Instanz thätig gewesen, vom Fauteuil

der zweiten und dritten Instanz, und weiss selbstverständlich Alles besser, pfuscht als Redakteur oder Mitarbeiter in die periodische Fachpresse, schmiert Jahresberichte über die Leistungen einer Wissenschaft zusammen, in der man nichts versteht, und glaubt in alle staatsärztlichen Dinge ebenso einreden zu können, wie der gewandteste Praktiker. Und alles Das mit einer Ungenirtheit, Nonchalance und Suffisance, als wenn die Befähigung dazu sich von selbst verstände! Das Staatsmedizinalwesen in Theorie und Praxis, in Wissenschaft und Unterricht, ist eben ein herrenloses Gebiet, das jeder Beliebige, wenn er nur heilärztliche Kenntnisse hat, in Beschlag nehmen zu können das Recht und die Befähigung zu haben meint; die Stellen in den Oberinstanzen sind die Domänen der zufällig an Ort und Stelle sesshaften Heilärzte, nicht aber Anwartschaftsposten für staatsärztliches Wissen und staatsärztliche Erfahrung. Man sieht: Alles ist Ausfluss ein und desselben Systems im Staatsorganismus, ein und desselben Grundlehrsatzes, der noch die ganze heilärztliche Welt beschlagnahmt: heilärztliches Wissen und Handeln ist identisch mit staatsärztlichem Wissen und Handeln. Was schon für die höchsten Medizinalverwaltungsstellen gefordert wurde, muss auch für die Mittelstellen gefordert werden, daher überhaupt das Postulat aufzustellen ist: Besetzuug der mittleren und höchsten Stellen der Medizinalverwaltung durch Vorrückung bereits in der staatsärztlichen Laufbahn Befindlicher von unten hinauf, nicht aber durch nicht in dieser Laufbahn befindliche Einschüblinge von der Seite her.

6) Ich habe noch etwas auf dem Herzen, und möchte gern, dass dieser bittere Kelch an jenen Herren Kollegen vorübergehen könnte, die noch nicht Staatsärzte sind; allein ich kann nicht zurückhalten, selbst auf die Gefahr hin, dass zu den berühmten 3 „Schmerzenskindern“ des unermüdeten Apostels, des Commis voyageur, der „in weiland Nationalverein machte“, noch ein viertes kommen sollte.

Wenn der junge Jurist, Forstmann, Bergmann, Eisenbahn- und Postmann, Finanzmann, Polizeimann, Salinenmann seinen Staatskonkurs gemacht und allen jenen Bedingungen entsprochen hat, die der Staat an einen künftigen Richter, Forstmann, Eisenbahn- und Postmann, Finanzmann, Polizeimann etc. stellt, wird er nicht vom Staatsexamen weg gleich Richter, Forstbeamter, Bergbeamter, Eisenbahn- und Postbeamter, Salinenbeamter, Finanzbeamter, Polizeibeamter. Er muss jetzt erst tüchtig praktisch ein- und durchschulen, was er bisher der Hauptsache nach theoretisch erlernt hatte; er muss, in Bayern nennt man es „Accessist", in anderen Ländern „Auskultator", „Praktikant", „Referendär", „Adspirant" etc. — am Namen liegt nichts — werden. Dieses Accessisten-, Auskultatoren-, Referendär-, Praktikantenthum vermittelt der Uebergang, bildet die einzige richtige Brücke aus der Zwangsjacke der Schule in die Schule des Lebens. Noch nicht selbstständig, vielmehr an einen älteren Beamten als Respizienten gewiesen, lehrt dieser den jungen Mann den Verkehr des Amts mit dem Volke und mit andern Aemtern und schleift manche Ecken und Rauhigkeiten ab, die zum Vorscheine gekommen wären, wenn der junge Mann sofort nach dem Staatsexamen gleich Beamter geworden wäre; lehrt dieser den jungen Manne die Anwendung dessen, was er bisher erlernt hat; hat letzterer, wenn er sich für den Anfang noch nicht zurechtfindet, eine Stütze, einen Haltpunkt, wohin er sich wenden kann. Es ist dieses die Zeit des Einsammelns von Erfahrungen, die an der Hand eines gereifteren Mannes durchlebt werden muss, wenn der junge Mann Theoretischerlerntes richtig in's Leben soll übertragen lernen. Es ist dieses Accesisten-, Auskultanten-, Referendär- etc.-thum jenes Institut, dem alle unsere deutschen Staaten ihren vortrefflichen Beamtenstand in allen Zweigen des Staatsdienstes danken, und unsere Staaten haben wahrlich nicht zu bereuen, wenn sie diese praktische Vorschule alle ihre künftigen Beamten durchgehen lassen. Es wäre ganz unerklärlich, warum der Staat diese doch anderweitig so

tüchtig erprobte Vorschule nicht auch seine künftigen Staatsärzte durchmachen lässt, wenn auch hier uns nicht wieder derselbe Umstand entgegenträte, der wie ein schwarzer Faden all' unsere deutschen Medizinalverfassungen durchzieht: der falsche Satz: heil- und staatsärztliches Wissen und Handeln sind eins und dasselbe. Ohne solche Vorschule spielen unsere angehenden Medizinalbeamten die traurigste Rolle von der Welt in ihrem neuen Amt. Nichts von der Staatsarzneikunde wissend und verstehend, als was von der Universität nothdürftig vielleicht erlernt, oder auch — vide Münchner Hochschule — niemals erlernt, jedenfalls aber unter den Anstrengungen eines zwanzigjährigen, bereits eine Familie ernähren müssenden Heilpraxisgeschäfts längst wieder verschwitzt worden ist; ohne Kenntniss in dem Wust von Medizinalverordnungen, ohne Kenntniss der Gesetze, ihres Sinnes und der richterlichen Bedürfnisse; ohne die mindeste Kenntniss der tausend und abertausend Kleinigkeiten, die der Administrativarzt schlechterdings kennen muss, wenn er sich nicht stündlich blamiren will; mit einem Worte: ohne alle staatsärztliche Routine bewegt sich der dem Dienstalter nach staatsärztlicher Frischling seiende, dem Lebensalter nach bereits zu ergrauen beginnende Vierziger höchst eckig und unbeholfen, stösst da und dort, bei dem einfachsten Berichte, dem einfachsten Gutachten, der einfachsten Aufgabe aus gerichts- und administrativ-ärztlicher Technik an und blamirt sich im Blattumwenden zehnmal. Jetzt fängt er freilich an einzusehen, wo es ihm fehlt und jetzt sieht er freilich ein, wie es um ihn und den Dienst besser stehen würde, wenn er früher an der Hand und unter Leitung eines ältern Mannes in den Dienst eingeführt und eingeweiht worden wäre. Allein was ist zu machen? die Vergangenheit kann nicht mehr zurückgerufen werden; er muss eben sehen zu schwimmen, so gut es geht. Wie es geht, ist eine andere Frage, jedenfalls herzlich schlecht. Gutachten über Trinkwasserangelegenheiten, Fabrikanlagen, Ventilation von Gebäuden, psychologische Fragen, die Begriffe

von nothwendiger und nichtnothwendiger, mittelbarer und unmittelbarer, individueller oder zufälliger und nichtindividueller oder nichtzufälliger Tödtlichkeit, Gutachten über Gewerbsbetrieb, über Kloaken, Abtritte, Städtekanalisirungen, Fortschaffung der Exkremente von Menschen und Thieren aus dem Bereiche der Aufenthaltsorte für erstere — das sind keine Fragen, die man mit bloss heilärztlichem Wissen beantwortet; dazu gehört mehr und dieses Mehr muss erlernt werden. Weil aber unsere Medizinalbeamten dieses Alles weder an der Universität noch in nachuniversitätischen Jahren gelernt haben, so kommt auch alltäglich vor, dass sie sich gründlich blamiren. Meinen Erfahrungen zufolge fehlt es namentlich im Bereiche gerichtsärztlicher Wissenschaft den niederen Medizinalbeamten nur in einzelnen wenigen Persönlichkeiten an tüchtiger ärztlicher Durchbildung — ein Beweis, dass, was der Staat für Heranbildung seiner Heilärzte thut, genügend ist; dagegen fehlt es einer ziemlichen Anzahl derselben an geschäftlicher Gewandtheit und Durchbildung, an der Befähigung richtiger Befriedigung richterlicher Bedürfnisse*), und nur in der Minderzahl stehen die achtbaren

---

*) Wenn nach durchgeführter Sektion einer hergeschwemmten Leiche, woran sich ausser den dem Ertrinkungstode zukommenden Erscheinungen keine Spur mechanischer Gewalt vorfand, Obduzent erklärt, der Mensch sei ertrunken, so befriedigt dieses den Untersuchungsrichter nicht, denn dieser konnte sich vorher schon sagen, dass der Todtgefundene ertrunken sein möge. Ob die Sektion Anhaltspunkte zur Annahme verbrecherischer Tödtung durch dritte Hand liefern werde, — das ist das Motiv, warum der Untersuchungsrichter zur Sektion requirirte, und diese Frage beantwortet zu haben liegt in seinem Bedürfnisse. — Wenn ein Mensch, der ein herumziehendes Leben führt, eine Körperverletzung erhält, sich keiner ärztlichen Behandlung unterzieht, sich schliesslich selbst dem Untersuchungsrichter und der gerichtsärztlichen Finalwundschau entzieht und der Gerichtsarzt, weil keine Krankheitsgeschichte und keine Finalwundschau vorliegt, erklärt, er wisse

Ausnahmen von dieser Regel — ein Beweis, dass, was der Staat für Heranbildung von Gerichtsärzten thut, nicht genügend ist. Ich könnte eine ansehnliche Sammlung von staunenswerthen Beispielen geschäftlicher Unbeholfenheit unserer Gerichtsärzte vorführen, wenn ich gewusst hätte, dass ich jemals solcher Fälle als Beweise für meine

---

nicht, wie lange der Verwundete krank resp. berufsunfähig gewesen, so befriedigt dieses Gutachten in gar nichts den Richter, denn so viel wusste dieser bereits, bevor er den Gerichtsarzt fragte, und gerade weil der Richter nur so viel und nicht mehr wusste, darum fragte er einen Sachverständigen. Wenn dieser aber dem Richter sagt, dass er, Sachverständiger, auch nicht mehr wisse, als er, Richter, wie soll diesem mit einer solchen Antwort gedient sein, die ihn in Ungewissheit lässt, ob das Reat als Polizeiübertretung, Vergehen oder Verbrechen getauft werden soll? Gerade das ist aber richterliches Bedürfniss, das der Gerichtsarzt kennen muss und soll, wenn er ein brauchbarer Gerichtsarzt sein will. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses ist auch nicht so schwer, obgleich keine Krankheitsgeschichte und keine Finalwundschau vorliegt, denn worin die Verletzung bestanden habe [in einem Stiche da- und dahin, einem Schlage da- und dahin, einem Schnitte da- und dahin etc.], das ist trotz Mangels von Krankheitsgeschichte und Finalwundschau dennoch bekannt. Aus dem Bekannten kann man entziffern, wie lange beiläufig bei richtigem Verhalten und entsprechender Behandlung die Minimal- oder Maximalzeitdauer bis zur Heilung gewährt hätte, und aus Beachtung des Berufs des Verletzten, wie lange er berufsunfähig gewesen wäre. Das Gutachten, wenn es die Bedürfnisse des Richters befriedigen will, wird daher lauten müssen, dass der Verwundete bei entsprechender Behandlung und richtigem Verhalten wenigstens oder höchstens so und so lange berufsunfähig gewesen wäre. Jetzt weiss der Richter, was er machen soll. Und solcher anscheinender Kleinigkeiten, die in der Wirklichkeit Wichtigkeiten sind, gibt es nach Dutzenden. Das weiss man noch nicht, wenn man bloss ein heilärztliches Wissen hat und erlernt es auch nicht, wenn man, bevor man Gerichtsarzt wurde, 20 Jahre Heilarzt war; das erlernt man bloss, wenn man, bevor man Gerichtsarzt wird, bei einem Gerichtsarzte praktizirt hat.

Behauptungen bedürfen würde und seit 16 Jahren Beispiele gesammelt hätte. Es sei mir gestattet, nur ein eklatantes Erlebniss anzuführen: Ein Gerichtsarzt, tüchtig wie Jemand im ärztlichen Wissen, ein ausgezeichneter Heilarzt und im Besitze des Vertrauens des Volks, seit langen Jahren Gerichtsarzt, und als tüchtiger Gerichtsarzt bei den Justizbehörden, als tüchtiger Sanitätsbeamter bei den Administrativbehörden angeschrieben, hatte einen Kindsmordsfall zu instruiren und zu begutachten. Nach meisterhaft durchgeführter Sektion stellt er an die Spitze seines Gutachtens die Thesis, dass das Kind den Erstickungstod gestorben. Er geht nun die einzelnen Möglichkeiten durch, wie allenfalls das Kind erstickt sein möge, beweist bei jeder, dass auf diese Weise Erstickung in concreto nicht zu Stande gekommen sein könne, und erachtet schliesslich für erwiesen, dass die Mutter ihr Kind absichtlich erstickt habe. Hätte dieser tüchtige Heilarzt eine gerichtsärztliche Schule durchgemacht, so würde er wohl einen so frappanten logischen Bock nicht geschossen haben, denn er würde gelernt haben, dass, wenn auf keinerlei Weise das Kind erstickt sein konnte, nicht nur der Erstickungstod nicht nachgewiesen, sondern vielmehr bewiesen ist, dass das Kind nicht den Erstickungstod gestorben ist, und am allerwenigsten nachgewiesen ist, dass die Mutter das Kind erstickt habe.

Falsch ist sonach ein System, welches einen Heilarzt nach zwanzigjährigem Betriebe eines Heilpraxisgeschäfts zum Medizinalbeamten macht; falsch, weil dieser Mann in seiner zwanzigjährigen Heilpraxis nichts in staatsärztlichen Dingen erlernt, wohl aber das Dürftige, was er an der Universität sich vielleicht angeeignet hatte, längst wieder vergessen hat; falsch, weil es auf dem falschen Satze beruht, dass heilärztliches Wissen und Schaffen identisch sei mit staatsärztlichem Wissen und Schaffen. Seien wir ehrlich und gestehen wir die Wahrheit; es wird jedenfalls dadurch der guten Sache mehr genützt, als wenn man die Wahrheit still- und todtschweigt. Wir Alle waren ehedem junge Staatsärzte und haben uns, mitten in eine

uns fremde Sphäre geworfen, schwer gethan, und wenige unter uns wird es geben, die ihre vor 10 und 20 Jahren abgegebenen Berichte und Gutachten und die dort aufgestellten Ansichten noch jetzt vertreten möchten. Es involvirt dieses aufrichtige Selbstgeständniss keine Schande für uns; denn wir tragen nicht die mindeste Schuld, wenn der Staat uns ohne alle staatsärztliche Schule aus unserem Heilpraxisgeschäfte in die staatsärztliche Laufbahn warf. Glücklich, wem es gelang, aus sich selbst sich heraus zu bilden; bis er dazu gelangte, hatte er eine zehnjährige Irrfahrt zu bestehen*), aber glücklich, wenn er doch zur

*) Art. 245 Thl. II des Strafprozessgesetzes vom Jahre 1813 sagt sub Nr. II:

„Wenn über die erste Frage [Konnexität zwischen Körperverletzung und Tod] bejahend entschieden ist, kommt zur Beantwortung

1) ob die Verletzung nothwendig tödtlich ist oder nur zuweilen den Tod herbeizuführen pflegt?

2) ob dieselbe ihrer allgemeinen Natur nach den Tod bewirkte, oder nur im gegenwärtigen Falle wegen eigenthümlicher Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder wegen zufälliger äusserer Umstände Ursache des Todes geworden ist?

3) ob dieselbe unmittelbar den Tod bewirkte, oder mittelst einer Zwischenursache, die durch sie in Wirksamkeit gesetzt worden, den Tod herbeigeführt hat?“

Zehn Jahre des angestrengtesten Studiums kostete es mich, bis ich mich über den nichts weniger als sofort klaren Sinn der Begriffe: „nothwendig - tödtlich“ und „nicht - nothwendig - tödtlich“, „der - allgemeinen - Natur - nach - tödtlich“ und nicht - der - allgemeinen - Natur - nach - tödtlich“, „mittelbar - tödtlich“, und „unmittelbar - tödtlich“, „durch - die - Verletzung - in - Wirksamkeit - gesetzte - Zwischenursache“ orientirte, und wenn ieh jetzt über diese Dinge klar zu sehen glaube, so verdanke ich ich es meinem fortgesetzten Umgange mit den Richtern und Staatsanwälten, nicht aber habe ich mir durch mein ärztliches Wissen Klarheit verschafft. Gerade so ging es mir mit den Begriffen „bleibender Nachtheil“, Verstümmelung“, „Verunstaltung“, „Verkrüppelung“ und in vielen anderen Dingen.

Einsicht kam. Nicht jeder ist zum Autodidakten geschaffen, und ein solcher bringt es sein ganzes Leben lang in staatsärztlicher Wissenschaft und Erfahrung nicht über die Stümperhöhe hinaus; von jenen gar nicht zu reden, die überdrüssig, sich noch in den Vierzigern in etwas Neues einzustudiren, das neue Amt als eine behäbige Pfründe betrachten, mit der sie an dem grossen Staatsgeldsäckel, Budget genannt, schmarozen, Amt Amt sein lassen, und Heilpraxisjagen gehen. So viel ist gewiss: nicht das Amt soll zum ungeschulten Mann kommen und den Mann schulen, sondern umgekehrt ist das Staatsinteresse: der Mann komme geschult in's Amt. Geschieht Ersteres, so geht es wie bei allen Schwimmunkundigen: ein Theil windet sich heraus und gelangt auf's Trockene, ein Theil geht unter. Dass dieses nicht mehr so häufig, jenes aber — das Auf's-Trockene-Kommen — recht häufig geschehen möge, dafür kenne ich nur ein Mittel: Ueberpflanzung des Accessistenthums (Praktikanten-, Auskultatorenthums etc., wie man es eben heissen will), der übrigen Beamtenkategorieen mit all' ihm anklebenden Konsequenzen und in derselben Art und Weise, wie es die übrigen Beamtenzweige haben, auf das Physikat. Haarklein mache der staatsärztliche Accessist denselben Dienst beim Physikate, wie ihn der Accessist des Justiz- und Administrativdienstes bei den Gerichtshöfen, Provinzial- und Kreiscentralstellen, Distriktspolizeibehörden, der des Finanz- und Eisenbahndienstes bei den Rentämtern und Kämmereien, bei den Bahnämtern und Bahnverwaltungen, der des Post- und Forstdienstes bei den Postverwaltungen und Postämtern, bei den Forstämtern und Revieren, der des Salinen- und Bergwesens bei den Salinen und Hüttenämtern, der des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Staatsanwaltschaften macht. Ich verlange nichts Unbilliges: wird der Staatsarzt in allen Gliederungen den koordinirten Stellen der Justiz- und Administration finanziell gleichgestellt, und steht ihm wie den Niederbeamten des Justiz- und Administrationsdienstes das Avançement

offen bis zur höchsten Stelle, der Chefsstelle der Medizinalverwaltung, so kann auch der staatsärztliche Adspirant einen zehnjährigen Access durchmachen, wie der Adspirant des Justiz- und Administrativdienstes. Erst wenn dieses geschehen sein wird, steht der staatsärztliche Stand vollständig den übrigen Kategorieen der Staatsdienerschaft gleich.

Eines wird freilich dann werden müssen. Alle übrigen Accesisten, Praktikanten, Auskultatoren, Referendäre etc. können sich, wenn sie wollen, etwas erwerben: der Accessist des Richterdienstes durch Arbeiten bei einem Rechtsanwalte oder Notar; der des Verwaltungsdienstes durch Annahme einer mit Taggeldern bezahlten Stelle der inneren, der des Finanzdienstes durch gleiche Annahme einer solchen Stelle in der Finanzverwaltung. Nur der staatsärztliche Accessist würde nichts verdienen können. Erheischt es einerseits die Billigkeit andern Accessisten gegenüber, und absolute Nothwendigkeit dem staatsärztlichen Accessisten gegenüber, diesen nicht verhungern zu lassen, so erscheint es andererseits höchst bedenklich, diesen der Heilpraxis ganz zu entziehen, denn die staatsärztliche Wissenschaft fusst nun einmal in ärztlicher Wissenschaft und Staatsarzt hört auf zu sein, welcher ärztliches Wissen sich fortan anzueignen aufhört. Die Heilpraxis werden wir daher unserm staatsärztlichen Praktikanten, Auskultatoren, Assistenten, Accessisten etc. erlauben sollen, ja erlauben müssen. Freigebung des Heilpraxisbetriebs ist die nothwendige Voraussetzung eines staatsärztlichen Accessistenthums. Auf Schwierigkeit wird dieses Postulat um so weniger stossen, da in allen deutschen Staaten, sehr wenige ausgenommen, die Heilpraxis bereits freigegeben ist, und die wenigen Staaten, in denen dieses noch nicht der Fall, unmöglich mehr das jetzige Repressivsystem für die Dauer aufrecht halten können, denn es frommt eben so wenig dem heilobjektbedürftigen Arzt als dem heilarztbedürftigen Publikum, indem es möglicherweise ersteren in ein Publikum versetzt, das zu ihm, und letzteres an einen Arzt verweist,

zu dem es kein Vertrauen hat. Ohnedies ist mit dem System der Gewerbsfreiheit die Zünftigkeit von Wissenschaft und Kunst unhaltbar geworden, und da ersteres in den Ländern, wo es noch nicht eingeführt, thatsächlich nur mehr eine Frage der Zeit, nicht mehr eine Frage der Sache ist, so kann auch in allen deutschen Staaten die Frage der Freigebung oder Nichtfreigebung heilärztlicher Praxis nur mehr eine Frage der Zeit, und nicht mehr eine solche der Sache sein.

Ich stelle folgende Sätze und Fordernisse auf:

1) Es ist Thatsache, dass an nahezu keiner deutschen Universität im Studium der Staatsarzneikunde von Lehrern und Schülern etwas Namhaftes geleistet wird.

2) Es ist Thatsache, dass an der münchner Hochschule gar nichts geleistet wird.

3) Die Ursache liegt nicht im Fache, denn dieses ist so anziehend und mannichfaltig wie nur immer eines ist.

4) Die Ursache liegt nicht an den Medizinstudirenden, denn diese beurkunden im Studium der übrigen Disziplinen durchschnittlich regen Eifer.

5) Die Ursache liegt nur zum kleinsten Theile insoferne an den Fachlehrern, als diese nahezu alle niemals praktische, vielmehr nur theoretische Fachmänner waren und sind; insoferne aber gar nicht an den Fachlehrern, als diese nicht selbst sich zu Fachlehrern ernennen.

6) Die Ursache liegt zum Theil ausserhalb des Staats bei der geringen Zahl staatsärztlicher Stellen in der Aussichtslosigkeit unserer jungen Leute zur einstigen Erlangung einer solchen Stelle.

7) Die Ursache liegt zum allergrössten Theile im Staate, insoferne er

a) die Leistungen seiner Staatsärzte im und ihren Einfluss auf den Staatshaushalt unterschätzt; deshalb

b) dem Stand der niederen Staatsärzte nicht die nöthige Aufmerksamkeit zuwendet und ihn hat herunterkommen lassen;

c) an dem falschen Satz noch immer festhält, dass heilärztliches Wissen und Könnnen identisch sei mit staatsärztlichem Wissen und Könnnen.

8) Die Ursache liegt in Bayern ganz vorzüglich in der allerhöchsten k. Verordnung über das Studium der Medizin vom 22. Juni 1858, insoferne diese

a) auf rechnerisch falscher Unterlage beruht und die Gesammtnote nicht das Maass der Kenntnisse des Kandidaten in der Staatsarzneikunde dokumentirt;

b) auf dem Prinzipe unbedingtester Lernfreiheit fussend als Vorbedingung zur Zulassung zum Staatsexamen nicht einmal den Nachweis des Gehörthabens der beiden Fächer der Staatsarzneikunde an den Universitäten verlangt;

c) heilärztliches Schlussexamen und staatsärztliches Schlussexamen in Eins zusammenwirft;

d) durch jährlichen Wechsel der Prüfungsorgane die Einheit und Konsequenz des Prüfungsgeschäfts opfert.

9) Nicht unten an den Universitäten kann, sondern oben an den Spitzen der Medizinalverwaltungen muss reorganisirt werden, denn oben, nicht unten, liegt der Schaden.

10) Das herrschende System, welches beliebige Persönlichkeiten zu Medizinalverwaltungschefs ernennt, ist falsch.

11) Dieses System muss gestürzt werden, Staatsärzte, die von der Pike auf gedient haben, müssen an die Spitze kommen, ehe an ein Besserwerden im Medizinalwesen überhaupt zu denken.

12) Fortgesetzte schonungslose Aufdeckung aller Gebrechen des herrschenden Systemes in der wissenschaftlichen und, wenn nöthig, anständigen Tagspresse aller Länder ist das Mittel zum Zwecke.

13) Zu den jetzigen Fachlehrern kann die Studentenschaft kein Vertrauen haben, weil sie nahezu alle niemals Staatsärzte waren oder noch sind.

14) Vereinigung von Professur und staatsärztlicher Stellung der Universitätsstadt in einer Person ist Postulat; nicht aber

15) Ernennung eines tüchtigen Staatsarztes zum Universitätslehrer, sondern umgekehrt eines tüchtigen universitätischen Lehrers zum Staatsarzt.

16) An den grössern Universitäten Scheidung der Disziplin in 2 Professuren, in eine gerichtsärztliche und administrativ-ärztliche Professur.

17) Das Ordinariat mit allen anklebenden Rechten und Befugnissen für den Fachlehrer; sind deren 2, für den dienstjüngeren ein Extraordinariat.

18) Errichtung staatsarzneilicher Clinica an den Universitäten und deren Organisation als obligate Kollegien.

19) Sorge für den Heranwuchs künftiger Fachlehrer durch Begünstigung der Kandidatur zur Privatdozentur.

20) Freie Wahl der Studirenden, ob sie sich einst der staatsärztlichen Laufbahn znwenden wollen oder nicht. Daher

21) nur für jene, die künftig Staatsärzte werden wollen, nicht aber auch für die andern die Verbindlichkeit zum Betriebe staatsarzneilicher Studien an den Unisitäten.

22) Verbindlichkeit der Studirenden, in einem der letzten beiden Jahre ihres Universitätsstudiums die staatsarzneilichen Studien zu machen, und das Verbot, früher diese einschlägigen Kollegien hören zu dürfen.

23) Ausscheidung der Prüfung aus der Staatsarzneikunde aus jener Schlussprüfung, die das heilärztliche Wissen der Kandidaten dokumentiren soll.

24) Zweijährige Praxisnahme des künftigen Staatsarztes nach seiner Rückkehr von den Ausbildungsreisen bei einem Niederstaatsarzte [Physikat].

25) Ein eigenes Staatsexamen aus staatsärztlicher Wissenschaft, nur zu bestehen von jenen, die künftig Staatsärzte werden wollen.

26) Der Nachweis

a) des Bestandenhabens der heilärztlichen Schlussprüfung,

b) des Gehörthabens staatswissenschaftlicher Kollegien und Praktika an der Universität,

c) geschehener zweijähriger Praxisnahme bei einem Physikat als Bedingungen der Zulassung zur staatsärztlichen Prüfung.

27) Eine aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorstand, einem Gerichtsarzt und einem Sanitätsbeamten, allenfalls auch noch einem Chemiker-Technologen und Thierarzt als Beisitzern bestehende Kommission als ständiges, nicht aber jährlich wechselndes Organ für die staatsärztliche Prüfung.

28) Unpartheilichkeit der Examinatoren, daher Bestimmung der Prüfungsobjekte durch das Loos.

29) Prüfungsgegenstände im staatsärztlichen Examen:

a) in gerichtsärztlicher Wissenschaft:

α) mündlichtheoretische Prüfung;

β) praktische Prüfung, nämlich:

αα) Eröffnung einer Höhle des Körpers mit Protokolldiktirung des Befundes;

ββ) Begutachtung in einem schwierigeren Kriminalfall auf somatischer Unterlage;

γγ) Begutachtung in einem psychologischen Fall;

δδ) eine qualitative und quantitative chemische Analyse aus dem Gebiete der Toxikologie, wenn nicht im Staate eigene Gerichtschemiker bestehen;

b) in administrativ-ärztlicher Wissenschaft:

α) mündlichtheoretische Prüfung;

β) praktische Prüfung:

αα) eine qualitative chemische Analyse, wenn nicht im Staate einige Polizeichemiker bestehen;

ββ) eine Diagnose im Pferdstall, eine gleiche im Rinderstall und die Eröffnung einer Höhle eines Rinderkadavers, sofern nicht im Staate eigene Staatsthierärzte bestehen;

γγ) eine Apothekenvisitation;

δδ) eine Fabrikvisitation;

εε) schriftliche Begutachten zweier schwierigeren Themata aus administrativ-ärztlicher Thätigkeit.

30) Geistige und materielle Hebung des staatsärztlichen Standes in allen seinen Gliederungen und Selbst-

achtung seiner Medizinalbeamten durch den Staat; und zwar

a) durch Aufbesserung der Besoldungen bis zu jener Höhe, welche die Besoldungen koordinirter Beamtenkategorieen haben; standesgemässe Befriedigung der Lebsucht;

b) durch vollständige Gleichstellung der Staatsärzte in allen und jeglichen Beziehungen mit den koordinirten Beamtenkategorieen;

c) durch Besetzung aller staatsärztlichen Stellen ohne Unterschied der Instanz durch Avançement der Staatsärzte von unten hinauf, nicht aber durch Besetzung der mittleren und hohen Medizinalverwaltungsstellen durch nichtstaatsärztliche Einschüblinge von neuenher;

d) durch staatsärztliche Fortbildung bis zur Anstellung mittelst Ueberpflanzung des Accessisteninstituts auf das Physikat;

e) durch Gleichstellung der Physikatsaccessisten in jeder Beziehung mit den Accessisten der andern Beamtenkategorieen;

f) durch Freigebung der Heilpraxis und Entzunftung der Wissenschaft da, wo dieses nicht bereits geschehen.

Quod Deus bene vertat!

Berichtigung.

Seite 2 Zeile 5 von unten ist zwischen den Worten „technischen Agrikulturchemie“ das Wörtchen „und“ einzuschalten.

F. X. BEER
kgl: Hofbuchbinder
in
MÜNCHEN
Ledergasse N: 25.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hofmann, Josef

Kritische Beleuchtung der in Heranbildung von Staatsärzten bestehenden Mängel und Unzukömmlichkeiten mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Bayern

Erlangen 1864

Bavar. 1269 mf
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374660-0